

Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen		
Stgn.-Nr.	Beteiligte & weitere Absender	Landkreis / krsfr. Stadt
	Beteiligte	
0092	Allershausen	FS
0114	Alling	FFB
0096	Altomünster, M	DA
0116	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	
0156	Andechs	STA
0135	Anzing	EBE
0105	Attenkirchen	FS
0042	Au i.d.Hallertau, M	FS
0080	Aying	ML
0089	Baierbrunn	ML
0038	Bayerischer Erdbebendienst / geophysikalisches Observatorium LMU	
0117	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	
0028	bayernwerk netz GmbH	
0118	Brunnthal	ML
0053 / 0151	Buch a.Buchrain	ED
0142	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
0124	Dachau (Lkr)	DA
0011	Dachau, GKSt	DA
0157	Denklingen	LL
0083	Deutscher Wetterdienst	
0163	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	
0084	Dießen am Ammersee, M	LL
0051	Ebersberg (Lkr)	EBE
0136	Ebersberg, St	EBE
0148	Eching	FS
0046	Egenhofen	FFB
0063	Eitting	ED
0041	Emmering	FFB
0120	Erding, GKSt	ED
0027	Erdweg	DA
0094	Eresing	LL
0068	Fahrenzhausen	FS
0093	Finning	LL
0032	Finsing	ED
0020	Forstinning	EBE
0109	Freising, GKSt	FS
0133	Fürstenfeldbruck (Lkr)	FFB
0125	Fürstenfeldbruck, GKSt	FFB
0031	Gammelsdorf	FS
0043	Garching b.München, St	ML
0054	Gauting	STA
0040	Geltendorf	LL

Stgn.-Nr.	Beteiligte & weitere Absender	Landkreis / krsfr. Stadt
	Beteiligte	
0012 / 013 / 0090	Germering, GKSt	FFB
0099	Gilching	STA
0029	Glonn, M	EBE
0075	Grafrath	FFB
0146	Grasbrunn	ML
0070	Gröbenzell	FFB
0024	Grünwald	ML
0104	Haag a.d.Amper	FS
0025	Haimhausen	DA
0064	Hallbergmoos	FS
0158	Hebertshausen	DA
0037	Hilgertshausen-Tandern	DA
0114 /126	Hohenbrunn	ML
0153	Hohenkammer	FS
0123	Hohenlinden	EBE
0015	höhere Immissionsschutzbehörde, SG 50, ROB	
0137	höhere Naturschutzbehörde, SG 51, ROB	
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde, SG 52, ROB	
0031	Hörgertshausen	FS
0087	Hurlach	LL
0086	Igling	LL
0069	Inning a.Ammersee	STA
0050	Isen, M	ED
0131	Ismaning	ML
0039	Jesenwang	FFB
0062	Karlsfeld	DA
0061	Kaufering, M	LL
0035	Kirchheim b.München	ML
0022	Kirchseeon, M	EBE
0003 / 0076	Kottgeisering	FFB
0074	Krailling	STA
0130	Kranzberg	FS
0111	Landsberg am Lech (Lkr)	LL
0065	Landsberied	FFB
0019	Langenbach	FS
0056	Lengdorf	ED
0155	Luftamt Südbayern, ROB	
0018	Maisach	FFB
0036	Mammendorf	FFB
0060	Markt Indersdorf, M	DA
0031	Mauern	FS
0121 / 0165	Moorenweis	FFB
0145	Moosach	EBE

Stgn.-Nr.	Beteiligte & weitere Absender	Landkreis / krsfr. Stadt
	Beteiligte	
0052	Moosburg a.d.Isar, St	FS
0016	Moosinning	ED
0159	München (Lkr)	ML
0164	München, Landeshauptstadt	LHM
0049	Nandlstadt, M	FS
0082	Neubiberg	ML
0034	Neufahrn b.Freising	FS
0095	Neuried	ML
0063	Oberding	ED
0059	Oberhaching	ML
0088	Obermeitingen	LL
0122	Oberpfammern	EBE
0045	Pastetten	ED
0128	Paunzhausen	FS
0067	Petershausen	DA
0055	Pfaffenhofen a.d.Glonn	DA
0013	Planegg	ML
0014	Planungsverband Region Ingolstadt	
0110	Planungsverband Region Oberland	
0160	Pliening	EBE
0100	Pöcking	STA
0081	Poing	EBE
0058	Prittriching	LL
0012 / 0132	Puchheim, St	FFB
0162	Pullach i.Isartal	ML
0091	Putzbrunn	ML
0134	Regionaler Planungsverband Allgäu	
0154	Regionaler Planungsverband Augsburg	
0026	Regionaler Planungsverband Südostoberbayern	
0021	Röhrmoos	DA
0017	Rudelzhausen	FS
0108	Sauerlach	ML
0077	Schöngeising	FFB
0079	Schwabhausen	DA
0101	Seefeld	STA
0097	Starnberg (Lkr)	STA
0066	Steinhöring	EBE
0078	Straßlach-Dingharting	ML
0072	Sulzemoos	DA
0033	Taufkirchen	ML
0144	Taufkirchen (Vils)	ED
0048	Unterhaching	ML
0112	Unterschleißheim, St	ML

Stgn.-Nr.	Beteiligte & weitere Absender	Landkreis / krsfr. Stadt
	Beteiligte	
0152	Vaterstetten	EBE
0044	Vierkirchen	DA
0031	Wang	FS
0023	Windach	LL
0107	Wolfersdorf	FS
0102 / 0138	Wörthsee	STA
0106	Zolling	FS
0119	Zorneding	EBE
	Öffentlichkeit / nicht beteiligte TöB und Kommunen	
0139	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ebersberg	
0113	Bürger-Energie Genossenschaft Freisinger Land	
0140, 0143	Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting	
0006	Grünzug-Netzwerk Würmtal e.V.	
0057	Icking, Landkreis Wolfratshausen	
0141	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern	
0002	Lechwerke AG	
0004	Privatperson aus Mauern, Landkreis Freising	
0006	Privatperson aus Planegg, Landkreis München	
0005	Privatpersonen aus Mauern, Landkreis Freising	
0009	Privatpersonen aus Mauern, Landkreis Freising	
0150	Schwabsoien, Landkreis Weilheim-Schongau	
0073	Wasserversorgung Forst Nord, Anzing	

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0001	Starnberg (Lkr)	In dem Schreiben wird auf Probleme verwiesen, die durch eine Nichtberücksichtigung der kommunalen Konzentrationsflächenplanungen zur Windenergienutzung als Vorranggebiete im Regionalplan u.a. hinsichtlich Rechtsunsicherheit, Investitionsbereitschaft und öffentlicher Akzeptanz für Projekte zur Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen entstehen. Es wird deshalb um Prüfung gebeten, ob sämtliche Konzentrationsflächen im Landkreis Starnberg, deren Eignung und vorrangige Nutzung für Windenergie ja bereits rechtlich verbindlich festgestellt wurde, im Regionalplan in Gänze auch als Vorranggebiet für Windenergieanlagen übernommen werden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Konfliktsituation, dass in kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen, stellt einen Sonderfall dar, der insbesondere im Landkreis Starnberg gegeben ist. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts wird eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuholen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Änderung des Entwurfs. Bereiche mit grundsätzlicher Eignung als Vorranggebiet, die sich mit einer rechtswirksamen Bauleitplanung zur Windenergienutzung überschneiden und für die eine negative artenschutzfachliche Bewertung aufgrund der Lage in Dichtezentren vorliegt, sollen vorbehaltlich - d.h. bis zur hinreichenden fachbehördlichen Klärung des Sachverhalts zum Artenschutz und einer daran anschließenden Prüfung sonstiger Belange - als Vorranggebiete in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen werden.
0001	Starnberg (Lkr)	Zudem sollte schon in diesem Stadium der Teilfortschreibung eine Zusicherung des Planungsausschusses erfolgen, dass im Landkreis Starnberg bestehende Konzentrationsflächen nicht als Ausschlussgebiet im Regionalplan überplant werden, um entsprechende Planungssicherheit zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0001	Starnberg (Lkr)	Wichtig wäre zudem eine Abstimmung der benachbarten Planungsregionen. Gerade im Süden des Landkreises Starnberg ist zu befürchten, dass Windkraftvorranggebiete auf dem gesamten östlichen Höhenrücken des Starnberger Sees geplant werden. Das wäre angesichts der touristischen Bedeutung der Region und der besonderen Blickbeziehungen keinesfalls hinnehmbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der RPV München steht mit dem Planungsverband der Region Oberland in Abstimmung um eine grenzüberschreitend möglichst einvernehmliche Festlegungen der Vorranggebiete zu erreichen. Zu diesem Zweck fanden am 11.07.2023 und 30.07.2024 Gespräche der Verbandsvorsitzenden, Geschäftsführung und Regionsbeauftragten statt. Dabei wurde auch die Bedeutung der skizzierten Belange für den Landkreis Starnberg dargestellt.	Kenntnisnahme
0002	LEW	Hinweis auf Lage der Verteilernetze und Planung der Windparks in Abhängigkeit zu diesem Hinweis auf Abstände von KV 110 Leitungen und WEA - mind. 0,5 Rotor	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Regionalplanebene erfolgt die Sicherung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung, sie beinhaltet keine Anlagenstandort und Anlagentypen. Eine Berücksichtigung der Verteilernetze kann entsprechend nicht in die Regionalplanung einfließen, da der angesprochene Ausbau nicht abschließend bekannt ist. Entsprechende vorsorgende pauschale Abstände zu 110 kV-Leitungen wurden in der Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
0003	Kottgeisering	Anregung bei der Festlegung des Rahmens für Referenzenergieanlagen ausreichend Gestaltungsspielraum insbesondere in Bezug auf die Anlagenhöhe zu ermöglichen und Bitte um Prüfung ob Potenzialfläche Wind im Staatswald als VRG übernommen werden kann.	Gemäß LEP-Ziel 6.2.2 haben sich die regionsweiten Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen. Dem Steuerungskonzept wurde eine Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 266,5 m zugrunde gelegt. Deren Errichtung ist im betreffenden Bereich aufgrund des militärischen Belangs der Bauhöhenbeschränkung wegen der MVA Radar Manching-Neuburg nicht möglich. Gleichwohl sollen Räume, in denen die Errichtung der Referenz-WEA mit einer Gesamthöhe von 266,5 m ü. GOK aufgrund einer MVA-Bauhöhenbeschränkung unzulässig ist, von der Möglichkeit der regionalplanerischen Flächensicherung für Windenergienutzung nicht kategorisch ausgeschlossen bleiben, sofern sich dort WEA regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen lassen und sich trotz den Abstrichen technisch und wirtschaftlich betreiben lassen. Vor diesem Hintergrund wurde die Suchraumkulisse in Bereiche mit einer MVA-Höhenbeschränkung von 230 bis unter 267 m ausgedehnt und geprüft. Im südlichen Teil der Suchfläche MVA_103, die sich im Greenzbereich zwischen den Gemeinden Kottgeisering und Moorenweis befindet, stehen Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegen.	Kenntnisnahme
0004	Privatperson, Gemeinde Mauern	Als betroffener Grundstückseigentümer im Vorranggebiet Hörgertshausen M 1 wird Einspruch erhoben und eine Streichung des Vorranggebietes gewünscht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Regionalplanebene erfolgt nur die Sicherung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung.	Kenntnisnahme
0005	Privatpersonen, Gemeinde Mauern	Der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung Nr. 18 (Verwaltungsgemeinschaft Mauern) wird aus Gründen des Naturschutzes und des Erhalt des Waldes widersprochen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Forst erfolgt eine fachbehördliche Abstimmung.	Kenntnisnahme
0006	Privatperson, Gemeinde Planegg	In kaum einem der anderen Vorranggebiete führt die Anpassung der Suchfläche zu einer so drastischen Flächenreduktion wie im Vorranggebiet 04. Wenn es für diese Darstellung nicht tatsächlich einen gewichtigen Grund gibt, dann sollte man sie revidieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0006	Privatperson, Gemeinde Planegg	Akzeptanz deutlich höher wenn kompetente Vorschläge zur aussichtsreichen Überwindung der Raumwiderstände an die Hand gegeben werden könnten. Das Grünzug-Netzwerk Würmtal e.V. hat sich darum in seiner Stellungnahme zur Windenergie in Würmtaler Wäldern bemüht. Es gilt, die Raumwiderstände ernst zu nehmen und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, die, etwas über das übliche Maß hinausgehend, durch rasche und überzeugende Wirksamkeit die Akzeptanz erleichtern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Regionalplanebene erfolgt eine Flächensicherung, Standorte und Anlagentypen sind nicht Bestandteil. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festzusetzen.	Kenntnisnahme
0006	Grünzug-Netzwerk Würmtal e.V.	Zumindest die rechtswirksame Konzentrationsfläche südlich von Buchendorf ist in Konflikt mit der Vorranggebietskarte, die auf dieser gesamten Fläche „Artenschutzherausnahme“ vorsieht. Da die Ausweisung einer Konzentrationsfläche doch eine mindestens ebenso tiefgehende Artenschutzuntersuchung auslöst wie der gegenwärtige Planungsstand WKA-Vorranggebiete hätten wir dafür gerne eine Erklärung und eine Darstellung und Erläuterung der Konsequenzen.	Der benannte Bereich fand im Vorabentwurf insbesondere deshalb keine Berücksichtigung als Vorranggebiet, weil zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen. Eine hinreichende Klärung des Sachverhalts durch eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde wird vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuholen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0006	Grünzug-Netzwerk Würmtal e.V.	Die zweite von der Gemeinde Gauting erarbeitete Konzentrationsfläche Königswiesen östlich von Hausen taucht in der Ausweisung von Vorranggebieten für WKA gar nicht auf. Heißt das, sie bleibt rechtswirksam und es kann ohne Verzögerung weitergeplant werden? Beeinflussen Vorranggebiete für Windenergie, die in den Regionalplan entsprechend dem vorliegenden Entwurf aufgenommen werden, bestehende Windkraft-Konzentrationsflächen der Teilflächennutzungspläne "Windkraft" z.B. im Landkreis Starnberg? Wie lässt sich rechtliche Sicherheit für die Kommunen bei diesen nicht deckungsgleichen, teilweise konkurrierenden Planungen herstellen?	Die Gründe und die weitere Vorgehensweise sind im Fall der Konzentrationsfläche bei Königswiesen vergleichbar mit dem Fall der Konzentrationsfläche südlich von Buchendorf. Bezüglich der Frage der Wirkung bei Nicht-Berücksichtigung einer Konzentrationsfläche als Vorranggebiet ist festzustellen, dass nach Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) grundsätzlich unberührt bleibt, es sei denn, es wäre z.B. ein regionalplanerisches Ausschlussgebiet festgelegt. Hierzu ist festzustellen, dass im derzeitigen Entwurf keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen sind. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0006	Grünzug-Netzwerk Würmtal e.V.	Das Vorranggebiet Bodenschätze (VR804e) südlich von Planegg (Forst Kasten, Grund der Heiliggeistspital-Stiftung München) kann man bitte im Zuge dieser Fortschreibung streichen, ein entsprechender Antrag der Gemeinde Neuried liegt seit einiger Zeit vor, eine Auskiesung wird es hier nicht mehr geben.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Von einer isolierten Streichung eines einzigen oder weniger Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen aus dem Regionalplan ist abzusehen, weil eine einfache Herausnahme aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres möglich ist. Stattdessen wäre ein aufwändiges Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen, in dem der regionale Bedarf zum Abbau von Bodenschätzen neu zu bewerten wäre, was dann auch entsprechende Neuausweisungen erforderlich macht.	Keine Änderung des Entwurfs
0006	Grünzug-Netzwerk Würmtal e.V.	Regionalplanerische Raumwiderstände sind nicht ausreichend berücksichtigt. Viele der Waldgebiete, gerade im Süd-Westen, sind mehrfach geschützt, u.a. zum Teil flächendeckend als Bannwald. Hier können nicht großflächig Vorranggebiete ausgewiesen werden, ohne Regelungen zum Ausgleich vorzusehen. In unserer Stellungnahme zu WKA in Würmtaler (Bann)wäldern fordern wir einen höheren Ausgleichsschlüssel als im Waldgesetz vorgesehen und weitere Flächenaufwertungen, die schneller wirksam sind als eine Ersatzaufforstung. Wir regen an, dies zu übernehmen. Man könnte zudem den Vorrangflächen eine maximale Anzahl von WKA und eine maximale Flächeninanspruchnahme zuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Regionalplanebene erfolgt eine Flächensicherung. Da bei der Festlegung von Vorranggebieten weder Anzahl noch Standort von Windenergieanlagen in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen zum Umfang der ggf. auszugleichenden Bannwald-Flächen getroffen werden. Mögliche Kompensationsmaßnahmen bzw. Eingriff und Ausgleich sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und festzulegen.	Kenntnisnahme
0006	Grünzug-Netzwerk Würmtal e.V.	Zur Wahrung der Interessen der Kommunen der Region 14 sollen aktuelle Planungsstände zu Windkraftanlagen bei den Kommunen eingeholt und die Angaben zu Planungen von Windenergieanlagen über 50 m Gesamthöhe in den RPV-Plänen vervollständigt werden, solange nicht begründete Tatbestände zu einer differenteren Einschätzung führen. Den Kommunen bliebe dadurch auch der Aufwand erspart, Sondergebiete oder Konzentrationsflächen selbst auszuweisen. Zu den ausgewiesenen Vorrangflächen werden die Anzahl, ggf. Anordnung sinnvoller Standorte und das Energiegewinnungspotential abgeschätzt, auch als Planungsgrundlage für die Kombination mit Anlagen auf den Windkraft-Konzentrationsflächen in den Kommunen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplanung obliegt die Aufgabe auf Basis eine Gesamtkonzeptes geeignete Flächen für die Windenergienutzung in der Region zu identifizieren und über die Festlegung als Vorranggebiet zu sichern. Sie regelt weder Anzahl noch Standorte für Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme
0007	Landkreis Starnberg	Der Landkreis Starnberg informiert in dem Schreiben den Regionalen Planungsverband über konkret begonnene Windenergieplanungen im Landkreisgebiet, damit diese im Rahmen der Planungen zur Vorranggebietsausweisung berücksichtigt werden können: - Gauting: geplante 4 Windanlagen (WEA) westlich von Königswiesen und 3 WEA südlich von Buchendorf - Wörthsee: 5 WEA im Bereich der Konzentrationszone - Gilching: 3 WEA im Bereich des Vorranggebietes Nr. 9 - Krailling: Prüfung zur Errichtung von maximal 6 Anlagen im Kreuzlinger Forst Alle der genannten WEA-Planungen erfolgen innerhalb rechtswirksamer Konzentrationsflächen. Aus Sicht des Landkreises Starnberg sollten zur Vermeidung von Abwägungsfehlern die rechtswirksamen Konzentrationsflächen, denen bereits konkrete und schließlich genehmigungsfähige Planungen zugrunde liegen, als Vorranggebiete im Regionalplan ausgewiesen werden. Zudem wäre es rechtsfehlerhaft, wenn rechtswirksame Konzentrationsflächen seitens der Regionalplanung als Ausschlussgebiet überplant würden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Bereiche fanden im Vorabentwurf insbesondere deshalb keine Berücksichtigung als Vorranggebiet, weil zumindest nach dem derzeitigen Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen. Eine hinreichende Klärung des Sachverhalts durch eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde wird vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diese eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuziehen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Kenntnisnahme
0008	nicht vergeben			
0009	Privatpersonen, Gemeinde Mauern	Als betroffener Grundstückseigentümer von Teilen des VRG_018 wird gegenüber der geplanten Konzentrationszone M3 der VG Mauern im Vorranggebiet Nr. 18 der Region 14 Einspruch erhoben. Als Gründe werden u.a. eine zu geringe Abstandsbemessung, eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Konzentrationsflächenplanungen mit mehr Abstand zum Außenbereich, eine Gefährdungslage durch Eiswurf, Bodenverbrauch durch notwendige Zuwegung und wertvollen Baumbestand. Desweiteren u.a. auch wird auf einen nahegelegenen Hubschrauberlandeplatz, auf die Radaranlage Haindling, auf eine fragliche Wirtschaftlichkeit und einen Wertverlust der Hofstelle verwiesen sowie Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter beschrieben.	Der Einspruch ist an eine geplante Konzentrationsflächendarstellung M3 der VG Mauern adressiert. Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0011	Dachau, GKSt	Die Stadt Dachau möchte von der angekündigten Nachmeldemöglichkeit von Windkraftflächen Gebrauch machen. Die Stadtplanung Dachau hat daraufhin geeignete städtische Flächen für WKA geprüft und Bau- und der Planungsausschuss wird voraussichtlich am 09.04.2024 darüber beraten. Diese Flächen befinden sich in den Ortsteilen Assenhausen und Prittlbach.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0012	Germering, GKSt	Es wird um Aufnahme der Suchfläche LHM_352 zwischen Germering, Puchheim und der Landeshauptstadt als Windenergievorrangfläche gebeten.	Die Eignung der Suchfläche LHM_352 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erscheint aufgrund der Lage innerhalb des äußeren Bauschutzbereichs des Flughafens Oberpfaffenhofen im Bereich des An- bzw. Abflugsektors nach bisherigem Kenntnisstand fraglich zu sein. Ungeachtet dessen soll der Bereich - reduziert insbesondere um die Moorflächen und vorbehaltlich dem Ergebnis einer fachlichen Überprüfung insbesondere zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs - als Vorranggebiet im überarbeiteten Entwurf Berücksichtigung finden.	Änderung des Entwurfs. Die Suchfläche LHM_352 wird zum überwiegenden Teil als Vorranggebiet aufgenommen.
0012	Puchheim, St	Es wird um Aufnahme der Suchfläche LHM_352 zwischen Germering, Puchheim und der Landeshauptstadt als Windenergievorrangfläche gebeten.	Die Eignung der Suchfläche LHM_352 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erscheint aufgrund der Lage innerhalb des äußeren Bauschutzbereichs des Flughafens Oberpfaffenhofen im Bereich des An- bzw. Abflugsektors nach bisherigem Kenntnisstand fraglich zu sein. Ungeachtet dessen soll der Bereich - reduziert insbesondere um die Moorflächen und vorbehaltlich dem Ergebnis einer fachlichen Überprüfung insbesondere zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs - als Vorranggebiet im überarbeiteten Entwurf Berücksichtigung finden.	Änderung des Entwurfs. Die Suchfläche LHM_352 wird zum überwiegenden Teil als Vorranggebiet aufgenommen.
0013	Planegg	Es wird gebeten, die Potenzialfläche zwischen Germering und Planegg wieder als Windenergievorrangfläche in die Regionalplanung aufzunehmen oder zumindest auf Ausschlussflächen um den Forstenrieder Park zu verzichten, sodass ein Bauleitplanverfahren möglich ist.	Eine Aufnahme der Fläche in die Vorranggebietskulisse steht aufgrund der Nähe zum Vorranggebiet im Forstenrieder Park (ca. 3,5 km Entfernung) konträr zur Zielsetzung des räumlichen Konzepts, das einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten bzw. Vorranggebietsclustern von rund 5 km vorsieht. Das regionalplanerische Interesse, die Windenergieanlagen in der Region möglichst zu konzentrieren und einer Zersiedelung vorzubeugen, wird höher gewichtet und deshalb von einer Übernahme der Fläche (Suchfläche ML_440) als Vorranggebiet abgesehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0013	Germering, GKSt	Es wird gebeten, die Potenzialfläche zwischen Germering und Planegg wieder als Windenergievorrangfläche in die Regionalplanung aufzunehmen oder zumindest auf Ausschlussflächen um den Forstenrieder Park zu verzichten, sodass ein Bauleitplanverfahren möglich ist.	Eine Aufnahme der Fläche in die Vorranggebietskulisse steht aufgrund der Nähe zum Vorranggebiet im Forstenrieder Park (ca. 3,5 km Entfernung) konträr zur Zielsetzung des räumlichen Konzepts, das einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten bzw. Vorranggebietsclustern von rund 5 km vorsieht. Das regionalplanerische Interesse, die Windenergieanlagen in der Region möglichst zu konzentrieren und einer Zersiedelung vorzubeugen, wird höher gewichtet und deshalb von einer Übernahme der Fläche (Suchfläche ML_440) als Vorranggebiet abgesehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs.
0014	RPV Ingolstadt	Die der grundsätzlichen Suchflächenabgrenzung zugrunde liegenden Auswahlkriterien entsprechen im Wesentlichen denjenigen, die auch in der Planungsregion Ingolstadt zum gegenwärtigen Planungsstand zur Anwendung kommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0014	RPV Ingolstadt	Zehn der geplanten Vorranggebiete liegen in Gemeinden, die an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen, vier davon liegen unmittelbar an der Grenze zur Planungsregion Ingolstadt. Diese Flächen (VRG_14_b, VRG_14_c, VRG_14_d, VRG_15_b) korrespondieren mit Suchräumen, die auch innerhalb der Planungsregion Ingolstadt zum gegenwärtigen Planungsfortschritt als entsprechende Potentialflächen identifiziert werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0015	höhere Immissionsschutzbehörde, SG 50, RO	Zustimmung zu angegebenen Vorrang und Vorbehaltsgebieten	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0015	höhere Immissionsschutzbehörde, SG 50, RO	Es wird empfohlen, im Umweltbericht nachvollziehbar darzustellen, auf welchen Annahmen die herangezogenen Abstände zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen auf das Schutzgut Mensch beruhen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.	Kenntnisnahme
0015	höhere Immissionsschutzbehörde, SG 50, RO	Als allgemeine Anforderungen aufgenommen werden: Windenergieanlagen können eine (umgebungsbedingte) Gefahrenquelle für Betriebsbereiche darstellen. Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetriebe) bergen im Fall von Betriebsstörungen/Störfällen aufgrund der vorhandenen gefährlichen Stoffe ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt und die Allgemeinheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0015	höhere Immissionsschutzbehörde, SG 50, RO	In den im Vorabentwurf abgebildeten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegt keine Deponie in der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern. Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz nimmt dabei lediglich zu Deponien der Klasse I bis III in der Betriebs- und Stilllegungsphase Stellung (zuständige Genehmigungsbehörden für Deponien der Klasse 0 sind die Kreisverwaltungsbehörden)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0016	Moosinning	Die Gemeinde Moosinning bittet bei der Planung von Vorranggebiet 22 wegen Überlappungen um Berücksichtigung der in Ausweisung befindlichen Flächennutzungsplan-Darstellung des Sondergebietes Photovoltaik nördlich von Zengermoos.	Die im Verfahren befindliche Darstellung des Sondergebietes wird berücksichtigt und der Zuschnitt des Vorranggebietes angepasst.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird entsprochen.
0017	Rudelzhausen	Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszonen Windkraft sollen bestehen bleiben und ihre Ausschlusswirkung für WEA im übrigen Gemeindegebiet nicht verlieren.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) zu erreichen. Danach entfällt für die Region die Außenbereichsprivilegierung von Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb von Windenergiegebieten (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Dort sind Windenergieanlagen dann nicht generell unzulässig, es gelten aber deutlich strengere Anforderungen. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben). Die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) bleibt in diesem Falle grundsätzlich unberührt, es sei denn, es wäre z.B. ein regionalplanerisches Ausschlussgebiet festgelegt. Hierzu ist festzustellen, dass im derzeitigen Entwurf keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen sind. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0017	Rudelzhausen	Für die Gemeinde Rudelzhausen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Vorranggebiet im Hemmersdorfer Forst, das auch eine gemeindliche Konzentrationszone Windkraft umfasst, bei deren Ausweisung bereits staatliche Behörden Stellungnahmen abgegeben haben, aufgrund der Radaranlage Manching und der damit einhergehenden Höhenbeschränkung wegfallen soll.	Gemäß LEP-Ziel 6.2.2 haben sich die regionsweiten Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen. Dem Steuerungskonzept wurde eine Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 266,5 m zugrunde gelegt. Deren Errichtung ist im betreffenden Bereich aufgrund des militärischen Belangs der Bauhöhenbeschränkung wegen der MVA Radar Manching-Neuburg nicht möglich. Gleichwohl sollen Räume, in denen die Errichtung der Referenz-WEA mit einer Gesamthöhe von 266,5 m ü. GOK aufgrund einer MVA-Bauhöhenbeschränkung unzulässig ist, von der Möglichkeit der regionalplanerischen Flächensicherung für Windenergienutzung nicht kategorisch ausgeschlossen bleiben, sofern sich dort WEA regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen lassen und sich trotz den Abstrichen technisch und wirtschaftlich betreiben lassen. Für eine Gesamthöhe von mindestens 230 m ü. GOK ist ein technisch und wirtschaftlicher Betrieb pauschal anzunehmen. Dies wird durch konkrete Planungen in der Region München von WEA an Standorten in Bereichen mit einer MVA-Höhenbeschränkung von 230 bis unter 267 m untermauert. In Bereichen mit einer MVA-Höhenbeschränkung von unterhalb von 230 m ü. GOK erscheint ein technisch und wirtschaftlicher Betrieb von WEA zwar derzeit im Einzelfall noch möglich. Aufgrund des weiterhin anhaltenden technischen Fortschritts, der im Wesentlichen eine Vergrößerung der zur Anwendung kommenden Rotorradien sowie einen Anstieg der Nabenhöhe zur Folge hat, ist mit dem zeitlichen Horizont der Gültigkeit regionalplanerischer Festlegungen für WEA mit Gesamthöhen unter 230 m nicht mehr von einer planerischen Relevanz für das vorliegende Steuerungskonzept auszugehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0018	Maisach	Die Gemeinde Maisach weist darauf hin, dass sie im Rahmen der 41. FNP-Änderung Sonderbauflächen für die Windkraft festgelegt hat. Die Genehmigung der FNP-Änderung wurde am 28.03.2024 bekanntgemacht, wodurch diese rechtswirksam wurde. Es wird gebeten, dies in den Planunterlagen zu berücksichtigen.	Der Hinweis auf die rechtswirksame Flächennutzungsplan-Darstellung der Sondergebiete für Windkraft wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung entsprechend verwendet / wiedergegeben werden.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0019	Langenbach	Die Gemeinde Langenbach stimmt dem Steuerungskonzept Vorrangflächen für die Windenergie vollumfänglich zu.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0020	Forstinning	Die Gemeinde Forstinning weist auf eine fehlende Eignung der Suchfläche EBE_115 wegen Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Semptquellgebiet) und dem Schutz der Grundwasserqualität hin. Zudem erscheint eine Ausweisung aufgrund der Kleinteiligkeit planerisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Desweiteren ist eine Umzingelung des Gemeindebereichs Forstinning von ausgewiesenen Vorranggebieten/Untersuchungsflächen im vorliegenden Vorabentwurf gegeben und auszuschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist die Suchfläche EBE_115 nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen; eine Umfassung von Siedlungsgebieten der Gemeinde Forstinning ist darin nicht gegeben.	Kennntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0021	Röhrmoos	Die Gemeinde Röhrmoos bestätigt grundsätzlich die Vorplanungen des RPV und erteilt für die beiden Suchräume im Gemeindegebiet ihr Einverständnis. Mit der Ausdehnung der Suchräume auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000 m zu Wohngebieten und 800 m zum sog. Außenbereich besteht hingegen kein Einverständnis. Da hier großer Raumwiderstand zu erwarten ist, wird um Anpassung gebeten.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzepts unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird wesentlich entsprochen.
0022	Kirchseeon, M	Das Bemühen des RPV mit der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung der aus § 3 Windflächenbedarfsgesetz drohenden allgemeinen Privilegierung nach § 5 BauGB entgegenzuwirken wird begrüßt.	Kennntnisnahme	Kennntnisnahme
0022	Kirchseeon, M	Hinweis, dass der Markt Kirchseeon seinen Beitrag auf dem Weg in die Klimaneutralität leisten möchte und insbesondere südlich / südwestlich des Gemeindeteils Buch Potenziale zur Errichtung von WEA sieht.	Der Hinweis wird aufgegriffen. Im überarbeiteten Entwurf ist im südwestlichen Bereich des Ortsteils Buch zusammen mit daran angrenzenden Gebieten der Gemeinden Zorneding, Moosach und Oberpfraffern ein Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen.	Änderung des Entwurfs. Der Hinweis der Gemeinde wird aufgegriffen.
0022	Kirchseeon, M	Appell, die kommunale Planungshoheit insbesondere zwischen den Vorranggebieten nicht weiter einzuschränken und auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten zu verzichten. Im Sinne einer Positivplanung müssen zusätzliche Ausweisungen möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kennntnisnahme
0022	Kirchseeon, M	Hinweis auf Betroffenheit von im Gemeindegebiet vorhandenen Wasserschutzgebieten durch Suchflächen und Bitte um Berücksichtigung von zukünftigen Veränderungen im Zuschnitt des Wasserschutzgebiets, um Notversorgung für das Wasserwerk Kirchseeon zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den betreffenden Bereichen ist im überarbeiteten Entwurf kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kennntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0022	Kirchseeon, M	Hinweis auf fehlende Eignung des Suchraums nördlich von Buch und südlich von Eglharting nach Westen in den Gemeindebereich von Zorneding wegen Einschränkung möglicher Entwicklungsflächen für Wohngebietsausweisungen und starke Beeinträchtigung der Blickbeziehungen für die Einwohner von Buch und Eglharting.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den betreffenden Bereichen ist im überarbeiteten Entwurf kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kennntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0023	Windach	Forderung im laufenden Verfahren des Steuerungskonzeptes unbedingt auf eine Ausweisung von Ausschlussgebieten zu verzichten, damit alle an der Nutzung der Windenergie interessierten Gemeinden (u.a. zur Möglichkeit lokaler Wertschöpfung) nicht eingeschränkt werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kennntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0023	Windach	Das RPV-Steuerungskonzept sieht aktuell kein Windvorranggebiet in der Gemeinde Windach vor. Die Gemeinde Windach strebt dennoch an, die erneuerbaren Energien im eigenen Gemeindegebiet signifikant auszubauen und dafür Optionen der Nutzung der Windenergie ernsthaft zu prüfen. Photovoltaik und Windenergie ergänzen sich komplementär auf dem Weg zur dekarbonisierten Energieversorgung, zu der die Gemeinde Windach Verantwortung übernehmen und ihren Beitrag leisten möchte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
0024	Grünwald	Der Gemeinderat der Gemeinde Grünwald hat beschlossen, den Vorabentwurf zum Steuerungskonzept Windenergie ohne Erinnerung zur Kenntnis zu nehmen und hat festgestellt, dass die Belange der Gemeinde Grünwald durch diesen Vorabentwurf unberührt bleiben.	Kennntnisnahme	Kennntnisnahme
0024	Grünwald	Der Gemeinderat der Gemeinde Grünwald hat beschlossen, dass soweit sich künftig Änderungen in der Teilfortschreibung des Regionalplans mit Auswirkungen auf die Suchraumkulissen und damit auch auf das unmittelbar östlich an die Gemeinde Grünwald gelagerte Vorranggebiet darstellen lassen, sollen die Verhandlungen mit den Mitgliedern der IG Wind Perlacher und Grünwalder Forst fortgeführt werden.	Der Beschluss wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird die Gemeinde Grünwald darauf hingewiesen, dass der überarbeitete Entwurf vorsieht, den Suchraum im Perlacher Forst nahezu vollständig als Vorranggebiet auszuweisen.	Kennntnisnahme
0025	Haimhausen	Die Gemeinde Haimhausen bestätigt grundsätzlich die Vorplanungen des RPV und erteilt für den Suchraum im Gemeindegebiet ihr Einverständnis. Mit der Ausdehnung des Suchraums auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000 m zu Wohngebieten und 800 m zum sog. Außenbereich besteht hingegen kein Einverständnis. Da hier großer Raumwiderstand zu erwarten ist, wird um Anpassung gebeten.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzepts unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird wesentlich entsprochen.
0026	RPV Südostoberbayern	Es befinden sich keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im unmittelbaren räumlichen Grenzbereich der Region Südostoberbayern, weshalb zunächst davon auszugehen ist, dass die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Südostoberbayern nicht entgegenstehen.	Kennntnisnahme	Kennntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0026	RPV Südostoberbayern	Es wird darauf hingewiesen, dass die Region Südostoberbayern ebenfalls ihren Regionalplan bzgl. der Windenergienutzung fort schreibt und dass sich Suchräume für mögliche Vorranggebiete der Region Südostoberbayern im räumlichen Grenzbereich zur Region München östlich des Ebersberger Forstes befinden. Dies betrifft die Gemeinden Steinhöring und insbesondere Hohenlinden. Eine grobe Suchraumkulisse ist in den Anlagen zu den Sitzungen auf der Website des Planungsverbands einsehbar. Hier sollten im Sinne einer räumlichen Ausgewogenheit bei der Festlegung der Vorranggebiete durch den Planungsverband München auch die Suchräume der Region Südostoberbayern berücksichtigt werden. In diesem Sinne wird um eine weitere regionsübergreifende Abstimmung gebeten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Suchraum der Region Südostoberbayern wurde überschlagsmäßig geprüft und festgestellt, dass zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine Belange betroffen sind, die eine Abänderung der Entwurfsfassung des Steuerungskonzeptes für die Region München erforderlich machen. Die Abstimmung mit dem regionalen Planungsverband Südostoberbayern wird fortgesetzt, insbesondere wenn sich dort eine Konkretisierung der Suchflächenkulisse ergibt.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0027	Erdweg	Die Gemeinde Erdweg bestätigt grundsätzlich die Vorplanungen des RPV und erteilt für den Suchraum im Gemeindegebiet ihr Einverständnis. Mit der Ausdehnung des Suchraums auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000 m zu Wohngebieten und 800 m zum sog. Außenbereich besteht hingegen kein Einverständnis. Da hier großer Raumwiderstand zu erwarten ist, wird um Anpassung gebeten.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzeptes unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird wesentlich entsprochen.
0028	Bayernwerk Netz GmbH	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch Sicherheit, Bestand und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH (Freileitungen, Kabel, Umspannwerke, Transformatorenstationen, Straßenbeleuchtung, Kabelverteiler und weiteres Zubehör mit einer Betriebsspannung von 110 kV, 20 kV und 0,4 kV) nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere wird auf Notwendigkeit und Regeln von Abständen zu 110 kV- und 20kV-Freileitungen hingewiesen.	Ein Schutzabstand von 130 m zu 110 kV-Freileitungen ist im Planungskonzept berücksichtigt. Der Hinweis zum Schutzbedarf weiterer Infrastruktur (20 kV- und 0,4 kV-Freileitungen, Umspannwerke, Transformatorenstationen etc.) wird zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
0029	Glonn, M	Der RPV München wird aufgefordert keine Festlegungen zu machen, insbesondere keine Ausschlussgebiete, welche die Planungshoheit der Gemeinde auf dem Gebiet des Marktes Glonn einschränken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) zu erfüllen. Danach entfällt für die Region die Außenbereichsprivilegierung von Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb von Windenergiegebieten (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Dort sind Windenergieanlagen dann nicht generell unzulässig, es gelten aber deutlich strengere Anforderungen. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben). Die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) bleibt in diesem Falle grundsätzlich unberührt, es sei denn, es wäre z.B. ein regionalplanerisches Ausschlussgebiet festgelegt. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0030	Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting	Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting begrüßt, dass der RPV München im Vorabentwurf zu der Erkenntnis gelangt sei, dass sich die ausgewiesenen Konzentrationsflächen auf Gautinger Gebiet nicht für den Ausbau der Windkraft eignen würden und deshalb herausgenommen worden seien. Desweiteren wird ausgeführt, dass der RPV dies hinsichtlich verschiedenster Belange (u.a. Artenschutz, ziviler Luftverkehr, Betroffenheit von regionalen Grünzügen, Landschaftsschutzgebieten, Bannwald, Einschränkung von Blickbeziehungen und Umfassungswirkung von Siedlungen) festgestellt habe.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0031	Mauern	Dem Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie wird zugestimmt. Gleichzeitig wird auf die rechtskräftige Flächennutzungsplanänderung Konzentrationszonen Windkraft II der Gemeinde verwiesen. Es werden keine Einwände erhoben.	Einverständnis und der Hinweis auf die kommunale Konzentrationsflächenplanung werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0031	Hörgertshausen	Dem Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie wird zugestimmt. Gleichzeitig wird auf die rechtskräftige Flächennutzungsplanänderung Konzentrationszonen Windkraft II der Gemeinde verwiesen. Es werden keine Einwände erhoben.	Einverständnis und der Hinweis auf die kommunale Konzentrationsflächenplanung werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0031	Gammelsdorf	Dem Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie wird zugestimmt. Gleichzeitig wird auf die rechtskräftige Flächennutzungsplanänderung Konzentrationszonen Windkraft II der Gemeinde verwiesen. Es werden keine Einwände erhoben.	Einverständnis und der Hinweis auf die kommunale Konzentrationsflächenplanung werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0031	Wang	Dem Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie wird zugestimmt. Es werden keine Einwände erhoben.	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0032	Finsing	Der Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0033	Taufkirchen	Die Gemeinde Taufkirchen hatte dem RPV bereits am 29.11.2022 mitgeteilt, dass die Fläche westlich der A8, südlich der A995 und östlich der Tegernseer Landstraße sehr gut als Standort für WEA geeignet ist und diese Fläche leider keine Berücksichtigung im Vorabentwurf fand. Der Gemeinderat von Taufkirchen hat mit knapper Mehrheit beschlossen, erneut die Aufnahme der im Plan beiliegenden Fläche als Vorranggebiet zu beantragen.	Die Bitte um Aufnahme der Fläche westlich der A8, südlich der A995 und östlich der Tegernseer Landstraße wird zur Kenntnis genommen. Die dort gelegene Suchfläche ML_430 befindet sich etwa mittig zu den benachbarten Vorranggebieten bzw. Vorranggebietsclustern im Höhenkirchner, Hofdinger und Perlacher Forst, die im überarbeiteten Entwurf vorgesehen sind. Sie ist im Vergleich zu diesen relativ klein und unterschreitet den Mindestabstand von 5 km gemäß räumlichem Konzept zu dem Vorranggebiet im Hofdinger Forst. Das regionalplanerische Interesse, die Windenergieanlagen in der Region möglichst zu konzentrieren und einer Zersiedelung vorzubeugen, wird deshalb höher gewichtet und von einer Übernahme der Suchfläche ML_430 als Vorranggebiet abgesehen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Der Bitte der Gemeinde um Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet wird nicht entsprochen.
0034	Neufahrn	Die Gemeinde Neufahrn nimmt zur Kenntnis, dass der RPV zu einem vergleichbaren Ergebnis gekommen ist und in dem Vorabentwurf keine Vorrangfläche im Gemeindegebiet dargestellt hat.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0035	Kirchheim	Die Gemeinde Kirchheim verweist darauf, dass der Landkreis München die Technische Universität München und ein auf Energieprojekte spezialisiertes Ingenieurbüro mit einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Prüfung der Raumverträglichkeit beauftragt hat. Die Erkenntnisse und Diskussionsergebnisse aus der engen Zusammenarbeit mit den Kommunen wurden in fünf Regeln zusammengefasst, die die Grundlage der Windkraftplanungen im Landkreis München bilden sollten. Im Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes der Region München werden diese Regeln nicht berücksichtigt. Das wirkt sich auf die Klimaziele aus. Die im Vorabentwurf vorgeschlagenen Vorranggebiete würde den Klimazielen des Landkreises aufgrund der Unterschreitung der notwendigen Standorte für Windenergieanlagen entgegenstehen und wäre dadurch der Kommunikation der Klimaziele des Landkreises München nicht förderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landkreiskonzept wurde in der Gesamtabwägung zu den Suchflächen berücksichtigt. Der überarbeitete Entwurf sieht für den Landkreis München weitere Vorranggebietsflächen im Forstenrieder Park, im Perlacher Forst und im Höhenkirchner Forst vor.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0035	Kirchheim	Es wird darum gebeten, die Kriterien des Steuerungskonzeptes nicht als Ziele der Raumordnung zu definieren, damit diese einer möglichen kommunalen Planung nicht entgegenstehen. Ebenso sollte im Regionalplan auf eine Ausweisung von Ausschlussgebieten verzichtet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Übernahme bestimmter Kriterien des Steuerungskonzeptes als eigenständige Ziele der Raumordnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Auch sind im derzeitigen Entwurf keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0036	Mammendorf	Die Gemeinde Mammendorf stimmt dem Vorabentwurf und hier insbesondere der auf Gemeindegebiet von Mammendorf geplanten 189 ha großen Teilfläche VRG_10a und 10b nicht zu und bittet um Berücksichtigung folgender rechtswirksamer FNP-Änderungen: - 15. Änderung für das geplante Wasserschutzgebiet im südlichen Gemeindegebiet - 27. Änderung für die Verlegung der Bundesstraße 2 - 38. Änderung für Konzentrationsflächen Windenergie	Von der Ablehnung des Vorabentwurfs wird Kenntnis genommen. Die Belange zur Verlegung der Bundesstraße B2 sowie zum geplanten Wasserschutzgebiet gemäß den zugesendeten Unterlagen zur 15. und 27. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt. Die Bitte um Berücksichtigung der Konzentrationsflächen Windenergie wird ebenso zur Kenntnis genommen. Die im überarbeiteten Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete orientieren sich wesentlich an der kommunalen Konzentrationsflächenplanung. Eine 1:1-Übernahme kommunaler Planungen, die untereinander teils sehr große Unterschiede aufweisen, ist mit Blick auf das Erreichen des regionalen Teilflächenziels und aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen Gesamtkonzeptes mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, allerdings nicht möglich.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird nennenswert entsprochen.
0036	Mammendorf	Das mit Aufstellungsbeschluss vom 28.06.2022 beschlossene, geplante Wohnbaugebiet "Nannhofen Nord-Ost" ist mit einem Siedlungsabstand von 900 m zu berücksichtigen.	Die geplante Wohnbaufläche wurde in die Planungsgrundlagen integriert. Es gelten dafür die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Siedlungsabstände.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird prinzipiell entsprochen.
0036	Mammendorf	Die im Vorabentwurf vorgesehenen Vorranggebietsflächen auf Mammendorfer Flur gehen mit 8,9% des Gemeindegebietes deutlich über die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Windenergie von 3,9% des Gemeindegebietes hinaus.	Der Hinweis auf den vergleichsweise hohen Anteil an Vorranggebietsfläche im Gemeindegebiet wird zur Kenntnis genommen. Eine Fokussierung auf die Flächenanteile einzelner oder mehrerer Gemeinden ist nicht Ansatz eines regionsweiten Steuerungskonzeptes. Der Regionalplan muss der Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) gerecht werden. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des einheitlich gehandhabten Kriterienkatalogs für die gesamte Region. Größere Teilräume der Region sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung geeignet, weil hier die Durchsetzung der Windenergienutzung ausgeschlossen oder äußerst unwahrscheinlich ist.	Kenntnisnahme
0037	Hilgertshausen Tandern	Der Gemeinderat beschließt die Vorplanungen des Regionalen Planungsverbandes für die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern grundsätzlich zu bestätigen und erteilt hierzu für die beiden Suchräume westlich von Oberdinkelhof und südlich von Tandern in der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern sein Einverständnis. Mit der Ausdehnung der Suchräume auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000 m zu Wohngebieten und 800 m zum sog. Außenbereich besteht hingegen kein Einverständnis.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Westlich von Oberdinkelhof wurde ein Teilbereich der Suchfläche DA_032 als Vorranggebiet in den überarbeiteten Entwurf integriert. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzeptes unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird in Teilen entsprochen.
0038	Bayerischer Erdbebendienst / geophysikalisch	Für den Standort FUR (Geophysikalisches Observatorium Fürstenfeldbruck) wurde vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein Mindestabstand von 5 km zu einer nächstgelegenen einzelnen Windkraftanlage in die "Gebietskulisse Wind" bzw. der "Themenplattform Wind" mit aufgenommen. Diese 5 km sind im Falle mehrerer Anlagen mit moderner Ausstattung als nicht zu unterschreitender Mindestabstand zu sehen. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so wird dies zu einer erheblichen Einschränkung der Tauglichkeit bis zur völligen Untauglichkeit des Standorts FUR führen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen zufolge ist die Realisierung im Umkreis von 3 - 5 km um den Standort FUR mit zumindest einer modernen Windenergieanlage mit den Belangen des Geophysikalischen Observatoriums Fürstenfeldbruck vereinbar. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Mögliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0039	Jesenwang	Gemäß des Vorabentwurfs zur Teilfortschreibung liegt das VRG_08 zu großen Teilen innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Jesenwang. Dies betrifft auch in Teilen oder vollständig den erweiterten Suchraum MVA_103, 111, 112, 120 und die Suchflächenkulisse FFB_229, 235, 240, 242. Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich warum diese Gebiete für die Ermittlung sowie Ausweisung von Vorranggebieten durch den RPV in Frage kommen.	Der entgegenstehende Belang der Platzrunde des Flugplatzes Jesenwang wurde mit den entsprechenden Schutzabständen in den überarbeiteten Entwurf der Vorranggebietskulisse eingearbeitet.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird dadurch entsprochen, dass keine Überlagerung des Vorranggebiets mit der Platzrunde Jesenwang gegeben ist.
0039	Jesenwang	Sowohl in artenschutzrechtlicher Untersuchung durch Büro Naturgutachter als auch Nachweis der uNB zu Brutplatz Rotmilan Brutvorkommen in VRG_08. Die Brutstätte dieser kollisionsgefährdeten Vogelart sollte aus Sicht der Gemeinde Jesenwang in der Vorabplanung Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes wurden in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde vorab geprüft. Gemäß der fachbehördlichen Bewertung ist das betreffende Gebiet grundsätzlich als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet. Das gilt auch für den im überarbeiteten Entwurf deutlich veränderten Zuschnitt des Vorranggebiets. Die Belange des Artenschutzes werden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt (u.a. Überlagerung in Teilen mit Dichtezentrum II Rotmilan und Dichtezentrum II Schwarzmilan).	Kenntnisnahme
0039	Jesenwang	Die Gemeinde Jesenwang weist hinsichtlich der Bauhöhenbeschränkung aufgrund der militärischen Radarmindestführungshöhen MVA Lechfeld darauf hin, dass sie es nicht akzeptieren kann, dass aufgrund einer durch den RPV geringfügig höher angesetzten Referenzanlage die ermittelten Konzentrationsflächen des FNP bei der Priorisierung benachteiligt werden.	Räume, in denen die Errichtung der Referenz-WEA mit einer Gesamthöhe von 266,5 m ü. GOK aufgrund einer MVA-Bauhöhenbeschränkung unzulässig ist, sollen von der Möglichkeit der regionalplanerischen Flächensicherung für Windenergienutzung nicht kategorisch ausgeschlossen bleiben, sofern sich dort WEA regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen lassen und sich trotz den Abstrichen technisch und wirtschaftlich betreiben lassen. Für eine Gesamthöhe von mindestens 230 m ü. GOK ist ein technisch und wirtschaftlicher Betrieb pauschal anzunehmen. Dies wird durch konkrete Planungen in der Region München von WEA an Standorten in Bereichen mit einer MVA-Höhenbeschränkung von 230 bis unter 267 m untermauert. Vor diesem Hintergrund war es möglich, die Konzentrationsflächendarstellung der Gemeinde Jesenwang als Vorranggebiet zu integrieren.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird entsprochen.
0039	Jesenwang	Die Gemeinde Jesenwang weist darauf hin, dass die dargestellten Standorte der geplanten WEA aus Sicht der Gemeinde nicht korrekt dargestellt sind und angepasst werden sollten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen waren in den Unterlagen der Vorabeteiligung falsch dargestellt. Die Ursache wurde inzwischen beseitigt und die digitale Datengrundlage angepasst.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Dem Hinweis der Gemeinde wird entsprochen und der Fehler der Datengrundlage korrigiert.
0039	Jesenwang	Aus Sicht der Gemeinde Jesenwang kann der Vorabplanung und den hier dargestellten, geplanten Vorranggebieten für Windkraft nicht zugestimmt werden. Die rechtswirksamen Konzentrationsflächen haben bereits einen Flächenanteil von 6,0% des Gemeindegebietes. Zusammen mit dem vom RPV geplanten Vorranggebiet ergäbe sich auch nach Abzug der Platzrunde eine Erhöhung auf 8,9% Flächenanteil am Gemeindegebiet. Dies erscheint unverhältnismäßig hoch und ist nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Jesenwang fordert den RPV auf ausschließlich die in der gemeindlichen Konzentrationsflächenplanung ausgewiesenen Bereiche für Windenergieanlagen als Windenergiegebiet zu übernehmen.	Eine Fokussierung auf die Flächenanteile einzelner oder mehrerer Gemeinden ist nicht Ansatz eines regionsweiten Steuerungskonzeptes. Der Regionalplan muss der Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) gerecht werden. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des einheitlich gehandhabten Kriterienkatalogs für die gesamte Region. Größere Teilräume der Region sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung geeignet, weil hier die Durchsetzung der Windenergienutzung ausgeschlossen oder äußerst unwahrscheinlich ist.	Keine Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird nicht entsprochen.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0040	Geltendorf	Die Gemeinde Geltendorf verweist darauf, dass zwischenzeitlich ein städtebaulicher Vertrag geschlossen und ein Planungsbüro mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraft beauftragt worden ist und der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht wurde. Es wird gebeten, die entsprechende Fläche als Vorranggebiet in den Regionalplan aufzunehmen.	Der überarbeitete Entwurf sieht vor, den betreffenden Suchraum MVA_108 westlich des Ortsteils Hausen b.Geltendorf vollständig als Vorranggebiet auszuweisen.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird entsprochen.
0041	Emmering	Die Gemeinde Emmering bittet um Aufnahme der Suchfläche FFB_222 als Vorranggebiet in den Regionalplan.	Die Bitte um Aufnahme der Suchfläche FFB_222 wird zur Kenntnis genommen. Mit rund 3 ha Fläche ist diese Suchfläche im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab (1:100.000) sehr klein. Hinzu kommt, dass es im näheren Umfeld keine weiteren Suchflächen gibt, über sich ein Vorranggebietscluster bilden ließe, sodass hier die regionalplanerische Zielsetzung, die Windenergienutzung räumlich möglichst zu bündeln, nicht erreicht werden kann. Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass im Zuge der Erhöhung der Siedlungsabstände für Wohnnutzungen die Suchfläche FFB_222 für die Festlegung als Vorranggebiet nicht mehr zur Verfügung steht.	Keine Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird nicht entsprochen.
0042	Au i.d.Hallertau, M	Der Markt Au i. d. Hallertau nimmt zur Kenntnis, dass im Vorabentwurf aufgrund der militärischen Bauhöhenbeschränkung im Einwirkungsbereich der Bundeswehr (MVA Manching) keine Vorrangfläche für Windenergie auf dem Gemeindegebiet festgesetzt werden kann.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0042	Au i.d.Hallertau, M	Die Suchraum-Standorte Nr. MVA_142, MVA_143 und MVA_3 werden nicht befürwortet. Es wird auf die fünf Stück Konzentrationszonen für Windkraft im gemeindlichen Flächennutzungsplan verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Äußerung die Suchflächen MVA_142, MVA_143 und MVA_144 betrifft.	Kenntnisnahme
0042	Au i.d.Hallertau, M	Der Standort MVA_145 entspricht der Windkraftzone Nr. 3 des gemeindlichen Flächennutzungsplans und wird befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Suchfläche MVA_145 ist im überarbeiteten Entwurf als Vorranggebiet vorgesehen.	Änderung des Entwurfs. Dem Hinweis der Gemeinde wird entsprochen.
0043	Garching b.München, St	Der Regionale Planungsverband wird gebeten, den Hubschrauberlandeplatz Oberschleißheim mit seinen luftverkehrsrechtlichen Belangen mit in das Steuerungskonzept aufzunehmen.	Die Belange des Flugbetriebs des Hubschrauberlandeplatzes Oberschleißheim wurden auf Basis der Veröffentlichung im Luftfahrtthandbuch Deutschland (AIP Germany), AD 3 EDMX 4-6-3 vom 08.09.2022 ausgewertet und räumlich abgegrenzt. Ein Konflikt mit den im Vorabentwurf vorgesehenen Vorranggebieten war auf dieser Grundlage nicht festzustellen. Jedoch bestand Unsicherheit bezüglich der fachgerechten Auslegung der luftverkehrsbezogenen Unterlagen (insbesondere zu deren räumlich konkreter Ausdehnung). Aus diesem Grund wurden die Erkenntnisse zur räumlichen Lokalisation von Sichtflugverfahren etc. auch nicht als ein Kriterium gewertet, das von vornherein zum Ausschluss betroffener Flächen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung führt. Das Luftamt Südbayern hat in seiner Stellungnahme (vgl. Nr. 0155) der Vorabeteiligung auf Grundlage von Erfahrungen aus früheren Verfahren zu Windkraftanlagen bezüglich der Vorranggebietsflächen VRG_22_e und VRG_22_b festgestellt, dass es hier zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen für den Flugbetrieb des Hubschrauberlandeplatzes Oberschleißheim kommt und diese beiden Flächen höchstwahrscheinlich für Windkraftanlagen nicht geeignet sind. Das Luftamt Südbayern verweist aber auch auf die Notwendigkeit einer Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS). Die Stellungnahme der DFS (vgl. Nr. 163) trifft hierzu keine räumlich hinreichend konkrete Aussage. Belastbare Erkenntnisse sollen deshalb im weiteren Verfahren erzielt werden. An den Vorranggebieten VRG_22_e und VRG_22_b wird deshalb zunächst weiter festgehalten.	Kenntnisnahme
0043	Garching b.München, St	Die Suchfläche westlich von Dirnismaning wird abgelehnt.	Die Suchfläche ML_407 westlich des Ortsteils Dirnismaning ist auch im überarbeiteten Entwurf nicht als Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0044	Vierkirchen	Die Gemeinde Vierkirchen bestätigt grundsätzlich die Vorplanungen des RPV und erteilt für die beiden Suchräume im Gemeindegebiet ihr Einverständnis. Mit der Ausdehnung des Suchraums auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000 m zu Wohngebieten und 800 m zum sog. Außenbereich besteht hingegen kein Einverständnis. Da hier großer Raumwiderstand zu erwarten ist, wird um Anpassung gebeten.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzepts unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird wesentlich entsprochen.
0045	Pastetten	Der Gemeinderat befürwortet die erstellte Gebietskulisse für Windkraft im Gemeindegebiet Pastetten und hat dazu keine Einwände. Eine Bürgerbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (Buch a. Buchrain und Wörth) ist bei Planung und Umsetzung gewünscht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der überarbeitete Entwurf sieht allerdings vor, zur Minderung der technischen Überprägung des Umfelds des Ortsteils Buch a. Buchrain die beiden westlichen Teilbereiche des Vorranggebietsclusters im Grenzgebiet der Gemeinden Pastetten, Buch a. Buchrain und Wörth herauszunehmen.	Kenntnisnahme
0046	Egenhofen	Die Gemeinde Egenhofen bittet bei dem im Gemeindegebiet liegenden Vorranggebiet einen Mindestabstand von 800 m zu Wohnnutzungen jeglicher Art (auch Weiler oder Aussiedlerhöfe) einzuhalten bzw. vorzusehen.	Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Ein Gleichsetzen der Siedlungsabstände ist aus planerischer Sicht nicht geboten, weil Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB Abs. 1 privilegiert sind und Wohnbebauung im Außenbereich nach einschlägiger Rechtsprechung gegenüber Windkraftnutzungen als weniger schützenswert angesehen wird als Wohnbebauung im Innenbereich.	Änderung des Entwurfs. Dem Hinweis der Gemeinde wird näherungsweise entsprochen.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
	Egenhofen	Die Suchflächen MVA 124, MVA 126, MVA 127, FFB 216 und FFB 249 sollen nicht als Vorranggebiete aufgenommen werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Suchflächen MVA 124, MVA 126, MVA 127, FFB 216 und FFB 249 sind auch im überarbeiteten Entwurf nicht als Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0047	nicht vergeben			
0048	Unterhaching	<p>Die Gemeinde Unterhaching hat sich, wie viele andere Kommunen im Landkreis München, ambitionierte Ziele zum Erreichen der Klimaneutralität gesetzt. Dafür ist ein starker Aus- und Zubau der Erneuerbaren Energien (EE) unerlässlich. Mit Blick auf das dicht besiedelte Gemeindegebiet und den gemeindlichen Stromverbrauch erscheint das Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele der Gemeinde Unterhaching allein durch den Ausbau von Photovoltaik unrealistisch – ein Beitrag weiterer Erneuerbarer Energien zur Deckung des Stromverbrauchs ist dringend erforderlich. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund setzt sich die Gemeinde Unterhaching für den Ausbau der Windenergie in den benachbarten Forstgebieten des Perlacher und Grünwalder Forst ein und hat dem Regionalen Planungsverband im November 2022 in einer Stellungnahme die Ausweisung des Perlacher und Grünwalder Forsts als Windvorranggebiet vorgeschlagen. Auch wenn es sich hier um gemeindefreie Gebiete handelt, möchte die Gemeinde Unterhaching auf diese Weise, mangels Potenzialflächen im eigenen Gemeindegebiet, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur lokalen Energiewende leisten.</p> <p>Mit dieser Intention hat sich die Gemeinde Unterhaching mit den anderen Anrainergemeinden Grünwald, Oberhaching und Taufkirchen zur Interessensgemeinschaft Wind im Perlacher und Grünwalder Forst zusammengeschlossen, um den Ausbau in den Forstgebieten voranzutreiben. Die Gründung einer gleichnamigen ARGE wurde bereits z.T. durch die Gremien beschlossen. Im Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie sind Perlacher und Grünwalder Forst jedoch leider nicht als Windvorranggebiet vorgesehen, wenngleich sie Teil der durch den Planungsverband betrachteten Suchraumkulisse waren. Die Gemeinde Unterhaching bittet deshalb den Regionalen Planungsverband unter Darlegung zahlreicher Gründe um eine Überarbeitung des vorliegenden Steuerungskonzeptes und die Berücksichtigung der Potenzialflächen im Perlacher und Grünwalder Forst als Windvorranggebiete.</p>	<p>Die Hinweise auf die Zielsetzung der Gemeinde Unterhaching, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und mangels geeigneter Flächen im Gemeindegebiet eine Windenergienutzung im Bereich des Perlacher und Grünwalder Forstes u.a. über die Gründung der ARGE Interessensgemeinschaft Wind im Perlacher und Grünwalder Forst zusammen mit den anderen Anrainergemeinden Grünwald, Oberhaching und Taufkirchen voranzutreiben, sowie die Bitte, das Steuerungskonzept zu überarbeiten und den Perlacher und Grünwalder Forst zu berücksichtigen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplanung obliegt die Aufgabe auf Basis eines Gesamtkonzeptes geeignete Flächen für die Windenergienutzung in der Region zu identifizieren und über die Festlegung als Vorranggebiet zu sichern. Eine Ausrichtung der Planung auf den lokalen/regionalen Energie- bzw. Stromverbrauch ist ebenso wie eine anteilmäßig gleiche Verteilung der Vorranggebietsflächen in der Region aufgrund der teils räumlich sehr unterschiedlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung nicht vorgesehen.</p> <p>Das räumliche Konzept der Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, möglichst auf eine Bündelung von Windenergieanlagen hinzuwirken, damit sich Räume mit intensiver Windenergienutzung mit Räumen ohne Windenergienutzung abwechseln, um dadurch Belangen der Landschaftsästhetik – also dem Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbilds und freier Blickachsen – sowie den Vorteilen einer effizienten Energienetzeinspeisung und der Minderung einer Umzingelung von Siedlungsgebieten Rechnung zu tragen. Im Sinne eines ausgewogenen Ausgleichs zwischen kommunalen Interessen am Ausbau der Windenergienutzung und der Zielsetzung zu einer räumlichen Konzentration dieses Ausbaus wurde das räumliche Konzept überarbeitet und sieht jetzt eine Angleichung der Mindestabstände zwischen den Vorranggebietsclustern auf ein regionsweit einheitliches Maß von rund 5 km vor. Vor diesem Hintergrund wurde der Suchraum im Perlacher Forst nahezu vollständig als Vorranggebiet aufgenommen. Demgegenüber sind die südlichen Bereiche des zusammenhängenden Waldgebietes im Grünwalder Forst zur Minderung der technischen Überprägung (Freihaltung von Blickbeziehungen, Umfassungsvorsorge und Erhalt größerer ungestörter Waldareale für das Landschaftserlebnis) nicht für eine Windenergienutzung vorgesehen.</p>	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird in Teilen entsprochen.
0048	Unterhaching	<p>Genannt werden u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der lokale/regionale Energie- bzw. Stromverbrauch sowie der aktuelle EE-Anteil soll bei der Auswahl von geeigneten Flächen zur Windenergienutzung mit betrachtet werden. - Der Planungsansatz des räumlichen Konzepts, das unterschiedliche Abständen zwischen Windvorranggebieten im Norden und im Süden (im Norden soll lediglich ein Abstand von 5 km eingehalten werden, im Süden hingegen ein Abstand von 15 km) ist unzureichend begründet, wirkt widersprüchlich und führt dazu, dass der Perlacher und Grünwalder Forst bei den Flächenpotenzialen unberücksichtigt bleiben. - Nach Kenntnisstand der Gemeinde Unterhaching, u.a. mit Verweis auf die Antwort des Staatsministeriums des Inneren vom 04.09.2012 auf eine schriftliche Anfrage (Bayerischer Landtag, Drucksache 16/13690), ist in gemeindefreien Gebieten eine planerische Steuerung zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Weg der Bauleitplanung nicht möglich. In der Folge ist der Windenergie-Ausbau in gemeindefreien Gebieten, wie dem Perlacher und Grünwalder Forst, nur über eine Ausweisung als Windvorranggebiet im Regionalplan möglich – anders als in gemeindlichen Gebieten, in denen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit die Errichtung von Windkraftanlagen auch außerhalb von Windvorranggebieten grundsätzlich möglich wäre. Aus diesem Grund sollte die Regionalplanung sicherstellen, dass in gemeindefreien Gebieten zumindest die gleichen planungsrechtlichen Voraussetzungen gelten, die für gemeindliche Gebiete gelten. Perlacher und Grünwalder Forst sollten deshalb als Windvorranggebiete berücksichtigt werden. 	<i>siehe Zeile davor</i>	<i>siehe Zeile davor</i>
0049	Markt Nandlstadt	Im Markt Nandlstadt wurde bereits vor einigen Jahren eine umfangreiche Windkraftstudie erstellt, welche insgesamt 5 potentielle Konzentrationsflächen für eine sinnvolle Nutzung der Windkraft mittels Errichtung von Windenergieanlagen ermittelt hat. In einer dieser Konzentrationszonen (Konzentrationszone 1, Flur-Nummern 1102 und 1117 der Gemarkung Airischwand) läuft derzeit das Vollgenehmigungsverfahren für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von ca. 249,50 m. Hier ist in Bälde mit der Erteilung der entsprechenden Genehmigung für den Bau durch das Landratsamt Freising zu rechnen.	Der Hinweis auf das Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen auf den Flurnummern 1102 und 1117 der Gemarkung Airischwand wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist festzustellen, dass diese Bereiche sich aufgrund militärisch entgegenstehender Belange nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung eignen.	Kenntnisnahme
0049	Markt Nandlstadt	Ergänzend dazu hat der Markt Nandlstadt im Jahr 2023 ein Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft durchgeführt und abgeschlossen. Hier hat sich zu den bereits beantragten Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender militärischer Belange lediglich eine zusätzliche Fläche als realisierbar erwiesen. Insofern hegt der Markt Nandlstadt ausdrückliche Bedenken gegen die im Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie ausgewiesene Vorrangfläche, insbesondere im Hinblick auf deren tatsächliche Realisierbarkeit. Des Weiteren sieht der Markt Nandlstadt seinen Anteil an der Zurverfügungstellung von Flächen von Windkraftanlagen als erfüllt an. Zwei Windenergieanlagen der vorstehend erwähnten Größe sowie eine zusätzliche Fläche für weitere Anlagen durch den rechtsgültigen Teilflächennutzungsplan sind für eine Kommune unserer Größe – auch im Hinblick auf den Ausgleich von Flächen für Kommunen, auf deren Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden können – mehr als ausreichend.	Die Bedenken gegenüber der im Gemeindegebiet von Nandlstadt vorgesehenen Vorranggebietsfläche sind aus Sicht des Regionsbeauftragten nicht nachvollziehbar, da sich diese grundlegend mit der rechtswirksam im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche (SO Windenergie, Zone 2) deckt. Weitere Vorranggebiete für Windenergienutzung im Gemeindegebiet von Nandlstadt sind nicht vorgesehen. Insofern erscheint keine Änderung des Entwurfs erforderlich.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0050	Markt Isen	Gegen die Vorranggebiete VRG_21_a und VRG_21_d bestehen seitens des Marktes Isen keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0050	Markt Isen	Zum Vorranggebiet VRG_21_a ergeht folgender Hinweis: In diesem Gebiet liegt die Waldkapelle St. Leonhard, sog. Müllerbrünnl-Kapelle, ein Baudenkmal (Objektbezeichnung St. Leonhard/Müllerbrünnl, Aktennummer D-1-77-123-68). Aus unserer Sicht erscheint der Bereich in der Umgebung der Kapelle eher ungeeignet. Dort befindet sich zudem eine Quelle.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abarbeitung relevanter Belange des Denkmalschutzes erfolgt im Umweltbericht unter Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.	Kenntnisnahme
0050	Markt Isen	Der Markt Isen beantragt die Aufnahme der Flächen ED_166 und ED_167 als Vorranggebiete in das Steuerungskonzept Windenergie.	Dem Antrag wird entsprochen. Die Suchflächen ED_166 und ED_167 werden als Vorranggebiet in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen.	Änderung des Entwurfs. Der Aufnahme der Suchflächen ED_166 und ED_167 als Vorranggebiet wird entsprochen.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0051	Landratsamt Ebersberg	Die unteren Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Darstellungen der verschiedenen Layer auf den Karten nicht immer zu erkennen sind, da es zu Überlagerungen kommt. Zudem sind die dargestellten Layer ausschließlich auf die verschnittenen Räume reduziert und stellen nicht die tatsächliche Größe dar. Hinweis auf die artenschutzrechtliche Erhebung im Ebersberger Forst aus dem Jahr 2019 von GfN. Diese hat gezeigt, dass sich innerhalb des Ebersberger Forstes besetzte Horste des Wespenbussards befinden und es sich um ein Schwerpunktgebiet dieser Art handelt, auch wenn das LfU den Bereich des Ebersberger Forstes nicht als Dichtezentrum für diese Art ausgewiesen hat.	Die Hinweise zu Darstellungen in den Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Überlagerung von Layern wird darauf hingewiesen, dass sich diese ein- und ausblenden lassen. Die artenschutzbezogenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes wurden in Abstimmung der höheren Naturschutzbehörde vorab geprüft. Gemäß der fachbehördlichen Bewertung ist das betreffende Gebiet grundsätzlich als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet. Die weitere Abarbeitung der Belange des Artenschutzes ist im Rahmen des Umweltberichts vorgesehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0051	Landratsamt Ebersberg	Bei den Siedlungskategorien für die minimalen Schutzabstände wurden keine reinen Wohngebiete, Kurgelbiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten berücksichtigt, für die im Vergleich zu allgemeinen Wohngebieten ein um 5 dB abgesenkter Immissionsrichtwert gilt. Der Mindestabstand ergäbe sich bei der angesetzten Referenzanlage auf etwa 1600 m, um dieselben Ansprüche (um 6 dB reduzierter IRW) erfüllen zu können. Dies könnte ggf. bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die Thematik Schattenwurf wurde laut den vorliegenden Unterlagen nicht behandelt. Hierauf könnte in der weiteren Planung noch näher eingegangen werden. Um die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit der WEA bei evtl. notwendigen Abschaltzeiten und den gegebenen Abständen zu prüfen. Weitergehende immissionsschutzfachliche Anforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen werden grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.	Der Hinweis zu den Nutzungen reine Wohngebiete, Kurgelbiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten und den damit verbundenen strengeren Immissionsschutzrichtwerten gemäß TA Lärm wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist festzustellen, dass beispielsweise zu reinen Wohngebieten keine Datengrundlage für die Region vorliegt. Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Entfernung zum Emittenten die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von beeinflussenden Rahmenfaktoren auf die Lärmwirkung (z.B. durch Relief, Vegetation) zunimmt. Zudem besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall Maßnahmen zur Schallreduzierung, wie z.B. geräuschreduzierte Betriebsmodi zur Nachtzeit, für den Betrieb der Windenergieanlage vorzusehen. Von einer vorsorgend pauschalen Abstandsbestimmung zu o.g. Nutzungen auf Ebene der Regionalplanung wird deshalb abgesehen. Die notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes sind deshalb im Einzelfall am konkreten Projekt und Standort zu bemessen und im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Frage eines entsprechenden Hinweises soll in Abstimmung mit der höheren Immissionsschutzbehörde geklärt werden.	Kenntnisnahme
0051	Landratsamt Ebersberg	Das geplante Vorranggebiet 06 sowie die geplanten zwei Vorbehaltsgebiete überlagern zum Teil die Schutzzonen III A und III B der zwei bestehenden Wasserschutzgebiete im Ebersberger Forst. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Errichtung von WEA auch in den von den geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten überlagerten Schutzzonen zulässig sein. Problematisch könnten die neuen Planungen des Wasserversorgers Forst Nord und des Marktes Markt Schwaben für einen neuen Brunnen im Ebersberger Forst werden. Derzeit sind hydrogeologische Gutachten für die Planung eines neuen Brunnens in Auftrag gegeben, welcher sich inmitten des geplanten Vorranggebiets 06 befinden soll. Bei erfolgreicher Prüfung, welche sehr wahrscheinlich ist, wird hierfür ein wasserrechtlicher Antrag auf Entnahme von Grundwasser mit Ausweisung eines entsprechenden Schutzgebietes folgen, dessen Schutzzonen I und II im Vorranggebiet zum Liegen kommen würden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Vereinbarkeit mit bestehenden Wasserschutzgebieten wird auf die Stellungnahme der höheren Wasserwirtschaftsbehörde verwiesen (vgl. Stgn.-Nr. 149). Die Planungen zur Errichtung des neuen Brunnens sollen berücksichtigt werden (vgl. Stgn.-Nr. 73).	Kenntnisnahme
0051	Landratsamt Ebersberg	Innerhalb der aufgeführten Großstruktur- und Suchflächen gem. PA 19-09-2023 (Stand: März 2024) werden sich bodenschutzrechtlich-relevante Verdachtsflächen und Flächen befinden, die im Altlastenkataster für den Landkreis Ebersberg eingetragen sind.	Der Hinweis auf bodenschutzrechtlich relevante Verdachtsflächen wird zur Kenntnis genommen. Sie erscheinen im regionalplanerischen Maßstab nicht planrelevant. Die Regionalplanebene befasst sich mit der Flächensicherung und weist Gebiete aus, auf denen die Nutzung von Windenergie privilegiert ist. Etwaige Konflikte der Windkraftnutzung mit Belangen sind im Genehmigungsverfahren konkreter Anlagenstandorte abzuclarbeiten.	Kenntnisnahme
0051	Landratsamt Ebersberg	Der Landkreis Ebersberg begrüßt es grundsätzlich, dass das gemeindefreie Gebiet (LSG) im Ebersberger Forst auf Ebene der Regionalplanung für Windenergieanlagen geöffnet wird. Allerdings befürwortet der Kreistag lediglich die Verwirklichung von maximal fünf WEA auf dem Gebiet des LSG Ebersberger Forst. Um die Akzeptanz des Projekts im Ebersberger Forst in der Bevölkerung nicht zu gefährden, fordert der Kreistag daher, das im Vorabentwurf enthaltene Vorranggebiet 06 im Bereich des gemeindefreien Gebiets zu verkleinern und folgende Flächen von Windenergie freizuhalten: Wasserschutzgebiete inklusive aller Schutzgebietszonen, Abstandsflächen nach der 10H-Regelung, Wildruhezone, Bereiche südlich der Höhenlinie 545 m ÜNN (Endmoränenzug).	Hinweise und Forderung des Kreistags werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung sichert nur Flächen für die Windenergienutzung, sie legt weder Zahl noch Standorte für Windenergieanlagen fest. Die vom Kreistag genannten Kriterien fließen in die Gesamtabwägung ein, sind aber mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und dem Ziel zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) nicht einzuhalten. In dem überarbeiteten Entwurf ist das Vorranggebiet gegenüber der zur Verfügung stehenden Suchfläche bereits massiv reduziert. Es wird Belangen zum Ausbau der Trinkwasserversorgung durch den neuen Brunnen als Redundanz der WV Forst Nord und den Markt Markt Schwaben und der Waldklimastation als Messeinrichtung zur langfristigen Analyse des Waldzustands Rechnung getragen. Zur Reduzierung der Wirkung der Windenergienutzung auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion sind die Randbereiche des Forstes insbesondere auch mit Blick auf die angrenzende bevölkerungsreichen Siedlungsgebiete nicht als Vorranggebietsfläche vorgesehen. Im Übrigen reicht die Grenze im Süden des Vorranggebietes bereits wesentlich an die geforderte Höhenlinienbegrenzung heran (an der Südgrenze ist sie erfüllt und verläuft dann nach Nordosten ca. 5 m Höhenmeter darüber). Die Einhaltung eines "10 H-Abstandes" ist aus planerischer Sicht nicht zu begründen und mit Blick auf das regionsweite Steuerungskonzept unter Anwendung eines einheitlich gehandhabten Kriterienkatalogs abzulehnen. Die Freihaltung der Wildruhezone von einer Windenergienutzung würde bedeuten, dass deutlich über 400 ha des im überarbeiteten Entwurf vorgesehenen Vorranggebietes entfallen. Eine Vereinbarkeit von Wildruhezone und Windenergienutzung erscheint grundsätzlich möglich. Der störende Eingriff bleibt wesentlich auf den Zeitraum der Errichtung der Windenergieanlage beschränkt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer konkreten Windenergieanlage kann auf die Minimierung des Eingriffs hingewirkt werden. Darüber hinaus besteht die Option, dem Konflikt mittels einer Verlegung der Wildruhezone in nicht für die Windenergienutzung vorgesehene Forstareale vorzubeugen. Die Konfliktsituation mit den Belangen der Trinkwasserversorgung wurde im überarbeiteten Entwurf weitgehend ausgeräumt. Eine Überlagerung der Vorranggebietsfläche für Windenergienutzung mit bestehenden Wasserschutzgebieten ist ausschließlich noch im Bereich der Zone III b des Wasserschutzgebietes Brunnen I und II für die Stadt Ebersberg gegeben. Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde ist dort eine Windenergienutzung unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich zu vereinbaren.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0051	Landratsamt Ebersberg	Um den Ausbau von Erneuerbare Energie-Anlagen im Landkreis nicht zu gefährden, darf nicht weiter in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen werden. In den nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten ausgewiesenen Flächen muss gemeindliche Bauleitplanung zugunsten von Windenergieanlagen möglich bleiben. Keinesfalls darf eine Ausschlusswirkung bzgl. bereits bestehender von den Gemeinden ausgewiesener Windenergieflächen entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0051	Landratsamt Ebersberg	Der RPV soll die rechtliche Situation bzgl. der möglichen Ausschlusswirkung des 15 km Abstandes zwischen den Großstrukturen im Süden der Planungsregion bis zur förmlichen Beteiligung genau erläutern.	Die Forderung zur Erläuterung der Ausschlusswirkung zwischen Vorranggebietsgroßstrukturen/-clustern wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0052	Moosburg a.d.Isar, St	Die Stadt Moosburg a.d. Isar empfiehlt dem RPV die Ausweisung eines Windvorranggebiets im Bereich Kirchamper, um die Realisierung einer Windkraftanlage zu beschleunigen.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die von der Stadt Moosburg a.d. Isar benannte Fläche überlagert sich in wesentlichen Teilen mit der Suchfläche FS_281. Allerdings liegt im betreffenden Bereich ein Dichtezentrum II der Rohrweihe vor. Aufgrund des prognostiziert schlechten Erhaltungszustands dieser kollisionsgefährdeten Vogelart ist dieser Bereich gemäß der fachlichen Bewertung der höheren Naturschutzbehörde nach deren aktuellem Kenntnisstand aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auszuschließen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0052	Moosburg a.d.Isar, St	Die Stadt Moosburg a.d. Isar erhebt gegen den Vorabentwurf des Steuerungskonzept Windenergie mit Stand März 2024 keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0053	Buch a.Buchrain	Im Gemeindegebiet Buch a. Buchrain ist im Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes eine sehr hohe Anzahl an Hektar für Flächen zur Nutzung durch Windenergie ausgewiesen. Nach dem Wind an Land-Gesetz (vorgegeben 1,8 %) überschreiten diese Vorrangflächen im erheblichen Ausmaß unseren Anteil auf das Gemeindegebiet von Buch a. Buchrain.	Eine Fokussierung auf die Flächenanteile einzelner oder mehrerer Gemeinden ist nicht Ansatz eines regionsweiten Steuerungskonzeptes. Der Regionalplan muss der Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) gerecht werden. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des einheitlich gehandhabten Kriterienkatalogs für die gesamte Region. Größere Teilräume der Region sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung geeignet, weil hier die Durchsetzung der Windenergienutzung ausgeschlossen oder äußerst unwahrscheinlich ist.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0053	Buch a.Buchrain	Die Ortschaften mit ihren Einwohnern in der Gemeinde Buch a. Buchrain sind nahezu umzingelt von Flächen für die Windenergie. Insgesamt ein zu hohes Maß an Potential der Flächen für Windenergie.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Minderung einer potenziellen Umfassung wurde der Vorranggebietszuschnitt angepasst.	Änderung des Entwurfs. Dem Hinweis der Gemeinde wird nennenswert entsprochen.
0053	Buch a.Buchrain	Für einen zukünftigen Brunnenstandorte und das entsprechende Wasserschutzgebiet könnten Flächen von Vorranggebieten betroffen sein, die von Windkraft freigehalten werden sollen, damit es hier keine Beeinträchtigung gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die der Stellungnahme beiliegende Darstellung zum zukünftigen Brunnenstandort und dessen Schutzzoneneinteilung zeigt, dass die Zonen I und II sich nicht mit einem Vorranggebiet überlagern würden. Ein grundlegender Konflikt ist somit nicht festzustellen. In Wasserschutzgebieten der Zone III ist eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Windenergienutzung grundsätzlich vereinbar.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0053	Buch a.Buchrain	Im Kaltenbachtal soll überprüft werden, ob schutzwürdige Flächen betroffen sind, um dem Naturschutz Rechnung zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Naturschutzfachliche Belange werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts abgearbeitet.	Kenntnisnahme
0053	Buch a.Buchrain	Im Bereich Mitterbuch sind Flächen für die Windenergie dargestellt, die Waldränder betreffen. Es ist zu berücksichtigen und darauf zu achten, Randzonen von Waldflächen herauszunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanebene befasst sich mit der Flächensicherung und weist im Betrachtungsmaßstab 1: 100.000 Gebiete aus, auf denen die Nutzung von Windenergie privilegiert ist. Es obliegt der Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens die konkreten Anlagenstandorte auch im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung von schutzwürdigen Waldrändern zu prüfen.	Kenntnisnahme
0053	Buch a.Buchrain	Der Landkreis Erding ist sehr waldarm. Buch a. Buchrain hat in diesem waldarmen Landkreis die meisten zusammenhängenden Waldflächen. Durch das Auslichten des Waldes zum Bau der Windanlagen ist ein großer Windwurf zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0054	Gauting	Von Seiten der Gemeinde Gauting bestehen massive Einwände gegen den derzeitigen Stand (März 2024) des Vorabentwurfs zur Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie des RPV München.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0054	Gauting	Die Gemeinden des Landkreises Starnberg haben im Jahr 2012 in einem aufwendigen und kostspieligen Verfahren den sachlichen Teilflächennutzungsplan mit entsprechenden Konzentrationsflächen beschlossen. Insgesamt hat dieses interkommunale und umfangreiche Verfahren drei Jahre gedauert und sollte dazu dienen, die Ziele der grünen Energieversorgung im Landkreis Starnberg zu erreichen. Dieses Vorgehen gilt bayernweit als beispielhaft und fand im ganzen Freistaat Beachtung. Zudem hielt es auch dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stand. Nun erwägt der RPV München, die meisten dieser bestehenden Konzentrationsflächen im Rahmen des Regionalplans nicht zu berücksichtigen und damit die kommunale Selbstbestimmung zu untergraben. Die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung werden überwiegend nicht erläutert. Gesteckte Ziele im Rahmen des Klimaschutzes und der Erzeugung erneuerbarer Energien im Landkreis Starnberg werden bei einem solchen Vorgehen erschwert. In der Gemeinde Gauting werden im vorliegenden Vorabentwurf für das Steuerungskonzept Windenergie keinerlei Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, also auch keine der fünf im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen in den Regionalplan übernommen. Dagegen wurde im östlich anschließenden Forstenrieder Park eine große Vorrangfläche ausgewiesen (Vorranggebiet Nr. 04). Lediglich für die Konzentrationsfläche südlich von Buchendorf werden Gründe für die fehlende Berücksichtigung angegeben. Hier wird darauf verwiesen, dass sich dort Dichtezentren von Rotmilan und Wespenbussard befinden. Jedoch wurde zum einen eine ausführliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan im Landkreis Starnberg durchgeführt, zum anderen verweist selbst das Bayerische Landesamt für Umwelt darauf, dass die Ermittlung von Dichtezentren auf Daten der ASK-Datei basiert und somit abhängig von der Anzahl an Meldungen durch Ornithologen und Gebietskenner ist. Bei Betrachtung der Karte Dichtezentren fällt auf, dass in dünn besiedelten Gebieten oder entlang von Autobahnen keine Dichtezentren zu verzeichnen sind. In Gebieten wie dem Landkreis Starnberg jedoch wurden vermehrt Meldungen zum Vogelvorkommen abgegeben, was nun in Dichtezentren resultiert. Eine tatsächliche Prüfung dieser Daten wurde aber nicht durchgeführt, weshalb dieses Selektionsinstrument als ungeeignet angesehen wird und nicht zu einem Ausschluss von bereits bestehenden und umfangreich geprüften Planungsflächen aus den Suchflächen des RPV führen darf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beschriebene Konfliktsituation, dass in kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten zumindest nachzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen, stellt einen Sonderfall dar, der insbesondere im Landkreis Starnberg gegeben ist. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts wird eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuziehen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Änderung des Entwurfs. Bereiche mit grundsätzlicher Eignung als Vorranggebiet, die sich mit einer rechtswirksamen Bauleitplanung zur Windenergienutzung überschneiden und für die eine negative artenschutzfachliche Bewertung aufgrund der Lage in Dichtezentren vorliegt, sollen vorbehaltlich - d.h. bis zur hinreichenden fachbehördlichen Klärung des Sachverhalts zum Artenschutz und einer daran anschließenden Prüfung sonstiger Belange - als Vorranggebiete in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen werden.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0054	Gauting	Nicht zuletzt ist es nicht plausibel, dass sich direkt neben der Buchendorfer Konzentrationsfläche das Planungsgebiet im Forstenrieder Park befindet. Hier wurde bei einem zusammenhängenden Waldgebiet eine schnurgerade Linie gezogen, die die Buchendorfer Konzentrationsfläche von den Planungen des RPV auf Grund der Dichtezentren für Rotmilan und Wespenbussard ausschließt, aber die Fläche des Forstenrieder Parks weiterhin berücksichtigt. Eine Begründung für eine derart harte Grenze auf Grundlage von Aspekten des Vogelschutzes innerhalb desselben zusammenhängenden Habitats fehlt komplett. Insgesamt ist die Datengrundlage über mögliche Vorkommen von Vogelpopulationen zu ungewiss bzw. unklar. Außerdem sind Untersuchungen zu Rotmilan-Populationen noch nicht veröffentlicht worden.	siehe Zeile vorher	siehe Zeile davor
0054	Gauting	Die im erweiterten Suchraum im bauhöhenbeschränkten Bereich MVA Lechfeld und MVA Manching auf Gautinger Flur in Karte A-2 dargestellten drei kleinen Flächen eignen sich aus heutiger Sicht ebenfalls nicht für eine Windenergienutzung. Wegen ihrer geringen Größe wäre hier jeweils maximal eine Windenergieanlage realistisch umsetzbar. Gleichzeitig wird hier die Bauhöhe potenzieller Windenergieanlagen beschränkt. Der Aufwand für die Planung einer einzelnen, höhenbeschränkten Windenergieanlage in einem Waldgebiet (Erschließung usw.) ist allerdings aus gemeindlicher Sicht nicht verhältnismäßig und ein wirtschaftlicher Betrieb fraglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0054	Gauting	Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass große Konzentrationsflächen im Landkreis Starnberg und auch weitere Gebiete im Raum München durch die militärische Luftraumüberwachungsanlage in Haindlfing stark beeinflusst werden. Durch Verschattungseffekte können Windenergieanlagen im 50 km-Radius um die Anlage in Haindlfing nicht frei geplant werden. Um die Verschattungseffekte zu vermeiden, gibt es Auflagen zum Abstand der Anlagen untereinander. Dadurch können z.B. im Forstenrieder Park und in Buchendorf in Summe weniger Windenergieanlagen geplant werden, als es ohne diese Einschränkung allein im Forstenrieder Park möglich wäre. Um den Zielen der Bundesregierung in Sachen grüner Energieversorgung und dem allgemeinen Ziel des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, werden also deutlich mehr Flächen benötigt, was einen Ausschluss bereits bestehender Konzentrationsflächen in diesem Gebiet nicht zielführend erscheinen lässt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0054	Gauting	Zu bedenken ist auch, dass mit einem solchen Vorgehen für die betroffenen Gemeinden die kommunale Wertschöpfung mindestens erschwert wird. Der Betrieb von Windenergieanlagen bringt den Standortkommunen nicht nur die Gewerbesteuer und die Beteiligung gemäß § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct/kWh je errichteter Windenergieanlage (ca. 24.000 €/WEA/a), sondern auch die Einkommensteuer der Anteilseigner bei einem Bürgerenergieprojekt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0054	Gauting	Soweit bestehende und bereits umfangreich geprüfte Planungsflächen für Windenergie - wie etwa die genannte Konzentrationsfläche südlich von Buchendorf - nicht zugleich auch als Vorrangfläche im Regionalplan übernommen werden, wird dies außerdem mit einer negativen Signalwirkung verbunden sein. Zudem besteht die Gefahr, dass den bestehenden Konzentrationsflächen damit allein aufgrund der Nichtausweisung als Vorrangfläche ein gravierender Makel anhaften wird, insbesondere wenn dies mit der Behauptung eines nunmehr scheinbar vorrangigen Artenschutzes erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0054	Gauting	Auf Basis der angeführten Argumentation appelliert die Gemeinde Gauting an ein Umdenken im Planungsgremium, um das selbsternannte Ziel der kommunalen Selbstbestimmung zu bewahren und gleichermaßen einen Beitrag für die Energiewende zu leisten. Dies würde auch dem im Vorabentwurf des Steuerungskonzepts genannten Ziel zu den Abwägungskriterien entsprechen, wonach örtliche Planungen und Interessen im regionalen Steuerungskonzept Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen, was durch den RPV bislang im Gautinger Gemeindegebiet nicht umgesetzt wurde. So wurden die seit zwölf Jahren ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft in der Gemeinde Gauting bei der Ausweisung von Vorranggebieten nicht berücksichtigt. Dabei wurden im Bereich der Konzentrationsflächen Buchendorf und Königswiesen bereits Flächen gesichert und dafür auch ein Vorbescheidsantrag eingereicht. Dies alles findet keinen Niederschlag in den im vorgelegten Vorabentwurf vorgeschlagenen Vorranggebieten. Überaus wichtig ist für die Gemeinde darüber hinaus, dass - sollten die Gautinger Konzentrationsflächen weiterhin keine Berücksichtigung als Vorranggebiete finden - es auch dabei bleibt, dass hier keine Ausschlussgebiete, z.B. zur Freihaltung von Flächen, die an große Windenergiegebiete anschließen, ausgewiesen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0054	Gauting	Zuletzt wird noch um Klarstellung der Ausführungen zum Verhältnis Regionalplanung zu kommunaler Planung gebeten. Im ersten Punkt (S. 20) heißt es im letzten Satz, dass die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Konzentrationsflächen entfällt (§ 249 Abs. 1 BauGB). Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass die Ausschlusswirkung nur dann entfällt, wenn die geforderten Flächen für Vorranggebiete nicht im vorgegebenen Zeitraum nachgewiesen werden.	Die Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) zu erreichen. Danach entfällt für die Region die Außenbereichsprivilegierung von Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb von Windenergiegebieten (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Dort sind Windenergieanlagen dann nicht generell unzulässig, es gelten aber deutlich strengere Anforderungen. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben). Die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) bleibt in diesem Falle grundsätzlich unberührt, es sei denn, es wäre z.B. ein regionalplanerisches Ausschlussgebiet festgelegt.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0054	Gauting	Nicht gut verständlich sind sowohl der Text als auch die Legende in Karte A-2 zum Suchraum im bauhöhenbeschränkten Bereich MVA Lechfeld und MVA Manching. Ist dies so zu verstehen, dass es zwischen 230 m und 267 m Höhe eine Bauhöhenbeschränkung gibt, weshalb für die dort ggf. möglichen Windenergieanlagen pauschal eine maximale Höhe von 230 m vorgesehen wird?	Der Hinweis auf missverständliche Darstellungen in den Planungsunterlagen wird zur Kenntnis genommen. Die gesonderte Darstellung der Gebiete des erweiterten Suchraums soll lediglich darlegen, dass dort eine militärisch bedingte Bauhöhenbeschränkung aufgrund der MVAs in einem Bereich zwischen 230 bis unter 267 m vorliegt. Diese Feststellung ist für die Frage der Durchsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in Vorranggebieten relevant. Im Regionalplan ist hierzu aber keine Festlegung einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen erforderlich und auch nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme
0055	Pfaffenhofen a.d.Glonn	Es wird auf die rechtskräftige 16. Änderung des FNP "sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" hingewiesen und um nachrichtliche Darstellung der dargestellten Konzentrationsflächen gebeten.	Der Hinweis sowie die Bitte zur nachrichtlichen Übernahme der Konzentrationsflächendarstellung werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planungsprozess soll die Möglichkeit einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Bereich der Konzentrationszone Windkraft der Gemeinde geprüft werden.	Kenntnisnahme
0056	Lengdorf	Das Vorranggebiet grenzt südwestlich an das einzige Trinkwasserschutzgebiet mit Brunnen I und II der gemeindlichen Trinkwasserversorgung. Deshalb ist bei der Entwicklung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Nr. 21 der Schutz der gemeindlichen Trinkwasserreserven und dessen Nachfluss bzw. Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Insbesondere ist bei Gründungsmaßnahmen vorab sicherzustellen, dass diese den Grundwasserfluss nicht beeinträchtigen. Eingriffe in den Wald als Schattenspenden haben schonend und mit Wiederaufforstung zu erfolgen.	Die Ausführungen zur Bedeutung des Trinkwasserschutzes werden zur Kenntnis genommen. Wasserwirtschaftliche Fachbehörden wurden im Rahmen der Vorabeteiligung als Träger öffentlicher Belange beteiligt und die Belange des Trinkwasserschutzes auf Ebene der Regionalplanung bewertet. Für das VRG_21 wurden keine potenziellen Konflikte benannt. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die konkreten Anlagenstandorte zu prüfen und ggf. entsprechende Auflagen o.a. festzulegen.	Kenntnisnahme
0056	Lengdorf	Die Gemeinde Lengdorf weist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausdrücklich auf die bestehende Lückenfüllungssatzung „Daigelspoint“ hin und fordert, dass das bestehende Baurecht im Bereich der Lückenfüllungssatzung nicht durch das geplante „Vorranggebiet Nr. 21 - Wind“ eingeschränkt werden darf.	Die Abstände von VRG_021 zu Wohnnutzungen im Außenbereich in Daigelspoint werden eingehalten. Dementsprechend ist von keinen baurechtlichen Einschränkungen im Bereich der Lückenfüllungssatzung auszugehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0056	Lengdorf	Für Ortsteile im Nord-Osten des VRG 21 ist auf ausreichenden Immissionsschutz und geeignete Maßnahmen gegen störenden Schattenwurf zu achten.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl potenziell geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Im Rahmen eines anschließenden Genehmigungsverfahrens ist die Zulässigkeit einer Anlage abschließend zu prüfen. Dabei wird auch geprüft, ob es bei der konkreten Anlage am konkreten Standort zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte (auch zu Schattenwurf) kommt und damit ggf. Auflagen erforderlich sind.	Kenntnisnahme
0057	Icking	Die Gemeinderatssitzung findet am 17.6.24 statt. Erst unmittelbar danach kann eine Stellungnahme abgegeben werden. Da die Vorrangfläche, die für Icking raumwirksam ist der Konzentrationsfläche der Gemeinde Berg in den Wadlhauser Gräben entspricht, sind hier jedoch keine besonderen Anmerkungen durch den Gemeinderat zu erwarten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0058	Prittriching	Die Gemeinde Prittriching hat keine Einwände oder Anregungen zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0059	Oberhaching	Die Gemeinde Oberhaching nimmt den Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes des RPV vom 11.01.2024 positiv zur Kenntnis. Der Perlacher Forst soll in die Liste der Wind-Vorranggebiete aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der überarbeitete Entwurf sieht vor, den Suchraum im Perlacher Forst nahezu vollständig als Vorranggebiet auszuweisen.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird entsprochen.
0059	Oberhaching	An der Arge "Windenergie im Perlacher Forst" soll festgehalten werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0060	Markt Indersdorf, M	Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt die Vorplanungen des Regionalen Planungsverbandes für die Marktgemeinde Indersdorf grundsätzlich zu bestätigen und erteilt hierzu für das Vorranggebiet VRG_11_b sein Einverständnis. Mit der Ausdehnung der Suchräume auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000 m zu Wohngebieten und 800 m zum sog. Außenbereich besteht hingegen kein Einverständnis. Da hier großer Raumwiderstand zu erwarten ist, wird um Anpassung gebeten.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzeptes unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird wesentlich entsprochen.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0060	Markt Indersdorf, M	Weiter besteht für die rechtlichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit kein Einverständnis. Nach derzeitiger Rechtslage wird die Planungshoheit durch den RPV stark eingeschränkt bzw. gänzlich außer Kraft gesetzt. Dies widerspricht dem Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz sowie dem Artikel 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) zu erfüllen. Danach entfällt für die Region die Außenbereichsprivilegierung von Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb von Windenergiegebieten (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Dort sind Windenergieanlagen dann nicht generell unzulässig, es gelten aber deutlich strengere Anforderungen. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben). Die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) bleibt in diesem Falle grundsätzlich unberührt, es sei denn, es wäre z.B. ein regionalplanerisches Ausschlussgebiet festgelegt. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0061	Kaufering, M	Eine Ausweisung der Suchflächen (MVA_073, MVA_083, MVA_090, MVA_076) wird aus teils unterschiedlichen Gründen (Vereinbarkeit mit vorgesehener Siedlungsentwicklung, Denkmalschutz, Ausgleichsflächen sowie fragliche Wirtschaftlichkeit bei Betrieb von WEA mit Gesamthöhe von 230 m und Einschränkung der kommunalen Planungshoheit) seitens des Marktes Kaufering nicht befürwortet. Es wird gebeten, dies im Fortgang des Verfahrens entsprechend zu berücksichtigen.	Die Gebiete MVA_073, MVA_083 und MVA_090 des erweiterten Suchraums werden nicht weiterverfolgt. Demgegenüber ist die Fläche MVA_076 im überarbeiteten Entwurf zu großen Teilen als neues Vorranggebiet (VRG_27) vorgesehen. Äußerung und Bewertung zu Fläche MVA_076 wird deshalb gesondert behandelt (s.u.). Für eine Gesamthöhe von mindestens 230 m ü. GOK ist ein technisch und wirtschaftlicher Betrieb pauschal anzunehmen. Dies wird durch konkrete Planungen in der Region München von WEA an Standorten in Bereichen mit einer MVA-Höhenbeschränkung von 230 bis unter 267 m untermauert.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0061	Kaufering, M	Bei der in unmittelbarer Nähe des Gemeindegebietes von Kaufering dargestellten Fläche MVA_076, Gemarkung Igling, wird um die Berücksichtigung einer möglichen Siedlungsentwicklung von Kaufering im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes mit den sich daraus ergebenden Schutzabständen von Windenergieanlagen gebeten. Weiterhin wird in Zusammenhang mit dieser Suchfläche darauf hingewiesen, dass im nördlichen Siedlungsbereich von Kaufering in verschiedenen Bebauungsplänen, unter anderem in den Bebauungsplänen „Nord III-B-1“ und „Nord III-B-3“, die Art der baulichen Nutzung als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt ist. Der sich daraus ergebende größere Anspruch auf Schutz vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung ist aus unserer Sicht auch auf Ebene der Regionalplanung durch entsprechende größere Mindestabstände zu berücksichtigen.	Dem Belang der zukünftigen Siedlungsentwicklung im Norden des Marktes Kaufering kann durch Einhaltung des Mindestabstands für Wohnbauflächen beim Zuschnitt des neuen VRG_27 zur planerischen Vorsorge Rechnung getragen werden. Der Hinweis zu reinen Wohngebieten wird zur Kenntnis genommen. Bei reinen Wohngebieten ist zu konstatieren, dass gemäß TA Lärm höhere Anforderungen zum Immissionsschutz gelten, die im Vergleich zu allgemeinen Wohngebieten entsprechend größere Abstände zu Windenergieanlagen erforderlich machen können. Allerdings liegt zu reinen Wohngebieten keine Datengrundlage für die Region vor. Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Entfernung zum Emittenten die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von beeinflussenden Rahmenfaktoren auf die Lärmwirkung (z.B. durch Relief, Vegetation) zunimmt. Zudem besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall Maßnahmen zur Schallreduzierung, wie z.B. geräuschreduzierte Betriebsmodi zur Nachtzeit, für den Betrieb der Windenergieanlage vorzusehen. Von einer vorsorgend pauschalen Abstandsbestimmung zu reinen Wohngebieten auf Ebene der Regionalplanung ist deshalb abzusehen. Die notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes gegenüber reinen Wohngebieten sind deshalb im Einzelfall am konkreten Projekt und Standort zu bemessen und im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme. Der Belang der zukünftigen Siedlungsentwicklung wird bei der Ausgestaltung des neuen VRG_27 berücksichtigt.
0061	Kaufering, M	Es sind keine „Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung“ auf dem Gebiet des Marktes Kaufering, bzw. in der Nähe des Gemeindegebietes von Kaufering ausgewiesen, dementsprechend ist hier keine Betroffenheit des Marktes Kaufering gegeben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0062	Karlsfeld	Der Bau- und Werkausschuss der Gemeinde Karlsfeld beschließt die Vorplanungen des Regionalen Planungsverbandes für den Landkreis Dachau grundsätzlich zu bestätigen und erteilt hierzu sein Einverständnis. Mit der Ausdehnung der Suchräume auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000m zu Wohngebieten und 800m zum sog. Außenbereich besteht hingegen kein Einverständnis. Da hier großer Raumwiderstand zu erwarten ist, wird um Anpassung gebeten.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzepts unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird wesentlich entsprochen.
0063	VG Oberding, Eitting	Mit dem Vorabentwurf zum Steuerungskonzept Windenergie des RPV besteht Einverständnis	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0063	VG Oberding, Eitting	Mit dem Vorabentwurf zum Steuerungskonzept Windenergie des RPV besteht Einverständnis	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0064	Hallbergmoos	Die Gemeinde stimmt dem Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV für die von der Gemeinde Hallbergmoos ausgewiesene Konzentrationsfläche Windenergieanlagen zu.	Das Einverständnis zu dem sich mit der Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde überlagernden Bereich wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Vorabentwurf ein ca. 5 ha großer Bereich im Süden aufgrund der geplanten und bereits raumgeordneten Trassenführung der 380 kV-Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen und dem vorsorgendem pauschalen Schutzabstand aus dem Umgriff von VRG_22 herausgenommen wurde.	Kenntnisnahme
0064	Hallbergmoos	Die im Westen von der Gemeinde Hallbergmoos ausgewiesene Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen steht durch den vom Landratsamt Freising genehmigten Flughafenbetrieb des Modellflugvereins Hallbergmoos e.V. zuzeit nicht zur Verfügung.	Der Hinweis auf den Modellflugbetrieb wird zur Kenntnis genommen. Der derzeitige private bzw. privatwirtschaftliche Betrieb des Modellflugplatzes kann eine konkurrierende Nutzung zur Windenergie darstellen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wird am bestehenden Zuschnitt des VRG_22 in diesem Bereich festgehalten. Die für Modellfluggelände zuständigen zwei Verbände (Deutscher Modellflieger-Verband e.V. und Modellflugsportverband Deutschland e.V.) werden im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.	Keine Änderung des Entwurfs.
0065	Landsberied	Die Gemeinde stimmt dem Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV, insbesondere der auf Gemeindegebiet von Landsberied geplanten 45,7 ha großen Teilfläche von VRG_08 nicht zu, weil gebeten wird, die Platzrunde des Flugplatz Jessenwang zu berücksichtigen.	Die Platzrunde des Flugplatzes Jesenwang mit den erforderlichen Schutzabständen wurde im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt. Demzufolge liegen nur noch rund 3 ha von VRG_08 im Gemeindegebiet von Landsberied.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird entsprochen.
0065	Landsberied	Die Gemeinde Landsberied weist darauf hin, dass die Stadt Fürstenfeldbruck ein Verfahren eingeleitet hat, um im westlichsten Bereich des Stadtgebietes Windkraftstandorte auszuweisen. Der Abstand zum östlichen Ortsrand von Landsberied (Wohnbauflächen) beträgt weniger als 900 m und zum Gewerbegebiet weniger als 500 m. Bei Umsetzung der Planungen von RPV und Stadt würde sich eine Umzingelung von Landsberied ergeben. Nach den im Steuerungskonzept enthaltenen Abwägungskriterien soll gerade dies vermieden werden. Es wird deshalb um entsprechende Berücksichtigung der aktuellen Planungen der Stadt Fürstenfeldbruck gebeten.	Der RPV nimmt den Hinweis zu Windenergieplanungen der Stadt Fürstenfeldbruck zur Kenntnis. Kommunale Planungen werden - insbesondere bei Rechtskraft - bei der Erstellung des regionalen Steuerungskonzepts zur Windenergienutzung berücksichtigt. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, also einer privilegierten Windenergieanlage im Außenbereich, in der Regel nicht entgegen, wenn mindestens ein Abstand von 2 H zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken eingehalten wird. Ob eine optisch bedrängende Wirkung (was auch Umzingelung oder Einkesselung einschließt) vorliegt, ist abhängig vom konkreten Standort der Windenergieanlagen und unterliegt einer Einzelfallprüfung. Da nach der gesetzlichen Regelung auch im Einzelfall bei einem Abstand von 2 H in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, kann dies hier auch als Orientierung für die Regionalplanebene, auf der keine konkreten Standorte bekannt sind, herangezogen werden. Zur regionalplanerischen Vorsorge werden darüber hinaus weitere Kriterien herangezogen, um Belastungen für die Wohnbevölkerung durch Siedlungsumfassung vorzubeugen. Durch die Herausnahme großer Teile von VRG_08 im Gemeindegebiet wird eine potenzielle Belastungssituation durch Windenergienutzung von Landsberied bereits deutlich gemindert. Eine unverhältnismäßige technisch-visuelle Überprägung ist derzeit nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0065	Landsberied	Das geplante Vorranggebiet für die Wasserversorgung FFB_04 (Planungsstand Sep. 2009) betraf große Teile des Gemeindegebietes und würde sich fast vollständig mit dem aktuell geplanten Vorranggebiet Windenergie überdecken. Der RPV wird gebeten, mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen.	Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Wasserversorgung in Regionalplänen sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten Wasserschutzgebiete vermieden werden. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung von Vorranggebieten für die Wasserversorgung mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich möglich. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann jedoch regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage erforderlich sein.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0066	Steinhöring	Der Gemeinderat der Gemeinde Steinhöring hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 den Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur Kenntnis genommen. Von der Abgabe einer Stellungnahme wird abgesehen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0067	Petershausen	Der Gemeinderat der Gemeinde Petershausen widerspricht per Beschluss der Vorplanung des RPV, weil dadurch die Planungshoheit der Gemeinde verletzt wird und der rechtskräftige Flächennutzungsplan die gesetzlichen Vorgaben übererfüllt. Es wird gefordert, die ausgewiesenen Flächen an die rechtskräftige Flächennutzungsplanung der Gemeinde Petershausen zur Windenergienutzung anzupassen.	<p>Eine Fokussierung auf die Flächenanteile einzelner oder mehrerer Gemeinden ist nicht Ansatz eines regionsweiten Steuerungskonzeptes. Der Regionalplan muss der Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) gerecht werden. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des einheitlich gehandhabten Kriterienkatalogs für die gesamte Region. Größere Teilräume der Region sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung geeignet, weil hier die Durchsetzung der Windenergienutzung ausgeschlossen oder äußerst unwahrscheinlich ist.</p> <p>Bei der Erstellung des regionalen Steuerungskonzepts fließen kommunale Vorstellungen und konkrete Windenergienutzungen – insbesondere rechtswirksame Bauleitplanungen zur Windenergienutzung und realisierte Anlagenstandorte – als ein zentraler Faktor in den Abwägungsprozess zur Identifizierung von Vorranggebieten ein. Eine 1:1-Übernahme kommunaler Planungen, die untereinander teils sehr große Unterschiede aufweisen, ist aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen Gesamtkonzepts mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, nicht möglich.</p> <p>Allerdings wird der Forderung der Gemeinde Petershausen vom Ergebnis her nennenswert Rechnung getragen, weil sich durch konzeptionelle Maßnahmen der planerischen Vorsorge (Erweiterung der Siedlungsabstände, Vermeidung einer unverhältnismäßigen technisch-visuellen Überprägung durch WEA) sich der Zuschnitt der im Gemeindegebiet gelegenen Vorranggebietsflächen der gemeindlichen FNP-Darstellung grundlegend angenähert hat.</p>	Indirekte Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde zur Anpassung an die Darstellungen der kommunalen Bauleitplanung kann vom Ergebnis her in nennenswerter Weise entsprochen werden.
0068	Fahrenzhausen	Die Gemeinde Fahrenzhausen fordert eine Angleichung der Vorranggebiete des RPV an die bestehenden Außengrenzen der ausgewiesenen Konzentrationsflächen der Gemeinde. Diese Forderung wird durch weitere Äußerungen der Gemeinde zur Würdigung von Kriterien, die im Rahmen der Aufstellung des Teilflächenutzungsplans zu regenerativen Energien der Gemeinde angewendet wurden (v.a. höhere Siedlungsabstände insbesondere zur Gewährleistung von Potenzialen zur Siedlungsentwicklung, landschaftliche Aspekte, Konzentration der Windenergienutzung), begründet.	<p>Bei der Erstellung des regionalen Steuerungskonzepts fließen kommunale Vorstellungen und konkrete Windenergienutzungen – insbesondere rechtswirksame Bauleitplanungen zur Windenergienutzung und realisierte Anlagenstandorte – als ein zentraler Faktor in den Abwägungsprozess zur Identifizierung von Vorranggebieten ein. Eine 1:1-Übernahme kommunaler Planungen, die untereinander teils sehr große Unterschiede aufweisen, ist aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen Gesamtkonzepts mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, nicht möglich.</p> <p>Mit Blick auf den rechtswirksamen Teilflächenutzungsplan der Gemeinde Fahrenzhausen ist festzustellen, dass sich die Lage der Vorranggebiete auf die Bereiche der kommunalen Flächendarstellung konzentriert. Zudem wird der größere Zuschnitt der Vorranggebiete durch konzeptionelle Maßnahmen der planerischen Vorsorge (Erweiterung der Siedlungsabstände, Vermeidung einer unverhältnismäßigen technisch-visuellen Überprägung durch WEA) deutlich an die Grenzen der gemeindlichen FNP-Darstellung angenähert. Der Forderung der Gemeinde Fahrenzhausen wird damit vom Ergebnis her nennenswert Rechnung getragen.</p>	Indirekte Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde zur Anpassung an die Darstellungen der kommunalen Bauleitplanung kann vom Ergebnis her in nennenswerter Weise entsprochen werden.
0068	Fahrenzhausen	Seitens der Gemeinden Fahrenzhausen besteht die Befürchtung das die Wirtschaftlichkeit von WEA, die innerhalb der gemeindlichen Konzentrationsfläche errichtet werden, durch den Bau weiterer WEA in den Vorranggebieten in Hauptwindrichtung gefährdet werde.	Die Regionalplanebene befasst sich mit der Flächensicherung und weist Gebiete aus, auf denen die Nutzung von Windenergie privilegiert ist. Es obliegt der Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens die konkreten Anlagenstandorte auch im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung bereits bestehender Windenergieanlagen zu prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen festzusetzen.	Keine Änderung des Entwurfs
0068	Fahrenzhausen	Nach Prüfung der Mindestabstände zu bestehenden Ortsteilen sowie zum Gehöft Bärnau wird angezweifelt, inwieweit immissionsschutzrechtliche Belange eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der geringen Abstände von ca. 200 m zum Gehöft Bärnau bzw. 550 m zur nächsten Wohnbebauung.	Die Abstandsregelungen zu Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Die höhere Immissionsschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme (vgl. Nr. 015) keine fachlichen Bedenken hinsichtlich zu geringer Siedlungsabstände geäußert. Die Information zum Gehöft Bärnau wird zur Kenntnis genommen und in den Entwurf eingearbeitet.	Änderung des Entwurfs. Der bislang unberücksichtigten Wohnnutzung (Gehöft Bärnau) wird dem Planungskonzept entsprechend Rechnung getragen.
0068	Fahrenzhausen	Die gemeindliche Konzentrationsfläche zwischen den Ortsteilen Lauterbach, Appercha und Jarzt unterteilt sich in 3 Einzelflächen, da bei der gemeindlichen Planung bereits vorhandene Biotopstrukturen berücksichtigt und ausgenommen wurden. Die Biotope wurden in den Vorranggebieten vollständig überplant.	Amtlich festgesetzte Biotopflächen werden im Steuerungskonzept als nicht für die Festlegung von Vorranggebieten geeignete Flächen von vornherein ausgeschlossen. Allerdings können kleinflächige Areale mit unter 100 m axialer Ausdehnung von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert werden. Denn sie liegen damit i.d.R. unterhalb der Darstellbarkeit des regionalplanerischen Maßstabs (1:100.000). Sie finden jedoch im konkreten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0069	Inning a.Ammersee	Inwieweit bzw. bis zu welchem Maß wurde der zivile Flug- bzw. Luftverkehr im Rahmen des „Vorabentwurfs Steuerungskonzept Windenergie“ berücksichtigt? Uns liegen Informationen vor, dass entlang der Achse zwischen dem Nordende des Ammersees und dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ein Sichtflugkorridor zu Beschränkungen bzw. zum Ausschluss von Windkraftanlagen im Bereich dieses Korridors führt. Um Auskunft zur Berücksichtigung des zivilen Flug- bzw. Luftverkehrs im Rahmen des „Steuerungskonzepts Windenergie“ sowie zur Richtigkeit, Lage und Breite als auch zur Einschränkung des genannten Sichtflugkorridors für geplante WKA wird höflichst gebeten.	Die Belange des zivilen Luftverkehrs wurden in Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern und aufgrund vorliegender Informationen zu Platzrunden etc. aufbereitet und dem Planungskonzept entsprechend angewendet (vgl. die Kriterienkataloge zur Identifizierung der Suchflächen und zur Abwägung). Im Rahmen der Vorabeteiligung wurden neben dem Luftamt Südbayern weitere relevante Fachbehörden (Deutsche Flugsicherung, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung) beteiligt. Hinreichend konkrete Informationen zur Lage und Breite des Sichtflugkorridor entlang der Achse zwischen dem Nordende des Ammersees und dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen, anhand derer sich die Zulässigkeit konkreter Anlagenstandorte ableiten lässt, liegen nicht vor.	Kenntnisnahme
0070	Gröbenzell	Aktuell handelt es sich um ein informelles Vorabteilungsverfahren, bei dem keine formelle Abwägung erfolgt. Der Gemeinderat stimmt zu, die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des noch folgenden formellen Anhörverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplans München in Anspruch zu nehmen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0071	Planegg	Die Gemeinde Planegg fordert eine Wiederaufnahme der Fläche ML_441 als Vorranggebiet in die aktuellen Planungen. Aus Sicht der Gemeinde ist nur geringer Raumwiderstand zu erwarten. Vergleichen mit Flächen ähnlicher Größe und Lage spricht nichts gegen eine Aufnahme in die aktuellen Planungen.	Der überarbeitete Entwurf sieht vor, den Suchraum ML_441 zum überwiegenden Teil als Vorranggebiet auszuweisen. Nicht berücksichtigt werden Bereiche des Vorranggebiets für Kies und Sand (VR 804) des Regionalplans München. Darüber hinaus wurden Anpassungen zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen technisch-visuellen Überprägung durch Windenergieanlagen (Umzingelung) vorgenommen.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird grundlegend entsprochen.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0071	Planegg	Die Gemeinde Planegg fordert eine Wiederaufnahme der Fläche ML_440 als Vorranggebiet in die aktuellen Planungen. Aus Sicht der Gemeinde ist nur geringer Raumwiderstand zu erwarten. Verglichen mit Flächen ähnlicher Größe und Lage spricht nichts gegen eine Aufnahme in die aktuellen Planungen. Der Nordteil der Fläche ML_440 sollte zudem korrigiert werden, da das Gewerbe weder bewohnt, noch als Wohngebäude gewidmet ist.	Die Information zum Gebäude in nördlicher Nachbarschaft der Suchfläche ML_440 wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme der Fläche in die Vorranggebietskulisse steht aufgrund der Nähe zum Vorranggebiet im Forstenrieder Park (ca. 3,5 km Entfernung) konträr zur Zielsetzung des räumlichen Konzepts, das einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten bzw. Vorranggebietsclustern von rund 5 km vorsieht. Das regionalplanerische Interesse, die Windenergieanlagen in der Region möglichst zu konzentrieren und einer Zersiedelung vorzubeugen, wird höher gewichtet und deshalb von einer Übernahme der Suchfläche ML_440 als Vorranggebiet abgesehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs.
0071	Planegg	Auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten soll verzichtet werden	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0072	Sulzemoos	Die Gemeinde Sulzemoos bestätigt grundsätzlich die Vorplanungen und gibt ihr Einverständnis zum Suchraum im Gemeindegebiet. Kein Einverständnis besteht allerdings mit der Ausdehnung der Suchräume auf Abstände unter 1000m zu Wohngebieten und 800m zum sog. Außenbereich. Da hier großer Raumwiderstand zu erwarten ist, wird um Anpassung gebeten.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzepts unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird in Teilen entsprochen.
0073	Wasserversorgung Forst Nord	Aufgrund konkurrierender Nutzung zwischen den für die Wasserversorgung Forst Nord wichtigen Gebieten für die Trinkwasserversorgung wird der geplanten Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Windenergienutzung im Ebersberger Forst widersprochen. Konkret geht es um die blau gekennzeichnete Fläche laut beiliegendem Plan, die für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden notwendig ist.	Eingangs wird in diesem Zusammenhang auch auf diesbezügliche Ausführungen in der Stellungnahme der höheren Wasserwirtschaftsbehörde (Nr. 149) hingewiesen. Aufgrund der Bedeutung der geplanten Errichtung des neuen Brunnens als Redundanz der WV Forst Nord und den Markt Markt Schwaben erscheint es planerisch geboten, diesem Belang in der Gesamt abwägung trotz des überragend öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen, um diese wichtige Entwicklungsmöglichkeit für die Sicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden. Aus diesem Grund ist der gekennzeichnete Bereich im überarbeiteten Entwurf aus dem Umgriff des Vorranggebietes VRG_06_a herausgenommen. Nach telefonischer Auskunft der WV Forst Nord wird derzeit ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnis Anfang 2025 zu erwarten ist. Auf Basis der neuen konkreten Erkenntnisse kann dann ggf. eine planerische Anpassung von VRG_06_a vorgenommen werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung wird zum Zwecke der Sicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung zahlreicher Kommunen im Umfeld des Ebersberger Forstes Rechnung getragen. Die Option, bei konkretisierter Informationslage eine erneute Anpassung vorzunehmen, ist offenzuhalten.
0074	Krailing	Die Gemeinde Krailing verweist auf ihren Teilflächennutzungsplan Windkraft, den sie im Jahr 2012 aufgestellt hat und fordert dessen vollständige Berücksichtigung. Hier bestehen zwar hohe Raumwiderstände durch Belange des zivilen Luftverkehrs und des Natur- und Artenschutzes, trotzdem ist man gewillt an der Umsetzung der Windenergie in der Suchraumkulisse des Vorabentwurfs festzuhalten. Derzeit laufen hierzu Planungen und es wurde durch einen interessierten Investor ein Vorbescheid beim LRA Starnberg eingereicht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Gemeinde fraglich erscheint, inwieweit o.g. Belange auch langfristig unter Berücksichtigung neuer Technologien (Windkraft mit Antikollisionssystemen und gesetzliche Änderungen bei bodengestützten Flugnavigationsanlagen) Bestand haben werden, weshalb es die Gemeinde Krailing kritisch sieht, diese Belange als Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten zu erklären.	Das im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde für die Windkraftnutzung ausgewiesene Gebiet setzt sich aus Teilen der Suchräume STA_487 und MVA_085 zusammen sowie zwei Randbereichen im Südwesten und Nordosten, die aus rechtlichen / faktischen Gründen von vornherein für die Festlegung als Vorranggebiet ausgeschlossen wurden: - Der Ausschluss der beiden Randbereiche ist begründet durch die Lage innerhalb der Kernzone des Bauschutzbereichs des Flughafens Oberpfaffenhofen (Südwesten) und militärische Belange (Nordosten). - Für die Suchräume STA_487 und MVA_085 sind verschiedene Raumwiderstände gegeben. Diese sind in der Tabelle zu den Abwägungskriterien und den zugehörigen Karten der Vorabteilungsunterlagen ersichtlich. Insbesondere liegt dort fast flächendeckend ein Dichtezentrum I (Südteil) und Dichtezentrum II (Nordteil) des Baumfalken. Bei dem Baumfalken handelt es sich um eine kollisionsgefährdete Vogelart mit einem prognostiziert schlechten Erhaltungszustand. Gemäß der fachlichen Bewertung der höheren Naturschutzbehörde ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen in diesen Gebieten eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuschließen. Ausgenommen hiervon ist lediglich ein gut 1 ha großer Bereich am Nordrand des Suchraums STA_487. Für den Rotmilan kann mittels Abschaltmechanismen das Kollisionsrisiko entscheidend gemindert werden. Für andere kollisionsgefährdete Vogelarten stehen vergleichbare Techniken nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde nicht gesichert zur Verfügung.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0074	Krailling	<i>siehe Zeile vorher</i>	Die Konfliktsituation, dass in kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen, stellt einen Sonderfall dar, der insbesondere im Landkreis Starnberg gegeben ist. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts wird eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuholen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Kenntnisnahme
0074	Krailling	Seitens der Gemeinde Krailling besteht Interesse, auf dem nördlichen Teil des ehemaligen BIMA-Geländes "Tanklager" eine oder mehrere WEA zu errichten. Der derzeitige Suchraum klammert diesen Bereich explizit aus, obwohl keines der Kriterien aus Tabelle B 2 zur Abgrenzung der Suchräume zutrifft. Hier ist eine Überprüfung der Sachlage notwendig.	Der von der Gemeinde genannte Bereich ist vermutlich grob zwischen der Flächennutzungsplandarstellung "Windkraft" und der Suchfläche STA_487 zu verorten. Dieser Bereich wurde gemäß Kriterienkatalog (vgl. Tabelle B-2 der Vorabteilungsunterlagen) pauschal im Südosten aufgrund militärischer Belange und – zum weitaus größeren Anteil – aufgrund der rechtswirksamen Flächennutzungsplandarstellung als Sondergebiet „Wissenschaft und Forschung“ von vornherein für die Festlegung von Vorranggebieten ausgeschlossen.	Kenntnisnahme
0075	Grafrath	Gemeinde Grafrath nimmt von dem Vorabentwurf des RPV Kenntnis und erhebt gegen die im Norden des Gemeindegebietes befindlichen Vorranggebietsflächen VRG_08 keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0075	Grafrath	Hinsichtlich der Suchflächen FFB_245, FFB_230 sowie STA_481 wird auf die aktuell laufende Ausweisung des Grundwasserschutzgebietes hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist in den Suchflächen FFB_245, FFB_230 sowie STA_481 keine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen.	Kenntnisnahme
0076	Kottgeisering	Der Gemeinderat von Kottgeisering hat vom Beteiligungsverfahren zum Vorabentwurf des Steuerungskonzepts Windenergie Kenntnis genommen und sieht sich nicht zur Abgabe einer Stellungnahme veranlasst.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0077	Schöngesing	Der Gemeinderat von Schöngesing hat vom Beteiligungsverfahren zum Vorabentwurf des Steuerungskonzepts Windenergie Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0077	Schöngesing	Hinsichtlich der Suchflächen FFB_230, FFB_231, FFB_233 sowie FFB_244 wird auf aktuell laufende Verfahren der Einzugsermittlung zur Wasserversorgung und ggf. Neuausweisung von Grundwasserschutzgebieten hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist in den Suchflächen FFB_230, FFB_231, FFB_233 sowie FFB_244 keine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen.	Kenntnisnahme
0078	Straßlach-Dingharting	Seitens der Gemeinde Straßlach-Dingharting besteht mit dem Vorabentwurf Einverständnis.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0078	Straßlach-Dingharting	Sollten sich im weiteren Verfahren Umstände ergeben, die zu einer Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Vorentwurfs im Gemeindegebiet führen, soll von der in der Detailkarte B-1 dargestellten Suchraumkulisse ausschließlich die Suchfläche ML_422 weiterverfolgt werden. Die Gemeinde verweist auf die Meldung der Fläche vom 24.11.2022 an den RPV, die in der Suchfläche ML_422 liegt und bittet um vorrangige Berücksichtigung dieser Fläche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Gemeindegebiet von Straßlach-Dingharting ist kein Vorranggebiet im Entwurf vorgesehen. Im geschilderten Bedarfsfall soll der Hinweis entsprechende Berücksichtigung im Abwägungsprozess erfahren.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung des Hinweises im Bedarfsfall.
0079	Schwabhausen	Der Gemeinderat von Schwabhausen beschließt die Vorplanungen des RPV für die Gemeinde Schwabhausen grundsätzlich zu bestätigen und erteilt hierzu für die beiden Suchräume im Gemeindegebiet sein Einverständnis.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0080	Aying	Der Gemeinderat von Aying nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren und stimmt der Variante des 1. Bürgermeisters zu.	Vom Gemeinderatsbeschluss wird Kenntnis genommen. In der Stellungnahme ist eine Abbildung enthalten aus der sich der räumliche Zuschnitt der eingebrachten Planungsvariante ableiten lässt. Diese Darstellung wird aufgegriffen und kann im Zuge einer stärkeren axialen Ausrichtung durch Herausnahme des westlichen Sporns aus dem Vorranggebiet nennenswert berücksichtigt werden,	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird nennenswert entsprochen.
0081	Poing	Für die Gemeinde Poing ergibt sich aus dem digitalen Energienutzungsplan eine Windpotenzialfläche des Gruber Taxet, welche sich derzeit auf einer Weißfläche befindet. Die Errichtung der Windenergieanlage soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Die Gemeinde stimmt einer übergeordneten Planung durch den Regionalen Planungsverband grundsätzlich zu, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Belange der Gemeinde Poing berücksichtigt werden und die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterhin umsetzbar bleibt.	Hinweis und Forderung werden zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0082	Neubiberg	Bitte um Berücksichtigung der Flächen der ARGEWind LKM Südost im Steuerungskonzept.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0082	Neubiberg	Beachtung der kommunalen Planungshoheit zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten	Hinweis und Forderung werden zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0083	Deutscher Wetterdienst	Damit der Deutsche Wetterdienst seinen gesetzlichen Aufgaben verantwortungsvoll und vollumfänglich nachkommen kann, ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret das Wetterradar Isen (48° 10' 28,9" N 12°06'06,4" E) und das Wetterradar Hohenpeißenberg (47° 48' 06,5" N 11° 00' 33,5" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0083	Deutscher Wetterdienst	Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht. Der DWD benötigt einen Radius von 15 km um die Wetterradarstandorte Isen und Hohenpeißenberg, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um beide Wetterradarstandorte unabdingbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0084	Dießen am Ammersee, M	Die Gemeinde Dießen lehnt das VRG_02 östlich der Kreisstr. LL3 ab, weil es sich um ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet handelt, dort der überregional bekannte Ammersee-Höhenweg nach Utting verläuft und der bewaldete Höhenrücken direkt in der Sichtachse zum Kloster Andechs ist und deshalb von einer Bebauung freigehalten werden soll. Ansonsten nimmt sie die Vorabeteiligung zum Steuerungskonzept Windenergie des RPV zur Kenntnis, gibt aber für die Fläche westlich der Kreisstr. des VRG_02 keine Stellungnahme ab.	Der besonderen Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung kann dadurch Rechnung getragen werden, indem der im Landschaftsschutzgebiet liegende, östliche Teilbereich nicht als Vorranggebiet festgelegt wird. Dadurch bleibt auch die Sichtachse vom Höhenweg zum Kloster Andechs unbeeinträchtigt. Im Gegenzug wird zur Erreichung des Flächenbeitragswertes das Vorranggebiet VRG_02 westlich der Kreisstraße LL 3 nach Süden ausgedehnt (Integration nennenswerter Teile des erweiterten Suchraums MVA_029).	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird in Teilen durch Anpassung des Zuschnitts von Vorranggebiet VRG_02 Rechnung getragen (d.h. Herausnahme von Teilbereichen im Osten und Ausdehnung im Westen).
0085	nicht vergeben			
0086	Igling	Die Gemeinde Igling bittet nachdrücklich die festgesetzte Konzentrationszone Windkraft des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde zu berücksichtigen, auch wenn diese momentan einer MVA-Höhenbeschränkung unterliegen. Bei einer sich ergebenden Änderung zum Flugsicherungsverfahren für den Flugplatz Lechfeld durch das BAIUD-Bw und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr steht dann eine Fläche mit 1,5 km² zur Verfügung, die wirtschaftlich sinnvoll zum Betrieb von WEA genutzt werden kann.	Räume, in denen die Errichtung der Referenz-WEA mit einer Gesamthöhe von 266,5 m ü. GOK aufgrund einer MVA-Bauhöhenbeschränkung unzulässig ist, sollen von der Möglichkeit der regionalplanerischen Flächensicherung für Windenergienutzung nicht kategorisch ausgeschlossen bleiben, sofern sich dort WEA regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen lassen und sich trotz den Abstrichen technisch und wirtschaftlich betreiben lassen. Für eine Gesamthöhe von mindestens 230 m ü. GOK ist ein technisch und wirtschaftlicher Betrieb pauschal anzunehmen. Dies wird durch konkrete Planungen in der Region München von WEA an Standorten in Bereichen mit einer MVA-Höhenbeschränkung von 230 bis unter 267 m untermauert. In Bereichen mit einer MVA-Höhenbeschränkung von unterhalb von 230 m ü. GOK erscheint ein technisch und wirtschaftlicher Betrieb von WEA zwar derzeit im Einzelfall noch möglich. Aufgrund des weiterhin anhaltenden technischen Fortschritts, der im Wesentlichen eine Vergrößerung der zur Anwendung kommenden Rotorradien sowie einen Anstieg der Nabenhöhe zur Folge hat, ist mit dem zeitlichen Horizont der Gültigkeit regionalplanerischer Festlegungen für WEA mit Gesamthöhen unter 230 m nicht mehr von einer planerischen Relevanz für das vorliegende Steuerungskonzept auszugehen. Um die rechtswirksame Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Igling zu würdigen, soll im weiteren Planungsprozess geprüft werden, ob der Bereich der Flächennutzungsplan-Darstellung als Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen werden kann.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird nicht entsprochen. Allerdings soll im weiteren Planungsprozess die Möglichkeit einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet im Bereich der Konzentrationszone Windkraft der Gemeinde geprüft werden.
0087	Hurlach	Es wird nachdrücklich darum gebeten, den festgesetzten Suchraum MVA_087 zu streichen, um künftig möglichen Kiesabbau (VBG Kies Nr. 72) zu ermöglichen.	Der Hinweis auf das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand wird zur Kenntnis genommen. Der Status als Suchfläche bleibt dadurch unberührt. Gleichwohl ist die Fläche MVA_087 des erweiterten Suchraums im überarbeiteten Entwurf weiterhin nicht als Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0087	Hurlach	Es sollte auf die Vorgabe einer Höhenbeschränkung für WEA auf 230 m in den Suchräumen verzichtet werden.	Räume, in denen die Errichtung der Referenz-WEA mit einer Gesamthöhe von 266,5 m ü. GOK aufgrund einer MVA-Bauhöhenbeschränkung unzulässig ist, sollen von der Möglichkeit der regionalplanerischen Flächensicherung für Windenergienutzung nicht kategorisch ausgeschlossen bleiben, sofern sich dort WEA regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen lassen und sich trotz den Abstrichen technisch und wirtschaftlich betreiben lassen. Für eine Gesamthöhe von mindestens 230 m ü. GOK ist ein technisch und wirtschaftlicher Betrieb pauschal anzunehmen. Dies wird durch konkrete Planungen in der Region München von WEA an Standorten in Bereichen mit einer MVA-Höhenbeschränkung von 230 bis unter 267 m untermauert. Aus diesen Gründen wurde die Kulisse der Suchflächen um den sog. "erweiterten Suchraum" erweitert, in dem eine MVA-Höhenbeschränkung von 230 bis unter 267 m ü. GOK gilt. Darauf soll im Verordnungs- / Begründungstext des Regionalplans hingewiesen werden. Die direkte Festlegung einer Höhenbeschränkung für WEA ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0088	Obermeitingen	Suchflächen, die momentan einer MVA-Höhenbeschränkung unterliegen, sollen als vollwertige Vorranggebiete anerkannt werden, sobald sich Änderungen zum Flugsicherungsverfahren für den Flugplatz Lechfeld durch das BAIUD-Bw und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswahl von Suchflächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet als geeignet angesehen werden, erfolgt im Rahmen einer Gesamtabwägung. Zu der Suchfläche MVA_105, die am westlichen Rand des Gemeindegebietes von Obermeitingen liegt und zu großen Teilen bereits von einer rechtswirksamen Bauleitplanung für Windenergienutzung beplant ist, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine militärischen Belange verortet, die einer Festlegung als Vorranggebiet zwingend entgegenstehen. Sie wird deshalb als Vorranggebiet in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen. Geringe Ausparungen ergeben sich im Süden, weil sich ein Bereich mit dreifacher Überlagerung von Dichtezentren der Kategorie II (Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzmilan) befindet, der gemäß der fachlichen Bewertung der höheren Naturschutzbehörde als nicht geeignet anzusehen ist. Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich mit einer MVA-Höhenbeschränkung von 230 bis unter 267 m ü. GOK gilt. Darauf soll im Verordnungs- / Begründungstext des Regionalplans hingewiesen werden. Die direkte Festlegung einer Höhenbeschränkung für WEA ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die oben benannte Konfliktsituation, dass in kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen, stellt einen Sonderfall dar. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts wird eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten.	Aufnahme der Fläche MVA_105 des erweiterten Suchraums als Vorranggebiete, dabei in Teilen vorbehaltlich bis zur Klärung des artenschutzrechtlichen Sachverhalts zu den Dichtezentren; darüber hinaus keine Änderung des Entwurfs.
0089	Baierbrunn	Die Gemeinde Baierbrunn ist mit dem Vorranggebiet Nr. 04 - wie vom Regionalen Planungsverband ausgewiesen - einverstanden und möchte keine weiteren Anpassungs- oder Änderungsvorschläge dazu anbringen.	Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0090	Germering, GKSt	Die Stadt Germering schlägt eine Wiederaufnahme der Fläche LHM_352 in die Planungen als Vorranggebiet vor, abzüglich der Niedermoorflächen, Ökoflächen und des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.	Die Eignung der Suchfläche LHM_352 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erscheint aufgrund der Lage innerhalb des äußeren Bauschutzbereichs des Flughafens Oberpfaffenhofen im Bereich des An- bzw. Abflugsektors nach bisherigem Kenntnisstand fraglich zu sein. Ungeachtet dessen soll der Bereich - reduziert insbesondere um die Moorflächen und vorbehaltlich dem Ergebnis einer fachlichen Überprüfung insbesondere zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs - als Vorranggebiet im überarbeiteten Entwurf Berücksichtigung finden.	Änderung des Entwurfs. Die Suchfläche LHM_352 wird zum überwiegenden Teil als Vorranggebiet aufgenommen.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0090	Germering, GKSt	Die Stadt Germering weist hinsichtlich der Suchfläche ML_440 darauf hin, dass das Gebäude der Autobahndirektion nicht bewohnt ist und fordert deshalb eine Verringerung der Abstände nach Norden sowie eine Wiederaufnahme der Fläche ML_440 als Vorranggebiet in die aktuellen Planungen.	Die Information zum Gebäude der Autobahndirektion hinsichtlich einer fehlenden Wohnnutzung, die eine Vergrößerung der Suchfläche ML_440 impliziert, wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme der Fläche in die Vorranggebietskulisse steht aufgrund der Nähe zum Vorranggebiet im Forstenrieder Park (ca. 3,5 km Entfernung) konträr zur Zielsetzung des räumlichen Konzepts, das einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten bzw. Vorranggebietsclustern von rund 5 km vorsieht. Das regionalplanerische Interesse, die Windenergieanlagen in der Region möglichst zu konzentrieren und einer Zersiedelung vorzubeugen, wird höher gewichtet und deshalb von einer Übernahme der Suchfläche ML_440 als Vorranggebiet abgesehen.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird entsprochen und der Bereich Vorranggebiet berücksichtigt. Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst
0090	Germering, GKSt	Die Stadt Germering folgt der Einschätzung des RPV, dass sich die Fläche STA_485 nicht für die Windenergie eignet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0090	Germering, GKSt	Die Stadt Germering fordert eine Wiederaufnahme der Fläche STA_487 als Vorranggebiet in die aktuellen Planungen.	Die Suchfläche STA_487 wird im Überlagerungsbereich der Konzentrationsfläche für Windenergienutzung der Gemeinde Krailling vorbehaltlich einer fachbehördlichen Klärung der nach derzeitigem Informationsstand dort einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehenden Belange des Artenschutzes als Vorranggebiet im überarbeiteten Entwurf geführt (vgl. Stgn.-Nr. 0074). Wäre dann eine Eignung der Fläche für die Windenergienutzung festzustellen und stünden auch andere Belange dem nicht entgegen, könnte das entsprechende Vorranggebiet um den Flächenanteil im Gebiet der Stadt Germering erweitert werden.	Keine Änderung des Entwurfs derzeit veranlasst.
0091	Putzbrunn	Die Gemeinde Putzbrunn verweist auf ihre Aktivitäten zur Identifizierung von Potenzialflächen für Windenergie. Zwei von der Gemeinde favorisierte Flächen (Nr. 1 & 6) sind im Vorabentwurf nicht als Vorranggebiet vorgesehen, weil der Siedlungsabstand nicht eingehalten werden kann. Die Gemeinde führt aus, dass im konkreten Einzelfall ggf. kleinere Abstände als die auf Basis der Referenzanlage und TA Lärm ermittelten erforderlich sein können.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Basis der Referenz-WEA Kriterien definiert, um Flächen zu identifizieren, die sich aus rechtlichen / faktischen Gründen von vornherein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eignen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlicher Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0091	Putzbrunn	Die Gemeinde Putzbrunn verweist auf die ARGE Windenergie LKM Südost, in der sich die Gemeinde Putzbrunn zusammen mit den Nachbargemeinden Grasbrunn, Hohenbrunn und Neubiberg engagiert und bittet den RPV bei der Fortschreibung auch neu gegründete interkommunale Projekte zu berücksichtigen. Durch Zusammenschluss und Zusammenarbeit gelingt es besser, eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0092	Allershausen	Die Gemeinde Allershausen beantragt die Streichung des Vorranggebiets Bodenschätze aus dem Regionalplan und zusätzlich die Ausweitung des Vorranggebietes für Windkraft auf diese Fläche.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Von einer isolierten Streichung eines einzigen oder weniger Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen aus dem Regionalplan ist abzusehen, weil eine einfache Herausnahme aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres möglich ist. Stattdessen wäre ein aufwändiges Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen, in dem der regionale Bedarf zum Abbau von Bodenschätzen neu zu bewerten wäre, was dann auch entsprechende Neuausweisungen erforderlich macht.	Keine Änderung des Entwurfs
0093	Finning	Die Gemeinde Finning nimmt die Ausführungen und Detailkarten zur Teilfortschreibung des Regionalplans München zur Kenntnis und lehnt das Vorranggebiet im Südosten des Gemeindegebietes Finning ab, weil durch die geplanten Anlagen vorhandene Biotop gestört und die landschaftlich wertvollen Flächen zerstört (Stichwort: Blickbeziehung Ammersee Westufer) werden.	Die Forderung der Gemeinde Finning wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wird am Vorranggebiet VRG_02 festgehalten. Jedoch sieht der überarbeitete Entwurf vor, den im Landschaftsschutzgebiet liegenden, östlichen Teilbereich aufgrund der besonderen Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung nicht als Vorranggebiet festzulegen. Darüber hinaus werden im engeren Zusammenhang liegende Biotopflächen sowie Moorflächen aus dem Vorranggebiet herausgeschnitten. Im Gegenzug wird zur Erreichung des Flächenbeitragswertes das Vorranggebiet VRG_02 westlich der Kreisstraße LL 3 nach Süden ausgedehnt (Integration nennenswerter Teile des erweiterten Suchraums MVA_029).	Änderung des Entwurfs. Den von der Gemeinde skizzierten Belangen wird in Teilen Rechnung getragen.
0094	Eresing	Im Gemeindegebiet der Gemeinde Eresing ist kein Vorranggebiet vorgesehen. Die Gemeinde plant, die Nutzung der Windenergie zu prüfen. Um weitere Planungen zu verwirklichen ist es für die Gemeinde Eresing elementar, die kommunale Planungshoheit und alle Möglichkeiten kommunaler Bauleitplanung auf Flächen zwischen den vom RPV final festzulegenden Vorranggebieten zu behalten. Es sollte daher im laufenden Verfahren des Steuerungskonzeptes unbedingt auf eine Ausweisung von Ausschlussgebieten verzichtet werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlicher Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0095	Neuried	Die Gemeinde Neuried bittet um die Erweiterung des Vorranggebietes VRG_04 um die Suchfläche ML_441. Dies wird damit begründet, dass: - die Suchfläche als prinzipiell geeignet identifiziert wurde, - die Suchfläche eine Teilfläche der axialen Akzentuierung der vom Kreistag beschlossenen "Regelbasierten Positivplanung der Windenergie im Landkreis München" ist, - das Vorranggebiet 804 für Kies und Sand aus Sicht der Gemeinde Neuried einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht länger entgegensteht, - aus Gründen des Klimaschutzes und des überragenden öffentlichen Interesses ist der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Abwägung anderen Schutzgütern gegebenenfalls vorzuziehen, was für ein Vorranggebiet Windenergie gegenüber dem Vorranggebiet 804 Kies und Sand spricht, - eine etwaige Überfüllung des Flächenziels kein Ablehnungsgrund gegen die Aufnahme von ML_441 ist.	Der überarbeitete Entwurf sieht vor, den Suchraum ML_441 zum überwiegenden Teil als Vorranggebiet auszuweisen. Nicht berücksichtigt werden Bereiche des Vorranggebiets für Kies und Sand (VR 804). Dieses ist im Regionalplan München als Ziel der Raumordnung (RP 14-Ziel B IV 5.5.1) festgelegt und damit als verbindliche Vorgabe gemäß Art. 2 BayLplG einer Abwägung nicht zugänglich. Darüber hinaus wurden im Zuschnitt des Vorranggebiets Anpassungen zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen technisch-visuellen Überprägung durch Windenergieanlagen vorgenommen.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird grundlegend entsprochen.

Nachträgliche Korrektur durch Anpassung der Beschlussempfehlung an das nebenstehende Bewertungsergebnis wie in PA-Sitzung am 11.09.24 erläutert.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0096	Altomünster, M	Mit einer gemeinsamen, gemeinde- und landkreisübergreifenden Planung auf der Ebene des Regionalen Planungsverbandes besteht grundsätzlich Einverständnis. Der Markt Altomünster hält weiterhin an den bereits beschlossenen Abständen von 1.000 m zu Wohngebieten bzw. 800 m zum Außenbereich fest.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzepts unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird wesentlich entsprochen.
0097	Starnberg (Lkr)	Nach wie vor nicht nachvollziehen können der Landkreis Starnberg sowie viele der Gemeinden den Vorabentwurf jedoch insoweit, als dieser die meisten der auf Gemeindeebene ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft auf Regionalplanebene nicht zugleich als Vorranggebiete übernimmt um damit auf rechtswirksame und vor allem auf bereits umfassend geprüfte Windenergieflächen zurückzugreifen. Die bislang nicht als Vorranggebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windenergie im Landkreis Starnberg umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 2.600 ha. Sie böten somit einen substanziellen zusätzlichen Beitrag bei der Erreichung der Flächenziele.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Konfliktsituation, dass in kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen, stellt einen Sonderfall dar, der insbesondere im Landkreis Starnberg gegeben ist. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts wird eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuholen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Änderung des Entwurfs. Bereiche mit grundsätzlicher Eignung als Vorranggebiet, die sich mit einer rechtswirksamen Bauleitplanung zur Windenergienutzung überschneiden und für die eine negative artenschutzfachliche Bewertung aufgrund der Lage in Dichtezentren vorliegt, sollen vorbehaltlich - d.h. bis zur hinreichenden fachbehördlichen Klärung des Sachverhalts zum Artenschutz und einer daran anschließenden Prüfung sonstiger Belange - als Vorranggebiete in den überarbeiteten Entwurf aufgebommen werden.
0097	Starnberg (Lkr)	Für die übrigen Konzentrationsflächen, die nicht als Vorranggebiet übernommen werden sollen, ist die der Nichtberücksichtigung der Flächen zugrundeliegende Abwägung bislang nicht explizit erläutert worden. Schon um einen fehlerhaften Abwägungsvorgang bei der Fortschreibung des Regionalplans zu vermeiden, bitte ich den Regionalen Planungsverband daher, dem Landkreis Starnberg und den betroffenen Gemeinden für jede der rechtswirksamen Konzentrationsflächen eine schriftliche Begründung nachzureichen.	<i>siehe Zeile vorher</i>	<i>siehe Zeile vorher</i>
0097	Starnberg (Lkr)	Durchschlagende Gründe, die gegen eine Übernahme der Konzentrationsflächen als Vorranggebiete sprächen, sind nach aktuellem Informationsstand nicht zu erkennen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Abwägung des § 7 Abs. 2 ROG einzubringen sind.	<i>siehe Zeile vorher</i>	<i>siehe Zeile vorher</i>
0097	Starnberg (Lkr)	Wir können aktuell mitteilen, dass in der Gemeinde Wörthsee derzeit voraussichtlich zwei der fünf geplanten Windenergieanlagen mangels Einhaltung des Mindestabstandes von festgelegten Flugverfahren nicht genehmigungsfähig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0097	Starnberg (Lkr)	Die bereits mitgeteilten insgesamt sieben geplanten Anlagen in den Konzentrationsflächen südlich von Buchendorf bzw. westlich von Königswiesen (jeweils Gemeinde Gauting) wurden dagegen offenbar im Vorabentwurf bislang nicht berücksichtigt (vgl. Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie, März 2024, Folien 34, 115, 124). Wir bitten nochmals um Aufnahme dieser geplanten Windräder.	Die Hinweise auf die geplanten Windenergieanlagen im Schreiben vom 07.02.2024 wurden zur Kenntnis genommen. Die kartographischen Darstellungen zu geplanten Windenergieanlagen in den Unterlagen beruhen auf regelmäßigen Auswertungen von Daten des Rauminformationssystems an der Regierung von Oberbayern. Dort werden Windenergieanlagen als geplant erfasst, wenn die höhere Landesplanungsbehörde erstmals an einem Verfahren - in der Regel am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - beteiligt ist. Diese Erfassungssystematik sollte nicht unterbrochen werden, weil eine parallele Datenpflege neben Mehraufwand vor allem die Wahrscheinlichkeit von Fehlern deutlich ansteigen lässt. Deshalb soll an dem System der bisherigen Datenerfassung festgehalten werden und Daten nur dann ergänzt werden, wenn ein systemischer Erfassungsfehler offensichtlich ist. Vor diesem Hintergrund wurde auf die Einpflege der Windenergieanlagenplanungen in der Gemeinde Gauting verzichtet.	Kenntnisnahme
0097	Starnberg (Lkr)	Nochmals möchte ich auf die notwendige enge Abstimmung mit den benachbarten Planungsregionen hinweisen, insbesondere mit der Region Oberland. Zu vermeiden ist hier, dass auf dem östlichen Höhenrücken des Starnberger Sees Vorranggebiete geplant werden, was wesentliche Einbußen für den landschaftlichen Reiz und die Aufenthaltsqualität in dieser auch touristisch besonders bedeutsamen Region zur Folge hätte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der RPV München steht mit dem Planungsverband der Region Oberland in Abstimmung um eine grenzüberschreitend möglichst einvernehmliche Festlegungen der Vorranggebiete zu erreichen. Zu diesem Zweck fanden am 11.07.2023 und 30.07.2024 Gespräche der Verbandsvorsitzenden, Geschäftsführung und Regionsbeauftragten statt. Dabei wurde auch die Bedeutung der skizzierten Belange für den Landkreis Starnberg dargestellt.	Kenntnisnahme
0097	Starnberg (Lkr)	Ebenfalls appelliere ich erneut, im Landkreis Starnberg bestehende Konzentrationsflächen nicht als Ausschlussgebiete im Regionalplan zu überplanen. Die Konzentrationsflächenplanung im Landkreis Starnberg ist Ergebnis eines langjährigen kommunalen Planungsprozesses und Ausdruck kommunaler Planungshoheit. Diesen Planungsprozess gilt es, auch im Verfahren auf regionaler Planungsebene angemessen und sachgerecht zu berücksichtigen. Der bisherige Entwurf des Regionalen Planungsverbandes wird dem aktuell nicht gerecht.	Der Appell wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0098	nicht vergeben			

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0099	Gilching	Es wird um erneute Prüfung gebeten, ob sämtliche bestehende Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet Gilching, deren Eignung und vorrangige Nutzung für Windenergie bereits rechtswirksam festgestellt wurde, im Regionalplan in Gänze auch als Vorranggebiet für Windenergieanlagen übernommen werden können.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die Konfliktsituation, dass in kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen, stellt einen Sonderfall dar, der insbesondere im Landkreis Starnberg gegeben ist. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts wird eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuholen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Änderung des Entwurfs. Bereiche mit grundsätzlicher Eignung als Vorranggebiet, die sich mit einer rechtswirksamen Bauleitplanung zur Windenergienutzung überschneiden und für die eine negative artenschutzfachliche Bewertung aufgrund der Lage in Dichtezentren vorliegt, sollen vorbehaltlich - d.h. bis zur hinreichenden fachbehördlichen Klärung des Sachverhalts zum Artenschutz und einer daran anschließenden Prüfung sonstiger Belange - als Vorranggebiete in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen werden.
0099	Gilching	Es sollte schon in diesem Stadium der Teilfortschreibung eine Zusicherung des Planungsausschusses erfolgen, dass die in der Gemeinde Gilching bestehenden Konzentrationsflächen nicht als Ausschlussgebiet im Regionalplan überplant werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0099	Gilching	Der durch die Vorrangfläche 09 a vorgesehenen flächenmäßigen Vergrößerung der darunterliegend festgestellten Konzentrationsfläche wird zugestimmt. Die Gemeinde bittet aber darum, den Umgriff der Vorrangfläche 09 b vollständig an den der dort deutlich größer festgestellten Konzentrationsfläche anzupassen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Umgriff des Vorranggebiets wird nahezu vollständig an die Konzentrationsflächendarstellung der Gemeinde angepasst. Sehr kleine Bereiche von wenigen ha bleiben aufgrund entgegenstehender Belange, die gemäß Kriterienkatalog aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung geeignet sind, ausgespart.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird damit nahezu vollständig entsprochen.
0100	Pöcking	Der Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Es liegen keine grundsätzlichen Einwände vor.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0101	Seefeld	Der Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Es liegen keine grundsätzlichen Einwände vor.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0101	Seefeld	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Andechs und Seefeld sowie die Stadt Starnberg derzeit die Realisierung eines interkommunalen Windparks im gemeinsamen Grenzgebiet prüfen. Ein erstes Grobkonzept sieht maximal 7 WEA-Standorte innerhalb der gemeinsamen Konzentrationsflächen vor, die sich weitestgehend mit dem erweiterten Suchraum der Flächen MVA_037, MVA_046 und MVA_049 überschneiden. Der RPV wird gebeten die interkommunale Windenergieplanung der Gemeinden bei den weiteren Planungsschritten zu beachten.	Hinweise und Bitte werden zur Kenntnis genommen. Die Konfliktsituation, dass in kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen, stellt einen Sonderfall dar, der insbesondere im Landkreis Starnberg gegeben ist. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts wird eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuholen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Änderung des Entwurfs. Bereiche mit grundsätzlicher Eignung als Vorranggebiet, die sich mit einer rechtswirksamen Bauleitplanung zur Windenergienutzung überschneiden und für die eine negative artenschutzfachliche Bewertung aufgrund der Lage in Dichtezentren vorliegt, sollen vorbehaltlich - d.h. bis zur hinreichenden fachbehördlichen Klärung des Sachverhalts zum Artenschutz und einer daran anschließenden Prüfung sonstiger Belange - als Vorranggebiete in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen werden.
0101	Seefeld	Bezüglich der Planungen zur Realisierung eines interkommunalen Windparks wird gebeten insbesondere keine einschränkenden Flächenausweisungen vorzunehmen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0102	Wörthsee	Die Gemeinde Wörthsee fordert den RPV auf, die Konzentrationsflächen für Windenergie des Flächennutzungsplans "Windkraft" des Landkreises Starnberg in die Teilfortschreibung Regionalplan München sowie in die Karte A-1 vollständig zu übernehmen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Konfliktsituation, dass in kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen, stellt einen Sonderfall dar, der insbesondere im Landkreis Starnberg gegeben ist. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts wird eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuholen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Änderung des Entwurfs. Bereiche mit grundsätzlicher Eignung als Vorranggebiet, die sich mit einer rechtswirksamen Bauleitplanung zur Windenergienutzung überschneiden und für die eine negative artenschutzfachliche Bewertung aufgrund der Lage in Dichtezentren vorliegt, sollen vorbehaltlich - d.h. bis zur hinreichenden fachbehördlichen Klärung des Sachverhalts zum Artenschutz und einer daran anschließenden Prüfung sonstiger Belange - als Vorranggebiete in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen werden.
0103	nicht vergeben			

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0104	Haag a.d.Amper	Von Seiten der Gemeinde Haag a.d. Amper besteht Einverständnis mit den im „Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie“ getroffenen Festlegungen. Ansonsten werden keine weiteren Forderungen vorgetragen. Eine zusätzliche Ausweisung von Windenergieflächen in der Gemeinde Haag a.d. Amper wird derzeit nicht beabsichtigt.	Einverständnis und Hinweis werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0105	Attenkirchen	Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass eine Fläche von 10,9 ha in den Gemeinden Attenkirchen, Wolfersdorf und in der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau zwischen den Orten Sillertshausen (nördlich der Fläche; Ortsteil der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau), Unterhaindling (südlich der Fläche; Ortsteil der Gemeinde Wolfersdorf), Piedendorf (westlich der Fläche; Ortsteil der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau) und Roggendorf (östlich der Fläche; Ortsteil der Gemeinde Attenkirchen) im Regionalplan Windenergie keine Berücksichtigung als Vorranggebiet Windkraft gefunden hat, obwohl sie grundsätzlich dafür geeignet wäre. Der Regionale Planungsverband München wird daher gebeten, die Aufnahme dieser Fläche als Vorranggebiet Windkraft in den Regionalplan Windenergie zu prüfen. Zur Verdeutlichung der geplanten Fläche wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der betreffende Bereich liegt in der Suchfläche FS_258. Der überarbeitete Entwurf sieht für diese Suchfläche grundsätzlich ein Vorranggebiet vor.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird entsprochen.
0106	Zolling	Von Seiten der Gemeinde Zolling besteht Einverständnis mit den im „Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie“ getroffenen Festlegungen. Ansonsten werden keine weiteren Forderungen vorgetragen. Eine zusätzliche Ausweisung von Windenergieflächen in der Gemeinde Zolling wird derzeit nicht beabsichtigt.	Einverständnis und Hinweis werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0107	Wolfersdorf	Von Seiten der Gemeinde Wolfersdorf besteht Einverständnis mit den im „Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie“ getroffenen Festlegungen. Die Ausweisung der Vorranggebietsfläche auf dem Gemeindegebiet, im Bereich Heigenhausen – Billingsdorf, wird entsprochen.	Das Einverständnis insbesondere auch gegenüber dem Vorranggebiet zwischen den genannten Ortsteilen wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0107	Wolfersdorf	Zudem ist, aufgrund von Planungsüberlegungen der Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG (BEG), die Ausweisung einer zusätzlichen Vorrangfläche nördlich von Unterhaindling gewünscht. Die Vorrangfläche hat eine Größe von 10,9 ha und ist überwiegend geprägt durch Gehölzstrukturen. Der Regionale Planungsverband München wird daher gebeten, die Aufnahme dieser Fläche als Vorranggebiet Windkraft in den Regionalplan Windenergie zu prüfen. Zur Verdeutlichung der geplanten Fläche wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der überarbeitete Entwurf sieht im betreffenden Bereich für die Suchfläche FS_258 ein Vorranggebiet vor.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird entsprochen.
0108	Sauerlach	Das Vorranggebiet in der Gemeinde Sauerlach übersteigt die für Windenergie festgesetzte Konzentrationszone der Gemeinde deutlich. Es wird empfohlen, das Vorranggebiet auf Sauerlacher Flur auf die Größe der rechtskräftigen Konzentrationszone anzupassen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wurden bereits alle Belange überprüft. Zusätzlich steht auch die Bevölkerung dieser positiv gegenüber und die Planung wurde nicht gerichtlich angefochten.	Eine Fokussierung auf die Flächenanteile einzelner oder mehrerer Gemeinden ist nicht Ansatz eines regionsweiten Steuerungskonzeptes. Der Regionalplan muss der Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teiflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) gerecht werden. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des einheitlich gehandhabten Kriterienkatalogs für die gesamte Region. Größere Teilräume der Region sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung geeignet, weil hier die Durchsetzung der Windenergienutzung ausgeschlossen oder äußerst unwahrscheinlich ist. Bei der Erstellung des regionalen Steuerungskonzeptes fließen kommunale Vorstellungen und konkrete Windenergienutzungen – insbesondere rechtswirksame Bauleitplanungen zur Windenergienutzung und realisierte Anlagenstandorte – als ein zentraler Faktor in den Abwägungsprozess zur Identifizierung von Vorranggebieten ein. Eine 1:1-Übernahme kommunaler Planungen, die untereinander teils sehr große Unterschiede aufweisen, ist aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen Gesamtkonzeptes mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, nicht möglich. Allerdings sieht der überarbeitete Entwurf im Gemeindegebiet von Sauerlach etwas Reduktion im Norden und Westen des Vorranggebietes vor. Dies dient einer vergleichbaren Ausrichtung der sich beidseitig entlang der Autobahn nach Süden hin aufspannenden Vorranggebietsfläche und geringfügig einer besseren Konzentration auf die axiale Ausrichtung.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird etwas entsprochen.
0108	Sauerlach	Es wird angeregt, die Vorrang- und Vorbehaltsgebietsplanungen der angrenzenden Regionen in die Betrachtung mit aufzunehmen. In der Präsentation zur Planungsausschusssitzung am 12.03.24 sind mehrere Möglichkeiten zur Gebietsausweisung aufgezeigt. Alle zeigen eine deutliche Konzentration dieser Gebiete im Süden unserer Region. Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft sollte sich nicht nur auf eine Region beschränken, sondern vielmehr auf diese aufteilen um eine übermäßige Konzentration auf einzelne Landschaftsteile zu verhindern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der RPV steht mit dem Planungsverband der Region Oberland in Abstimmung um eine grenzüberschreitend möglichst einvernehmliche Festlegungen der Vorranggebiete zu erreichen. Zu diesem Zweck fanden am 11.07.2023 und 30.07.2024 Gespräche der Verbandsvorsitzenden, Geschäftsführung und Regionsbeauftragten statt. Die Konzentration von Suchflächen der Region Oberland an der Grenze zur Region München ist grundsätzlich dem Umstand geschuldet, dass sich weite Teile in der Region aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie eignen und deshalb von vornherein auszuschließen sind.	Der Anregung der Gemeinde wird entsprochen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
0109	Freising, GKSt	Da im Stadtgebiet der Stadt Freising und auch an das Stadtgebiet angrenzend keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, kann eine Betroffenheit der Stadt Freising durch die Festlegung dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Konflikte bestehen deshalb nicht.	Die Feststellung zur fehlenden Betroffenheit und der daraus resultierenden Konfliktfreiheit gegenüber der geplanten Vorranggebietsfestlegung für Windkraft wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0109	Freising, GKSt	Die Stadt Freising hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit weitere Flächen auszuweisen, da die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplan nicht zu einem Ausschluss von WEA außerhalb dieser Flächen führt.	Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0110	RPV Oberland Region 17	Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen den geplanten Vorranggebieten die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Oberland nicht entgegen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0110	RPV Oberland Region 17	Aufgrund der überörtlichen Wirkung moderner Windenergieanlagen bitten wir jedoch, die weiteren Planungen in den o.g. grenznahen Bereichen regionsübergreifend abzustimmen und die betreffenden Kommunen im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG einzubeziehen.	Der RPV München wird die Abstimmung mit dem PV Oberland weiter fortsetzen, um eine grenzüberschreitend möglichst einvernehmliche Festlegungen der Vorranggebiete zu erreichen. Die betreffenden Kommunen im grenznahen Bereich werden im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens beteiligt.	Der Bitte des PV Oberland wird entsprochen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0110	RPV Oberland Region 17	Der Planungsverband Oberland hat ebenfalls beschlossen das Kapitel Windenergie fortzuschreiben. In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich darauf hin, dass sich nach aktuellem Planungsstand eine Vielzahl von Suchräumen in den Landkreisen Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau in grenznaher Lage zur Region München befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0111	Landsberg am Lech (Lkr)	Außerung der unteren Immissionsschutzbehörde: Für das Konzept wurden Daten führender WEA-Hersteller als zu erwartender technischer Standard betrachtet und damit regionsabhängig WE-Referenz-Anlagen hinsichtlich Höhe und Schalleistungspegel bestimmt. Bei der Ermittlung der Mindestabstände zu Siedlungen (einschließlich Wohnen im Außenbereich) wurde die TA Lärm berücksichtigt. Gegen die in dem Vorabentwurf dargestellten Vorbehalts- und Vorranggebiete im Landkreis LL bestehen hinsichtlich immissionsschutzfachlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0111	Landsberg am Lech (Lkr)	<p>Äußerung der unteren Bodenschutzbehörde: Im Bereich der Vorranggebiete VRG_01, VBG_01_a und VBG_01_b wurden in Verfahren zu diversen TFNP und FNP der Gemeinden Denklingen und Fuchstal Verdachtsflächen aus der Kartierung von Landschaftsschäden in den Bereichen Kingholz, Denklinger Rotwald, Sachsenrieder Rotwald mitgeteilt. Soweit in der Auflösung der Regionalplanung relevant, können diese Standorte Beeinträchtigungen für die Herstellung von WEA darstellen. Im Bereich VRG_07_a sind in der Auflösung des Regionalplans keine potentiellen Kollisionen mit Altlasten u. Altlastenverdachtsflächen erkennbar.</p>	<p>Die Hinweise auf den Belang kartierter Landschaftsschäden werden zur Kenntnis genommen. Sie erscheinen im regionalplanerischen Maßstab nicht planrelevant. Die Regionalplanebene befasst sich mit der Flächensicherung und weist Gebiete aus, auf denen die Nutzung von Windenergie privilegiert ist. Etwaige Konflikte der Windkraftnutzung mit Belangen kartierter Landschaftsschäden sind im Genehmigungsverfahren konkreter Anlagenstandorte abzuarbeiten. Im Bedarfsfall können kartierte Landschaftsschäden in den Umweltbericht mitaufgenommen werden.</p>	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0111	Landsberg am Lech (Lkr)	<p>Nachfolgend Äußerungen der unteren Naturschutzbehörde: Zu den einzelnen Flächen nimmt die UNB wie folgt Stellung: - LL_354 wird kritisch gesehen: befindet sich vollständig in der WK50-Zone des Wespenbussards; zudem Nachweis von Baumfalke - LL-360 wird abgelehnt: befindet sich vollständig in der WK50-Zone des Wespenbussards; zudem befindet sich hier die potentielle Erweiterungszone der Hurlacher Heide, eines Flussheidegebiets von überregionaler Bedeutung; außerdem mehrere Uhu-Brutgebiete in unmittelbarer Umgebung - LL_365 wird abgelehnt: befindet sich vollständig in der WK50-Zone des Wespenbussards - LL_370, LL_380 werden abgelehnt: befinden sich vollständig in den WK25- und WK50-Zonen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard; zudem Brutgebiet von Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Sperlings- und Raufusskauz; Umsetzungsgebiet eines Bayern-Netz-Natur-Projekts Moorfalter - LL_371, LL_372, LL_373 werden abgelehnt: befinden sich vollständig in den WK50-Zonen von Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Uhu; teilweise in der WK50-Zone des Baumfalke; teilweise in den WK25-Zonen von Baumfalke und Uhu; in den letzten Jahren Schwerpunktgebiet Kiebitzschutz - LL_375 wird abgelehnt: ist umgeben von SPA-Gebiet; mehrere Uhu-Niststandorte in direkter Umgebung mit Flugrichtung bei der Nahrungssuche Richtung Lech, d. h. Richtung LL-375; befindet sich zudem vollständig in den WK50-Zonen von Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Uhu sowie in den WK25-Zonen von Rotmilan und Uhu - LL_377 wird abgelehnt: befindet sich vollständig in der WK50- und WK25-Zone des Schwarzmilan sowie der WK50-Zone des Rotmilan - LL_378 wird abgelehnt: befindet sich vollständig in den WK25-Zonen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie in der WK50-Zone des Wespenbussards - LL_379 wird abgelehnt: befindet sich vollständig in den WK50-Zonen von Schwarzmilan und Rotmilan</p>	<p>Zur fachbehördlichen Prüfung von Belangen des Natur- und Artenschutzes wird auf Abstimmungen und Stellungnahme mit der höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Im vorliegenden Entwurf wurden entsprechende Bewertungen der höheren Naturschutzbehörde – insbesondere zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten – auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands eingearbeitet. Weitergehende Erkenntnisse und Anforderungen werden bei Erforderlichkeit in den zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet. Die dargelegten Sachverhalte werden hierfür an die höhere Naturschutzbehörde weitergegeben.</p>	Kenntnisnahme
0111	Landsberg am Lech (Lkr)	<p>LL_381 (Teil von VRG_02), LL_382, MVA_034, MVA_041, West-Hälfte MVA_029: werden aus naturschutzfachlicher Sicht komplett abgelehnt, da die Gebiete zwischen FFH-Gebiet „Windach“ und NSG „Dettenhofer Filz und Hälsle“ liegen oder direkt an das NSG angrenzen bzw. dies sogar vollständig umschließen. Dettenhofer Filz und Hälsle sind von herausragender und landesweiter Bedeutung für die Avifauna und Brutgebiet von u. a. Schwarz- und Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Schwarzstorch und Dreizehenspecht; im Dettenhofer Filz befindet sich ein Kunsthorst für den Schwarzstorch, der seit vielen Jahren regelmäßig Jungstörche hervorbringt. Die Wälder dort bestehen teilweise aus naturschutzfachlich hochwertigen und in der Region sehr seltenen Moorwald-Gesellschaften, wie z. B. Spirkenfilz. Im ABSP sind Dettenhofer Filz und Hälsle als Feuchtgebiete mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen, als Entwicklungsziel ist u. a. die Stabilisierung der landesweit bedeutsamen Artvorkommen vorgegeben. - Die Flächen befinden sich fast vollständig in der WK50-Zone des Schwarzmilan, die südliche Hälfte zudem in der WK50-Zone des Rotmilan. Das Gebiet südlich des Windachspeichers ist aktuelles bzw. potentielles Brutgebiet für Wiesenbrüter wie Bekassine, Braunkehlchen und Kiebitz. Seit einigen Jahren wird dort in Zusammenarbeit von WWA und UNB ein Wiesenbrüterprojekt umgesetzt. - LL_383 (= Teil von VRG_02) wird abgelehnt: Mittel- und Südteil befinden sich in der WK50-Zone des Schwarzmilan, der Südteil zudem in der WK25-Zone des Schwarzmilan sowie der WK50-Zone des Rotmilan. In den Wäldern sowie in den Waldrandbereichen des Unterforstes befinden sich Brutplätze von u. a. Mittelspecht, Schwarzstorch und Hohltaube; in dem Waldgebiet befinden sich zudem zahlreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätte für zahlreiche Fledermausarten. Der gesamte Unterforst ist als ein von Gräben und Bächen durchzogenes Feuchtgebiet- und Moorwaldgebiet von herausragender Bedeutung für den Artenschutz und für das Landschaftsbild oberhalb des Ammersees. - Ost-Hälfte MVA_029: wird abgelehnt: die Flächen befinden sich fast vollständig in der WK50-Zone des Schwarzmilan, die südliche Hälfte zudem in der WK50-Zone des Rotmilan.</p> <p>Mit allen anderen Vorranggebieten (VRG) sowie Suchflächenkulissen (LL-Gebiete) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind im weiteren Verfahren für jedes Gebiet einzeln gebietsbezogen festzulegen.</p>	siehe Zeile vorher	siehe Zeile vorher
0112	Unterschleißheim, St	<p>Die Stadt Unterschleißheim verweist auf eine mit der Gemeinde Oberschleißheim gemeinsame Anfrage an das Luftamt Bayern, ob zwei WEA im Bereich Unterschleißheim-Riedmoos mit den festgesetzten Instrumentenflugbereichen der Hubschrauberstaffel der Bundespolizei kompatibel sind und ob eine Änderung der Platzrunde Oberschleißheim möglich erscheint. Vor diesem Hintergrund bittet die Stadt Unterschleißheim, bei der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans keine allgemeine Ausschlusswirkung für die außerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung liegenden Flächen festzulegen.</p>	<p>Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p>	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0112	Unterschleißheim, St	<p>Die Stadt Unterschleißheim gibt zu bedenken, dass nach Maßgaben der jüngeren Rechtsprechung der Mindestabstand zur schützenswerten Wohnbebauung 500 m betragen darf. Der von der Regionalplanung für die Vorranggebiete festgelegte Mindestabstand von 1000 m kann deshalb aus unserer Sicht nicht als Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung angesehen werden.</p>	<p>Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl potenziell geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung. Die Bestimmung der Mindestabstände zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Vorgaben für kommunale Bauleitpläne ergeben sich dadurch nicht.</p>	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0112	Unterschleißheim, St	Die Stadt Unterschleißheim gibt zu bedenken, dass die vom Landkreis München in seinem Energienutzungsplan erarbeiteten Ziele und Darstellungen zur Windkraft mit den Landkreiskommunen gemeinsam abgestimmt wurden und deshalb eine hohe Akzeptanz bei allen Beteiligten aufweisen. Diese Flächen und Standorte aus dem Energienutzungsplan des Landkreises sowie dessen Leitbild könnten in Regionalplan übernommen werden.	Bei der Erstellung des regionalen Steuerungskonzepts fließen kommunale Vorstellungen und konkrete Windenergienutzungen – insbesondere rechtswirksame Bauleitplanungen zur Windenergienutzung und realisierte Anlagenstandorte – als ein zentraler Faktor in den Abwägungsprozess zur Identifizierung von Vorranggebieten ein. Eine 1:1-Übernahme kommunaler Planungen und Vorstellungen, die untereinander teils sehr große Unterschiede aufweisen, ist aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen Gesamtkonzepts mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, nicht möglich. Das Konzept des Landkreises München ist in die Gesamtabwägung miteingeflossen und wird in nennenswertem Umfang berücksichtigt.	Kennntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0113	Bürger-Energie Genossenschaft Freisinger La	Die Bürger-Energie Genossenschaft Freisinger Land beabsichtigt im Bereich des Zusammentreffens der Gemeinden Attenkirchen, Au und Wolfersdorf im LK Freising einen Windpark zu errichten. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 10,9 ha und hat Abstände von den Ortschaften in den Gemeinden Attenkirchen und Wolfersdorf von 750m und zu Ortschaften der Gemeinde Au 800m. Die Gemeinde Au hat hier schon ein Vorranggebiet ausgewiesen, welches diesen Abstand aufweist. Die nördlichen Flächen sind gesichert und für die südlichen Flächen bestehen mündliche Zusagen. Es wird gebeten das Planungsgebiet als Vorranggebiet im Regionalplan aufzunehmen, um auch für uns Planungssicherheit zu erhalten. Zur Lokalisation der betreffenden Fläche wurde in der Stellungnahme eine GIS-Datei als Anhang beigefügt.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der betreffende Bereich liegt in der Suchfläche FS_258. Der überarbeitete Entwurf sieht für diese Suchfläche grundsätzlich ein Vorranggebiet vor.	Kennntnisnahme
0114	Hohenbrunn	Die Gemeinde Hohenbrunn verweist auf ihre Rolle als Grundstückseigentümerin und Teil der ARGE Windenergie LKM Südost sowie ihr starkes Engagement für den Ausbau von Windenergieanlagen. Desweiteren wird auf die bereits genehmigten Windenergieanlagen in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn verwiesen, was die Möglichkeit für Synergieeffekte bietet (u.a. gemeinsame Netzanschlusspunkte und Kabeltrassen). Dadurch wäre auch die Distanzregel zwischen Vorranggebieten faktisch durchbrochen. Durch die Ergänzung bestehender Projekte würde eine Konzentration gewährt und die Sichtachse auf die Alpen nicht zusätzlich beeinträchtigt. Auch hat die Genehmigung in Höhenkirchen-Siegertsbrunn eine breite Akzeptanz für Windenergieprojekte in der Bevölkerung gezeigt, ein Echo, das wir in Hohenbrunn bestätigt sehen. Der RPV wird deshalb gebeten, die kommunale Planungshoheit im Sinne einer Positivplanung des WindBG zu würdigen und unser Engagement sowie die strategischen Flächen für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Der, der Stellungnahme beigefügte Gemeinderatsbeschluss lautet wie folgt: Der Gemeinderat billigt den Entwurf gemäß der Anlage und beschließt die rotmarkierten Flächen für Windenergie dem RPV zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu übermitteln. Die ausgewiesenen Flächen mit über 11 % gehen weit über das bayerische Landesziel hinaus und unterstreichen deutlich die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie. Die Ausweisung der benannten Flächen ist mit dem Entwicklungswillen der Gemeinde vereinbar und bringt den Planungswillen zum Ausdruck.	Hinweis, Gemeinderatsbeschluss und Flächenvorschlag werden zur Kenntnis genommen. Der überarbeitete Entwurf sieht vor, die von der Gemeinde vorgeschlagene Fläche soweit als möglich zu übernehmen. Im südöstlichen Teilbereich stehen Belange der Trinkwasserversorgung aufgrund der sehr geringen Deckschicht einem Vorranggebiet für Windenergienutzung entgegen (vgl. Stgn.-Nr. 149 zu Suchfläche ML_454). Vor diesem Hintergrund wurde der Flächenvorschlag der Gemeinde Hohenbrunn um den nördlich und östlich direkt angrenzenden Bereich ergänzt. Hier sind keine Belange ersichtlich, die einer Windenergienutzung grundlegend entgegenstehen. Damit sind knapp 11 % des Gemeindegebietes von Hohenbrunn als Vorranggebiet für Windenergienutzung im Regionalplan vorgesehen.	Änderung des Entwurfs. Der Flächenvorschlag der Gemeinde wird nennenswert berücksichtigt.
0115	Alling	Die Fläche MVA_114 befindet sich in der Nähe des Denkmals Kloster Fürstenfeldbruck. Hier gibt es einen Bereich rund um das Kloster, der von Windkraftanlagen freigehalten werden muss. Wurde dies in den Planungen berücksichtigt?	Nach fachlicher Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ in einem Umkreis von 2,5 km festzustellen („Schutzabstand“). Die ehem. Zisterzienserabtei Fürstenfeld ist als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ klassifiziert. Die Suchfläche MVA_114 befindet sich außerhalb dieses Schutzabstands – allerdings unmittelbar an Grenze dazu – im Prüfbereich (2,5 - 10 km Abstand). Im Übrigen ist die Suchfläche MVA_114 auch im überarbeiteten Entwurf weiterhin nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0115	Alling	MVA_102 befindet sich in der Nähe von Nebel. Hier gibt es nach Kenntnisstand der Gemeinde eine Aussenbereichssatzung der Stadt Germering. Wurde dies in den Planungen berücksichtigt?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zu den Mindestabständen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Für Wohnbauflächen gemäß Flächennutzungsplan werden hierbei 900 m, für Mischbauflächen 550 m und für Wohnen im Außenbereich (z.B. Weiler, Einzelhöfe) gemäß ATKIS 550 m zur Identifizierung der Suchflächen bestimmt. Im Übrigen ist die Suchfläche MVA_102 ist auch im überarbeiteten Entwurf weiterhin nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen.	Kennntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0115	Alling	Es wird um Prüfung gebeten, weshalb die Fläche "Parsberg" zwischen Alling und Germering) nicht berücksichtigt wurde.	Die Aufnahme der Suchfläche FFB_250 nördlich des Parsbergs befindet sich etwa mittig jeweils rund 3 km entfernt zwischen dem Vorranggebietscluster südwestlich von Alling und dem im überarbeiteten Entwurf vorgesehenen Vorranggebiet an der Grenze zwischen der Stadt Germering und der Landeshauptstadt München. Sie ist vergleichsweise klein und unterschreitet den Mindestabstand von 5 km, der gemäß dem räumlichen Konzept grundsätzlich von einer Überplanung als Vorranggebiet freigehalten werden soll. Das regionalplanerische Interesse, die Windenergieanlagen in der Region möglichst zu konzentrieren und einer Zersiedelung vorzubeugen, wird deshalb höher gewichtet und von einer Übernahme der Suchfläche ML_430 als Vorranggebiet abgesehen. Unabhängig davon erscheinen auch entgegenstehende Belange des zivilen Luftverkehrs wahrscheinlich, wie es in der Stellungnahme des Luftamts Südbayern (Stgn.-Nr. 0155) zu der etwa 1,5 km weiter südlich gelegenen Suchfläche MVA_102 festgestellt wurde.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0115	Alling	Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat am 27.02.2024 eine Standortanalyse zu potentiellen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Alling in Auftrag gegeben hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0116	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Naturwaldreservate/ -flächen nach Art. 12a BayWaldG: Auf Grund ihrer hohen Bedeutung zur Erhaltung und Erforschung natürlicher Waldgesellschaften, sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt, genießen Naturwaldreservate und Naturwaldflächen in Bayern den höchsten Schutzstatus nach bayerischem Waldgesetz. Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist eine Rodungserlaubnis zu versagen, sofern es sich um Wälder im Sinne des Art. 12 a BayWaldG handelt. Eine Ausnahme aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Wohls gemäß Art. 9 Abs. 7 BayWaldG ist aus unserer Sicht auch für den Ausbau Erneuerbarer Energien nicht geben. Da eine Rodungserlaubnis also auf solchen Flächen regelmäßig zu versagen ist, können diese nicht Teil eines Windvorranggebiets sein. Oft handelt es sich bei diesen Wäldern um kleinflächige Bereiche, sodass auch stets eine Alternative außerhalb bestehen wird und eine Flächeninanspruchnahme dieser nicht in Betracht gezogen werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Naturwaldreservate/ -flächen nach Art. 12a BayWaldG zählen gemäß Planungskonzept zu den Flächen, die sich aus rechtlichen / faktischen Gründen von vornherein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eignen. In Einzelfällen kann es bei sehr kleinen Gebieten und in Randbereichen aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs dennoch zu geringfügigen Überlagerungen von Naturwaldreservate/ -flächen kommen. Im überarbeiteten Entwurf ist dies bei Vorranggebieten im Denklinger Rotwaldes und des Forstenrieder Parks der Fall. Diese Bereiche sollen im Zuge der weiteren Konkretisierung des Entwurfs wenn maßstabsbedingt möglich ausgespart und im Umweltbericht abgearbeitet werden.	Kenntnisnahme
0116	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG und Bannwald nach Art. 11 BayWaldG: Handelt es sich um Schutz- oder Bannwald im Sinne des Waldgesetzes ist eine Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG zu versagen. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind (Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG). Bei Bannwald nach Art. 11 BayWaldG ist eine Rodung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zu versagen. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG gewährt einen gewissen Ermessensspielraum, einer Rodung im Bannwald zuzustimmen, wenn angrenzend an den vorhandenen Bannwald eine flächengleiche Ersatzaufforstung, die die Funktion des zu rodenden Waldes erfüllen kann, durchgeführt wird. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass es auch bei Nachweis von geeigneten Ersatzaufforstungsflächen keinen Rechtsanspruch auf Rodung gibt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) sowie zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist es erforderlich Bannwaldflächen zu erschließen, da im sogenannten Offenland nicht ausreichend konfliktarme Standorte zur Verfügung stehen. Insbesondere kann auf Potenziale der großen Forstgebiete im Südosten der Region nicht verzichtet werden. Im überarbeiteten Entwurf ist mehr als die Hälfte der gesamten Vorranggebietsfläche für Windenergienutzung (gut 6.000 ha) auch Bannwald. Allerdings befasst sich die Regionalplanfortschreibung mit der Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung, sie beinhaltet keinerlei Informationen über mögliche Anlagenstandorte. Diese werden auf Projektebene festgelegt und sind im Rahmen eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu bewerten. Insofern ist der erforderliche Ausgleich für Bannwaldflächen im Genehmigungsverfahren zu regeln.	Kenntnisnahme
0116	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Das AELF gibt in seiner Stellungnahme für jede Fläche der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete des Vorabentwurfs sowie des erweiterten Suchraums dezidierte Hinweise zu betroffenen forstwirtschaftlichen Belangen. Unter anderem wird dabei betont, bei kleinräumiger Betroffenheit von Waldändern diese aus der Vorranggebietskulisse Windenergienutzung auszusparen, die Betroffenheit von Flächen gemäß Wald funktionsplan nach Art. 6 BayWaldG dargestellt sowie generell auf die Waldarmut in den Landkreisen Dachau, Erding, Fürstenfeldbruck und Freising hingewiesen, weshalb dort bitten bei weiterer Eingrenzung der Vorranggebiete geprüft werden sollte, ob dort Fläche herausgenommen werden können. Darüber hinaus wird gefordert, kleinräumig betroffene Bereiche von Sturmschutzwald nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG aus der Vorranggebietskulisse zu streichen.	Die Hinweise zu den einzelnen Flächen werden zur Kenntnis genommen. Eine direkte Änderung des Entwurfs wurde nicht vorgenommen. Die Hinweise sollen soweit erforderlich im Zuge der weiteren Konkretisierung des Entwurfs sowie im Umweltbericht abgearbeitet werden.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0117	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Stellungnahme zu bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belangen: Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe der Vorhabengebiete mehrere besonders landschaftsprägende Denkmäler gem. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG befinden. Für drei dieser Denkmäler ergeben sich Überschneidungen der Vorhabengebiete mit dem jeweils 10 km umfassenden Prüfradius der Denkmäler. Diese Fälle werden im Anschluss näher betrachtet. Es handelt sich dabei um die ehem. Zisterzienserabtei Fürstenfeld, die Benediktinerabtei Scheyern und das Kloster Andechs. Besonders landschaftsprägende Baudenkmäler sind Denkmäler, deren optische und/oder funktionale Wirkung in besonderer und eindeutiger Weise in einen größeren, als Kulturlandschaft zu bezeichnenden Raum hinausreicht. Die besondere Landschaftsprägung ist bei solchen Denkmälern als Schutzgut wesentlicher Teil der Denkmaleigenschaft. Bei der Planung von Windkraftanlagen außerhalb der genannten Prüfradien von jeweils 10 km um die besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler ist eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege von Gesetzes wegen nicht mehr erforderlich. Sollte daher die Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Prüfräume weiterverfolgt werden, so wären Geländeprofile und Fotomontagen zu erstellen und dem BLfD vorzulegen, die die Sichtbarkeit von dort platzierten Windkraftanlagen in Verbindung mit dem jeweiligen besonders landschaftsprägenden Baudenkmal, eine mögliche Beeinträchtigung bedeutender Blick- und Sichtachsen sowie die Auswirkung der Anlagen auf das Bild der umgebenden Kulturlandschaft verdeutlichen. Bei der Visualisierung ist auch auf die Verstärkung der Sichtbarkeit der Anlagen durch die Rotorbewegung einzugehen. Entsprechende Sichtbarkeitsanalysen/Fotomontagen wären – auch aus größerer Entfernung – zu erstellen. Die genauen Standorte für die Sichtfeldanalysen etc. sind im Falle einer Vertiefung der Planung vorab mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Erst anhand entsprechender Unterlagen wird eine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme zu möglichen Windkraftanlagenstandorten innerhalb der geplanten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete mit Bezug auf die besonders landschaftsprägenden Denkmäler möglich sein.</p> <p><i>[... in der Stellungnahme folgen ausführliche Darstellungen über die drei betroffenen besonders landschaftsprägenden Denkmäler und ihren bau- und kunstdenkmalpflegerischen Wert ...]</i></p> <p>Aufgrund der Vielzahl an betroffenen Einzelflächen der jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird auf eine detaillierte Auflistung der einzelnen Flächen mit Entfernungsangaben etc. verzichtet. Sofern die Planung für Windkraftanlagen innerhalb der dargestellten Prüfräume vertieft werden soll, wird um Beachtung des o.g.</p>	<p>Die Feststellung, dass außerhalb der genannten Prüfradien von jeweils 10 km um die besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege von Gesetzes wegen nicht mehr erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Desweiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sich Teilflächen der vorgesehenen Vorranggebiete im Prüfradius (2,5 - 10 km Abstand) um besonders landschaftsprägende Denkmäler befinden und dass es bei einer Vertiefung der Planung zur Errichtung von Windkraftanlagen es hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes erforderlich sein wird, Geländeprofile und Fotomontagen zu erstellen und dem BLfD vorzulegen, die die Sichtbarkeit von dort platzierten Windkraftanlagen in Verbindung mit dem jeweiligen besonders landschaftsprägenden Baudenkmal, eine mögliche Beeinträchtigung bedeutender Blick- und Sichtachsen sowie die Auswirkung der Anlagen auf das Bild der umgebenden Kulturlandschaft verdeutlichen. Hierzu ist festzustellen, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl zur Sicherung geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung erfolgt, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Eine detaillierte Prüfung auf eine mögliche Beeinträchtigung besonders landschaftsprägender Denkmäler kann erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Lage von Vorranggebieten innerhalb des o.g. Prüfradiuses zu besonders landschaftsprägenden Denkmälern wird in den zu erstellenden Umweltbericht integriert.</p>	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0117	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Stellungnahme zu Bodendenkmälern: Im Bereich der Vorrangflächen (Karte A1) und Suchräume (Karte A2) liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand die in der beigefügten Denkmalliste aufgeführten Bodendenkmäler. Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (StMWK Schreiben Az K.4-K5111.1/4/314 vom 23.06.2023). Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb bekannter Bodendenkmäler ist deshalb zu vermeiden. Bei der Prüfung möglicher Vorrangflächen sind Denkmalflächen als Ausschlussgebiete zu kennzeichnen. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in ihrer Ausdehnung zu übernehmen und in der Begründung aufzuführen. Auf die besonderen Schutzbestimmungen ist hinzuweisen und die Lage und Ausdehnung ist im zugehörigen Kartenmaterial zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.2-3). Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Für künftige Planungsschritte verweisen wir auf den Erlaubnisvorbehalt gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG sofern sich die Überplanung auf den Bestand der Bodendenkmäler auswirken kann. In einigen Landkreisen wurde das BLfD bereits an kleinräumigen Verfahren mit teils konkreten Standortangaben beteiligt (Flächennutzungsplanänderungen, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, etc.).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl zur Sicherung geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die entsprechende Berücksichtigung der jeweiligen Bodendenkmäler ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Standortinformationen der Windenergieanlagen zu prüfen. Gemeldete Denkmäler sollen in den zu erstellenden Umweltbericht integriert werden.</p>	Kenntnisnahme
0118	Brunnthal	<p>Die aktuellen Planungen des Landkreises und der Gemeinden oder bereits erteilte Genehmigungen für Windkraftanlagen sollen bei der Festlegung der Vorranggebiete stärker berücksichtigt werden und einfließen.</p>	<p>Bei der Erstellung des regionalen Steuerungskonzepts fließen kommunale Vorstellungen und konkrete Windenergienutzungen – insbesondere rechtswirksame Bauleitplanungen zur Windenergienutzung und realisierte Anlagenstandorte – als ein zentraler Faktor in den Abwägungsprozess zur Identifizierung von Vorranggebieten ein. Eine 1:1-Übernahme kommunaler Planungen und Vorstellungen ist aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen Gesamtkonzepts mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, nicht möglich.</p>	Kenntnisnahme
0118	Brunnthal	<p>Die Abstände der Großstrukturen/Cluster im Süden sollen ähnlich der Abstände im Nordbereich angepasst werden. Konkret geht es dabei um genehmigte Windkraftanlagen in der Suchfläche EBE_129 oder beantragte Vorranggebiete in der Suchfläche ML_389 westlich der Gemeinde Unterhaching. So kann bei einer Reduzierung der Flächen ein gerechter Ausgleich unter den Gemeinden bei den Beeinträchtigungen erfolgen.</p>	<p>Das räumliche Konzept der Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, möglichst auf eine Bündelung von Windenergieanlagen hinzuwirken, damit sich Räume mit intensiver Windenergienutzung mit Räumen ohne Windenergienutzung abwechseln, um dadurch Belangen der Landschaftsästhetik – also dem Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbilds und freier Blickachsen – sowie den Vorteilen einer effizienten Energienetzeinspeisung und der Minderung einer Umzingelung von Siedlungsgebieten Rechnung zu tragen. Im Sinne eines ausgewogenen Ausgleichs zwischen kommunalen Interessen am Ausbau der Windenergienutzung und der Zielsetzung zu einer räumlichen Konzentration dieses Ausbaus wurde das räumliche Konzept überarbeitet und sieht jetzt eine Angleichung der Mindestabstände zwischen den Vorranggebieten auf ein regionsweit einheitliches Maß von rund 5 km vor. Vor diesem Hintergrund wurden die genannten Suchräume ML_389 und EBE_129 in größerem Umfang als Vorranggebiete in den überarbeiteten Entwurf integriert.</p>	Änderung des Entwurfs. Das räumliche Konzept sieht ein regionsweit einheitliches Mindestmaß von rund 5 km Abstand zwischen den Clustern der Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Region München vor. Der Forderung der Gemeinde wird damit entsprochen.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0118	Brunnthal	Das Vorranggebiet VRG_05 soll östlich der Autobahn A8 auf einen Streifen reduziert werden, der sich innerhalb eines Abstands von 1.400 m parallel zur Autobahn A8 befindet. Damit sollen die Funktionen des Landschaftsschutzgebietes Hofoldinger Forst als möglichst ungestörter Naturraum und ruhiger Erholungsraum für Menschen gewahrt bleiben, die Beeinträchtigungen für Fauna und Flora sowie auf das Landschaftsbild reduziert werden und eine ungleiche Behandlung der Gemeinde Brunnthal gegenüber anderen Gemeinden durch eine höhere Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.	Die Hinweise auf die Bedeutung von Landschaft und Erholung werden zur Kenntnis genommen. Dem muss die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und das überragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG gegenübergestellt werden. Eine Begrenzung der Vorranggebietsfläche auf einen Abstand von 1.400 m zur Autobahn, wie von der Gemeinde Brunnthal gefordert, kann deshalb nur für den nördlichen Teil des Vorranggebietes berücksichtigt werden. Allerdings ist im überarbeiteten Entwurf auch im südlichen Teil durch Herausnahme des östlichen Sporns auf eine räumliche Konzentration des Vorranggebietes hingewirkt worden. Insgesamt verbleibt im abseits der Autobahn gelegenen Ostteil des Forstgebietes nennenswert Raum, der nicht für die Windenergienutzung vorgesehen ist.	Änderung des Entwurfs. Den Hinweisen der Gemeinde wird in Teilen Rechnung getragen.
0118	Brunnthal	Bei Beachtung o.g. Punkte 1 und 2 wird angeregt, die Flächen außerhalb der Vorranggebiete als Ausschlussgebiete festzulegen. Andernfalls wird das Ziel „Verhinderung eines unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbaus der Windenergiegewinnung“ mit dem Kriterium/Belang „Konzentration von Windenergieflächen“ unterlaufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0119	Zorneding	Um weiterhin in der Lage zu sein kommunal gewünschte Windenergievorhaben umzusetzen, muss die vollumfängliche kommunale Planungshoheit gegeben bleiben. Deshalb betrachtet die Gemeinde Zorneding die Ausweisung von Weißflächen, durch die die kommunale Bauleitplanung eingeschränkt wird, als problematisch. Die Flächenbeitragswerte nach WindBG sind als Mindestanforderung zu verstehen. Im Sinne einer Positivplanung sollte also die zusätzliche Ausweisung von Flächen durch die Gemeinde als kommunalen Planungsträger möglich sein.	Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Dies gilt auch für Bereiche, in denen der Regionalplan keine Festlegung hinsichtlich der Windenergienutzung vorsieht (sog. Weißflächen). Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0119	Zorneding	Ausschlussflächen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind nach aktuellem Entwurf für die Gemeinde Zorneding nicht geplant. Sollte jedoch das Baugenehmigungsverfahren für die sich in Planung befindenden privilegierten Windkraftanlagen nicht vor Ende des Fortschreibungsverfahrens genehmigt worden sein, besteht zumindest nach jetzigem Kenntnisstand die Ungewissheit, ob dann noch eine Genehmigung erteilt werden kann. Eine Genehmigung wäre dann nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich. Die Weißfläche sollte unbelastet bleiben. Es wird daher gefordert eine Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren zu schaffen.	siehe darüberliegende Zeile	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0119	Zorneding	Desweiteren wird gefordert, dass die jetzige Fallgruppe 6 (Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO Vorhaben in Waldgebieten, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird) als Vorranggebiet für die Gemeinde Zorneding mitaufgenommen wird. Diese Flächen stehen aktuell bereits zur Verfügung.	Forderung sowie der Hinweis zur bestehenden Verfügbarkeit werden zur Kenntnis genommen. Eine pauschale Übernahme der Flächen der genannten Fallgruppe 6 gemäß Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO als Vorranggebiet entspricht nicht dem regionalplanerischen Gesamtkonzept der Fortschreibung. Dieses gründet sich auf eine regionsweit einheitliche Anwendung von schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien insbesondere bei der Identifizierung von Suchflächen und einen Abwägungsprozess, der bei Betrachtung weiterer Belange auf eine regionale, überörtliche Perspektive abstellt (u.a. zur regionalplanerischen Vorsorge hinsichtlich der Vermeidung von Belastungen für die Wohnbevölkerung durch Siedlungsumfassung durch Windenergieanlagen). Gleichwohl kann der Forderung der Gemeinde nennenswert entsprochen werden. Denn der überarbeitete Entwurf sieht in dem Waldgebiet im Südosten der Gemeinde und daran angrenzenden Gebieten der Gemeinden Oberframmern, Moosach und Kirchseeon ein Vorranggebiet vor.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde kann in Teilen entsprochen werden.
0120	Erding, GKSt	Die Stadt Erding sieht zum aktuellen Zeitpunkt noch keinen Bedarf für eine ausführliche Stellungnahme. Hintergrund ist, dass aus keinem der Suchgebiete auf dem Gebiet der Stadt Erding ein Vorrang- oder ein Vorbehaltsgebiet hervorgegangen ist. Der Kriterienkatalog zur Abgrenzung der Suchräume ebenso wie die Liste der Abwägungskriterien erscheinen schlüssig.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0121	Moorenweis	Die Gemeinde Moorenweis betont, dass sie die Entwicklung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet unterstützt und als wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung betrachtet. Allerdings ist ihr wichtig, dass diese Entwicklung im Einklang mit den Vorstellungen, Bedürfnissen und örtlichen Gegebenheiten unserer Gemeinde geschieht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0121	Moorenweis	Die Gemeinde Moorenweis lehnt es ab, dass die regionalen Planungsverbände das Steuerungskonzept unabhängig von den vorliegenden kommunalen Planungen aufstellen können. Eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen dem regionalen Planungsverband und den kommunalen Verwaltungen ist entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung der Windenergieprojekte. Die Gemeinde Moorenweis verfügt über umfassende Kenntnisse der örtlichen und baurechtlichen Gegebenheiten sowie der Umweltaspekte und Bedürfnisse der Bevölkerung, die bei der Planung und Umsetzung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der RPV versucht über informelle Vorabeteiligungen, Vorstellung des Planungskonzepts in Bürgermeisterdienstbesprechungen sowie Sitzungen des Beirats zur Regionalplanfortschreibung kommunale Interessen und fachliche Belange frühzeitig in den Planungsprozess miteinzubinden.	Kenntnisnahme
0121	Moorenweis	Die vorgeschlagene Vorrangfläche VRG_7_a an der Grenze zu Egling a.d. Paar könnte von der Gemeinde Moorenweis akzeptiert werden, sofern die Gemeinde Egling dort mit ihr ein Cluster für Windenergieanlagen bildet. Ein solcher gemeinsamer Ansatz könnte die Effizienz der Flächennutzung maximieren und gleichzeitig die landschaftliche Integration verbessern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0121	Moorenweis	Das Vorranggebiet VRG_7_b zwischen Steinbach und Dünzelbach könnte aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar sein. Hier werden immer wieder von der einheimischen Bevölkerung Rotmilane in großer Zahl beobachtet. Um den Schutz dieser gefährdeten Vogelart zu gewährleisten, bittet die Gemeinde Moorenweis den RPV hier nochmal zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes wurden in Abstimmung der höheren Naturschutzbehörde vorab geprüft. Gemäß der fachbehördlichen Bewertung ist das betreffende Gebiet grundsätzlich als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet. Relevante Belange des Artenschutzes werden bei der Erstellung des Umweltberichts abgearbeitet. Allerdings ist das betreffende Gebiet aufgrund eines neu hinzugekommenen Teils des Vorranggebietsclusters südlich von Dünzelbach zum Zwecke der Konzentration der Windenergienutzung und der Minderung der potenziell technisch-visuellen Überprägung des Ortsteils Dünzelbach im überarbeiteten Entwurf nicht mehr enthalten.	Kenntnisnahme
0121	Moorenweis	Die Gemeinde Moorenweis weist darauf hin, dass sie im Bereich der erweiterten Suchfläche MVA_103 an der Grenze zu Kottgeisering und Jesenwang eine Fläche von ca. 92,5 ha (2,0 % der Gemeindefläche) für Windenergieanlagen auf dem Grund der Bayerischen Staatsforsten zur vorrangigen Planung benannt hat. Nach einer Ausschreibung durch die Staatsforsten beginnen hier bereits die Planungen der Bietergemeinschaft, die in diesem Bereich unter Einbeziehungen der Fluren der Gemeinde Kottgeisering ein Cluster mit 7 Windenergieanlagen errichten wollen. Diese Planung ist ein Beispiel für die kooperative und zielgerichtete Nutzung von Flächen zur Windenergiegewinnung, die wir weiterhin entschieden fördern möchten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Teil der Suchfläche MVA_103 ist deshalb im überarbeiteten Entwurf als Vorranggebiet vorgesehen. Die Ausdehnung wird durch Belange des Flugplatzes Jesenwang (Platzrunde) nach Norden und Westen sowie des Artenschutzes (sich überlagernde Dichtezentren II) nach Süden begrenzt.	Kenntnisnahme. Änderung des Entwurfs
0121	Moorenweis	Die vom RPV vorgeschlagene Gesamtfläche des erweiterten Suchraums wird abgelehnt, da sie aus Sicht der Gemeinde Moorenweis nach insgesamt zu groß ist und eine Gefahr der Überkonzentrierung besteht.	Die ablehnende Haltung hinsichtlich der Übernahme sämtlicher Suchflächen in der Gemeinde als Vorranggebiet ist nachvollziehbar und wäre nicht mit dem planerischen Anspruch des Steuerungskonzepts eines raumverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung vereinbar.	Kenntnisnahme
0121	Moorenweis	Die Gemeinde Moorenweis fordert eine intensive Einbindung der kommunalen Verwaltung und der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausweisung von Windenergieflächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde und Öffentlichkeit wird im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens eingebunden.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0122	Oberpfammern	Der Gemeinderat bekundet übereinstimmend den Willen, hiermit den Planungsverband zu bitten, keine Festlegungen/Änderungen vorzusehen, welche die Planungshoheit der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet Oberpfammern einschränkt. Die Möglichkeit, per Bauleitplanung die Windkraftnutzung auf dem Oberpfammerner Gemeindegebiet steuern zu können, darf nicht durch die überregionale Planung eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) zu erfüllen. Danach entfällt für die Region die Außenbereichsprivilegierung von Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb von Windenergiegebieten (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Dort sind Windenergieanlagen dann nicht generell unzulässig, es gelten aber deutlich strengere Anforderungen. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben). Die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) bleibt in diesem Falle grundsätzlich unberührt, es sei denn, es wäre z.B. ein regionalplanerisches Ausschlussgebiet festgelegt. Innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung ist eine gemeindliche Bauleitplanung nicht erforderlich, jedoch muss die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und genehmigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im überarbeiteten Entwurf im Norden des Gemeindegebietes von Oberpfammern zusammen mit daran angrenzenden Gebieten der Gemeinden Zorneding, Moosach und Kirchseeon ein Vorranggebiet vorgesehen ist. Ausschlussgebiete für Windenergienutzung sind im überarbeiteten Entwurf nicht vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0123	Hohenlinden	Die Gemeinde Hohenlinden stellt fest, dass die Energie- und Klimaziele ohne Windenergie nicht erreichbar sind und sie hierzu einen Beitrag leisten möchte. Jedoch sieht sich die Gemeinde aufgrund des Flächenanteils im Verhältnis zum Gemeindegebiet überbeansprucht. Es wird die Verringerung der Flächen für das Vorranggebiet von ca. 138 ha auf 85 ha gefordert. Hierzu wird auf den beigefügten Plan verwiesen. Es soll nur noch die Möglichkeit für die Errichtung von 3 WEA bestehen. Zum einen ist es der Gemeinde wichtig, von dem angrenzenden Wohngebiet weiter abzurücken, um die Geräuschemissionen und den Schattenwurf weiter zu minimieren. Ebenfalls soll das Gebiet weiterhin als Naherholungsgebiet den Bürgern zur Verfügung stehen. Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Verkleinerung der Fläche ist die Nähe zu den Toteiskesseln. Zudem ist in der aktuell vorgeschlagenen Fläche auch der Höhenzug enthalten, der in der ursprünglichen Begründung eigentlich von Windkraftanlagen freigehalten werden sollte. Auch der Vogelschutz ist zu beachten. Gerade Greifvögel und der Rotmilan sind zum Teil stark gefährdet. Hierfür spricht eine Reduzierung der Windenergieanlagen.	Eine Fokussierung auf die Flächenanteile einzelner oder mehrerer Gemeinden ist nicht Ansatz eines regionsweiten Steuerungskonzeptes. Der Regionalplan muss der Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) gerecht werden. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des einheitlich gehandhabten Kriterienkatalogs für die gesamte Region. Größere Teilräume der Region sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung geeignet, weil hier die Durchsetzung der Windenergienutzung ausgeschlossen oder äußerst unwahrscheinlich ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Es obliegt der Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens die konkreten Anlagenstandorte auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen wie beispielsweise Schattenwurf oder ggf. auch hinsichtlich der Nähe zu Toteiskesseln zu prüfen. Dem vorliegenden Entwurf liegt eine natur- und artenschutzfachliche Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde zugrunde. Weitergehende Erkenntnisse und Anforderungen werden bei Erforderlichkeit in den zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0123	Hohenlinden	Die Gemeinde verweist darauf, dass auch die Erschließungssituation bzgl. der Stromweiterleitung von Bedeutung ist. Wenn die Stadt Ebersberg im gleichen Bereich Windenergieanlagen plant, würde sich eine gemeinsame Lösung anbieten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
0123	Hohenlinden	Die Gemeinde Hohenlinden fordert, dass die Kriterien des Steuerungskonzeptes nicht als Ziele der Raumordnung definiert werden dürfen, da sonst die Gefahr besteht, dass kommunale Planungen in der Weißfläche diesen Zielen automatisch entgegenstehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Übernahme bestimmter Kriterien des Steuerungskonzeptes als eigenständige Ziele der Raumordnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme
0123	Hohenlinden	Die Gemeinde Hohenlinden fordert, dass auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten verzichtet werden soll. Die Flächenbeitragswerte nach WindBG sind als Mindestanforderung zu verstehen. Im Sinne des Positivplanungsansatzes müssen zusätzliche Ausweisungen durch kommunale Planungsträger möglich sein.	Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0123	Hohenlinden	Die Gemeinde Hohenlinden nimmt Bezug zur Situation im Landkreis Ebersberg. Sie verweist darauf, dass das Vorranggebiet im Ebersberger Forst das größte zusammenhängende in der ganzen Region ist und mit über 20 % zur gesamten Flächenkulisse beiträgt. Dem kommunalen Willen mit einer Realisierung von maximal fünf WEA in diesem Gebiet ist Rechnung zu tragen. Für die Klimaziele des Landkreises (aber auch darüber hinaus) ist es umso bedeutender, dass Potenzialflächen in der Weißfläche im restlichen Landkreisgebiet durch Bauleitplanung für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden können.	Die Vorranggebietsfläche im Ebersberger Forst ist im überarbeiteten Entwurf nochmals wesentlich reduziert worden und umfasst nur noch einen deutlich untergeordneten Teil der Forstfläche. Zu berücksichtigen ist, dass die Regionalplanung nur Flächen für die Windenergienutzung sichert, sie legt weder Zahl noch Standorte für Windenergieanlagen fest. ansonsten siehe darüberliegende Zeile.	Kenntnisnahme
0124	Dachau (Lkr)	Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde: Bodendenkmäler wurden in der Betrachtung bislang nicht hinreichend erwähnt. Desweiteren sollten Auswirkungen von Vorrangflächen für WEA auf die Blickbeziehungen zum Kloster bzw. Klosterensemble Altomünster, z.B. von Schauerschorn oder Pipinsried aus auf den Marktort zufahrend, mitberücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Bau- und Bodendenkmäler werden im Zuge der Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege benannt und im Umweltbericht berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0124	Dachau (Lkr)	<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Die gekennzeichneten Vorranggebiete liegen größtenteils in Waldflächen. Der Landkreis Dachau zählt mit einem Waldanteil von ca. 16 % zu den waldärmsten Regionen in Bayern. Die verbliebenen Waldflächen wurden auf Sonderstandorte, die sich weniger für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen, wie steilere Hang- und Kuppenlagen sowie sehr nasse oder auch sehr trockene Flächen, zurückgedrängt. Diese sind häufig kleinräumig wechselnd und aufgrund ihrer besonderen Standortverhältnisse (sensible Bodenarten mit entsprechend ökologisch wertvoller Vegetation und Artenausstattung) auch aus naturschutzfachlicher Sicht von großer Bedeutung. Für alle überplanten Vorranggebiete ist zudem festzuhalten, dass sich darin Biotope und weitere ökologisch wertvolle Sonderstandorte, die im Einzelnen nicht erfasst sind, befinden können.</p> <p>Den vorgelegten Unterlagen nach sind von den geplanten Vorranggebieten häufig auch Waldränder betroffen, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes als sensible, strukturreiche Übergangszonen vom Wald zum Offenland eine hohe Wertigkeit als artenreicher Lebensraum haben (z.B. Jagdgebiete der Fledermaus-Arten, für Greifvögel thermisch attraktive Jagdgebiete). Von daher sind Waldrandbereiche grundsätzlich mit einem angemessenen beidseitigen Schutzstreifen frei von Windenergieanlagen zu halten, vor allem in Verbindung mit angrenzenden Gewässer- und Feuchtlebensräumen. Diese Bereiche sind als unverzichtbarer Lebensraum für viele Tierarten und wertvolle Landschaftselemente, auch im Hinblick auf Landschaftsbild und Erholungseignung, bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zu berücksichtigen und auszusparen zumal hier die Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten zu erwarten ist. So liegen uns aktuelle Nachweise (z. B. Fledermäuse, Greifvögel) für eine Reihe von Vorranggebieten vor. In Nahrungs-, Aufenthalts- oder Bruthabitaten sind somit zwangsläufig artenschutzfachliche Konflikte zu erwarten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch aufgrund der konkreten Standorte möglicher Windenergieanlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht auf Ebene des Regionalplans zu klären. Mit Blick auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren sollen in der Begründung zum Planentwurf bereits Hinweise in Bezug auf Minderungsmaßnahmen gegeben werden, die u.a. ein Gondelmonitoring umfassen. Dies soll in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
0124	Dachau (Lkr)	<p>Hierbei sind auch die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Eingriffe für die erforderlichen Zufahrten sowie bau- und betriebsbedingte Erschließungsflächen zu betrachten. Gerade bei topografisch bewegtem Gelände sowie kleinflächigen und strukturreichen Waldgebieten sind Waldflächen bei Freistellen und Bau der Zuwegungen mit den erforderlichen Böschungsfächen durch massive Geländeüberbauungen erheblich betroffen. Daraus resultierend sind erhebliche Eingriffe in diverse Schutzgüter wie Klima (Verlust von Frischluftproduktionsflächen), Wasser (Verlust von Wasserspeicher), Flora und Fauna (Verlust von Lebensraum für waldbezogene Tierarten) zu erwarten, die von der restlichen Waldfläche in ihrer ökologischen Funktionalität u.U. nur schwer oder nicht mehr kompensiert werden können. Anlagenstandorte und baubedingt erforderliche Aufschüttungen und Abgrabungen für Erschließungsstraßen und Kranstellflächen führen zu einer Fragmentierung des Waldes im Verhältnis zur Restwaldfläche und sind daher kritisch zu sehen. Die mit den Vorhaben verbundenen großflächigen Rodungen erfordern flächengleiche Wiederaufforstungen innerhalb des Landkreises. Erfahrungen aus laufenden Antragsverfahren zeigen, dass es häufig an der Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke mangelt bzw. hierdurch eine Konkurrenzsituation mit sonstigen naturschutzfachlichen Zielen, z. B. Erhalt extensiven Grünlands entstehen kann.</p>	siehe Zeile vorher	siehe Zeile vorher
0124	Dachau (Lkr)	<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Den verbleibenden Waldflächen, insbesondere in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten, kommt daher große Bedeutung für die Naherholung zu. Ein Teil der Vorranggebiete spielt gemäß Wald funktionsplan eine besondere Rolle als Erholungswald, aber auch nicht erfasste Waldflächen sind für die örtliche Naherholung wichtig. Durch die schwerpunktmäßige Ausweisung der Windenergieanlagen in Waldbereichen können somit wichtige und größtenteils noch ungestörte und nicht verlärmte Bereiche für die Erholungsnutzung im Landkreis beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis auf die Erholungsfunktion der Waldflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanfortschreibung zielt mit dem räumlichen Konzept darauf ab, die Windenergienutzung auf Vorranggebietscluster zu konzentrieren, um eine Zersiedelung durch Windenergieanlagen zu vermeiden. Im Gegenzug sollen dadurch größere Räume von einer Windenergienutzung freigehalten werden, um dort ein von der Windenergienutzung möglichst ungestörtes Landschaftsbild und -erleben zu ermöglichen. Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion können mit Blick auf das überragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in der Regel zurückgestellt werden. Belange der Erholungsnutzung werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	Kenntnisnahme
0124	Dachau (Lkr)	<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu einzelnen Vorranggebieten:</p> <p>Zu VRG 11a: Lt. gültigem Regionalplan ist ein großer Teil des Vorranggebietes als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Aufgrund des Strukturereichtums sind viele naturschutzfachlich bedeutsame Arten und Lebensräume (siehe Daten ASK, ABSP, Biotopkartierung Wald mit Feucht-, Au- und Bruchwald) betroffen, zudem VNP-Waldflächen und Wald-Ökokontoflächen.</p> <p>Zu VRG 11c: Der Buchwald zeichnet sich durch einen großflächigen, für den Landkreis Dachau bedeutenden Laubbaumbestand mit Biotopbaum-Merkmalen aus. Alte Buchenbestände als Habitate für diverse daran gebundene Arten in Verbindung mit weiteren ausgedehnten Laubholzbeständen verschiedener Altersklassen stellen eine Besonderheit im Landkreis dar. Aufgrund seines hohen Erholungswerts dient der Buchwald zudem überregional als beliebtes Naherholungsgebiet. Bezüglich waldbewohnender und sensibler Arten existieren ausführliche Bestandserhebungen (div. Fledermausarten, Brutnachweise von u.a. Wespenbussard, Rotmilan und Baumfalke), die in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zu VRG 12a: Der gesamte Altoforst ist im gültigen Regionalplan als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgesetzt. Als großes zusammenhängendes, größtenteils unzerschnittenes Waldgebiet besitzt der Altoforst mit Altoquelle eine hohe Wertigkeit als noch weitgehend ungestörter Lebens- und Erholungsraum. Der überplante Bereich ist (v.a. in der östlichen Hälfte) geprägt vom Wechsel von Waldflächen und landwirtschaftlichen Offenlandstandorten. Es handelt sich dabei um teils kleinstrukturierte, und durch die stark bewegte Topographie besonders bedeutsame Bereiche, die klein parzelliert sind und von kleinen Tälchen und Feuchtbereichen (siehe auch wassersensible Bereiche, die über das gesamte VRG verteilt sind) durchzogen werden. Die Ökokontofläche der Gemeinde Altomünster sowie größere, alte Laubwaldinseln sind von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die ökologische Funktionalität. Im nördlichen Bereich des VRG 12a befindet sich der Quell- und Auebereich des Altgrabens, der aufgrund seiner hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit als Schwerpunktgebiet der Arten- und Biotopschutzkartierung „Weilachtal mit Nebengewässern“ ausgewiesen wurde (u.a. Vorkommen von Bachmuschel, Milan, Trollblume).</p>	<p>Zur fachbehördlichen Prüfung von Belangen des Natur- und Artenschutzes wird auf Abstimmungen und Stellungnahme mit der höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Im vorliegenden Entwurf wurden entsprechende Bewertungen der höheren Naturschutzbehörde – insbesondere zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten – auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands eingearbeitet. Weitergehende Erkenntnisse und Anforderungen werden bei Erforderlichkeit in den zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet. Die dargelegten Sachverhalte werden hierfür an die höhere Naturschutzbehörde weitergegeben.</p>	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0124	Dachau (Lkr)	<p>Zu VRG 12b: Hier handelt es sich um eine nach Norden exponierte, wassersensible Tallage zum Schmarzeller Graben hin; der Waldanteil innerhalb des VRG liegt bei knapp einem Viertel der Fläche, zeichnet sich jedoch durch einen strukturreichen, topografisch abwechslungsreichen Bestand aus. Auf die Ökokontofläche sowie die Besonderheit von ca. 160 autochthonen Waldtannen ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Zu VRG 13b: Innerhalb des Vorranggebiets, bei dem es sich überwiegend um Waldflächen mit teilweise wassersensiblen Bereichen handelt, sind derzeit vier Windkraftanlagen in Planung. Eine fünfte soll ca. 1km westlich außerhalb des Vorranggebietes im Offenland errichtet werden. Es finden aktuell hierzu Kartierungen zu saP relevanten Arten aus der Gruppe der Vögel, Reptilien, Amphibien, Tag- und Nachtfalter sowie Fledermäuse und Haselmäuse statt. Zudem umfasst das Untersuchungsspektrum eine faunistische Habitatbaumkontrolle und die Kartierung kollisionsgefährdeter Großvögel. Zudem gibt es konkrete Nachweise zum Baumfalken.</p> <p>Zu VRG 13c: Bei diesem Vorranggebiet sind sowohl Wald wie auch Offenlandflächen, die weitestgehend ackerbaulich genutzt werden, betroffen. Im Bereich des im Norden angrenzenden Biberbachtalraumes liegen eine Reihe von Biotopflächen aus der Flurbereinigung. Aus dem betroffenen, topografisch kleinstrukturierten Wald führen, vermutlich von Quellstandorten ausgehend, wassersensible Bereiche in die freie Landschaft hinaus. Im Wald sind konkret 4 Anlagen geplant, von denen sich 2 außerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden. Aus den bereits vorliegenden Antragsunterlagen geht hervor, dass sich im näheren und weiteren Umgriff des Waldes mit erhöhter Aktivität des Rotmilans zu Zeiten landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsvorgänge zu rechnen ist, was im konkreten Fall zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderliche machen wird. Bei den Kartierungen 2023 wurden zudem Überflüge von Rohrweihe (insbesondere östlich des Waldes), Schwarzmilan, Wiesenweihe, Graureiher festgestellt.</p>	siehe Zeile vorher	siehe Zeile vorher
0124	Dachau (Lkr)	<p>Zu VRG 13d: Kleinstrukturierter Wald mit Quellstandorten und Bachlauf Richtung Westen. Im Offenland südlich des Waldes liegen mehrere Biotopflächen der Flurbereinigung. Im benachbarten Glonnal befinden sich aktuell 2 besetzte Weißstorchhorste (Bichlhof, Kläranlage Jedenhofen) in weniger als 2000 m Entfernung.</p> <p>Zu VRG 13e: Südlich der Kreisstraße DAH 1 bzw. FS 3 ragt eine Teilfläche in einen Wiesenbrüterbereich gemäß ASK. Das Gebiet befindet sich in einer Talsenke und besteht aus einem Komplex aus Feucht/Näßwiesen, einem Grabenlauf, Teichen, Feuchtgebüsch und Feuchtwald mit Waldrand, einem biotopgeschützten und biotopkartierten Bereich. Die vorhandenen Landröhrichte-, Schilf- und Riedflächen sind nachweislich Brut- und Nahrungshabitat für die Rohrweihe. Die Auswirkungen des Vorranggebietes auf die angrenzende Wiesenbrüterpopulation, insbesondere den Kiebitz, sind mit gravierenden Folgen für das gesamte Brutgebiet und dem Verlust von für die Art überlebenswichtigem Lebensraum verbunden. Dieser Lebensraum ist für die örtliche Population existenziell, da die Reproduktionsrate gemäß Kiebitz-Monitoring nicht zufriedenstellend ist. Die nördlich der Kreisstraße liegende Teilfläche umfasst ein Waldstück und angrenzende Ackerflächen.</p> <p>Außerhalb des Wald, teilweise im Landkreis Freising, befindet sich bereits eine Windkraftanlage (die nicht in den Unterlagen verzeichnet ist). Der Bau weiterer, ursprünglich geplanter Anlagen im gleichen Waldgebiet wurden nicht weiterverfolgt, da hier bei Kartierungen das Vorkommen des Baumfalken und des Wespenbussards als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nachgewiesen wurde. Außerhalb der Waldfläche befindet sich ein verzeichnetes Bodendenkmal. Aus diesen Gründen hat auch die Gemeinde Petershausen im Rahmen der Flächennutzungsplanung (Ausweisung von Windenergiezentren) die Planung nicht mehr weiterverfolgt.</p> <p>Zu Fläche VRG 14b: In diesem Vorranggebiet befinden sich Quellbereiche, in deren weiteren Verlauf sich mehrere ökologisch hochwertige Teiche befinden. Zudem ist auf VNP-Waldflächen, Bodendenkmale Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Hinweis: In den Waldflächen um Petershausen ist mit dem Vorkommen des Uhus zu rechnen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Unterkante des Rotors mind. 80 m über Gelände sein muss, damit Auswirkungen auf diese Art ausgeschlossen werden können.</p> <p>Fazit: Aus Sicht des Naturschutzes sollten Vorranggebiete bzw. Teile davon, in denen überproportional viele o.g. Schutzgüter betroffen sind, ausgenommen bzw. im Hinblick auf den erforderlichen Flächenanteil von</p>	siehe Zeile vorher	siehe Zeile vorher
0124	Dachau (Lkr)	Seitens des Sachgebietes Umwelt des Landratsamtes Dachau bestehen gegen den Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur Teilfortschreibung des Regionalplans München aus wasser-, abfall-, immissionsschutz- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Im geplanten Vorranggebiet 13 c befindet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 411, Gemarkung Amperpettenbach, Gemeinde Haimhausen, eine kartierte Altlastenverdachtsfläche. Dabei handelt es sich mutmaßlich um eine ehemalige, gemeindliche Altdeponie. Weitere Erkenntnisse zu dieser Altlast liegen bisher nicht vor.	Einverständnis und Hinweis auf die kartierte Altlastenverdachtsfläche wird zur Kenntnis genommen. Letztere erscheint im regionalplanerischen Maßstab nicht planrelevant und wäre im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0124	Dachau (Lkr)	Vom Sachgebiet Umwelt des Landratsamtes Dachau wird darauf hingewiesen, dass für reine Wohngebiete strengere Immissionsrichtwerte nach TA Lärm gelten als für allgemeine Wohngebiete. Daher ist gegenüber reinen Wohngebieten ein größerer Abstand erforderlich, als der im Kriterienkatalog festgelegte Schutzabstand von 900 m gegenüber Wohnbauflächen. Soweit ausreichende Abstände zu reinen Wohngebieten nicht eingehalten werden können, sind ggf. Maßnahmen zur Schallreduzierung, wie z.B. geräuschreduzierte Betriebsmodi zur Nachtzeit, erforderlich. Wir schlagen daher vor die Abstände anzupassen oder einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.	Der Hinweis zu reinen Wohngebieten und den damit verbundenen strengeren Immissionsschutzrichtwerten gemäß TA Lärm wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist festzustellen, dass zu reinen Wohngebieten keine Datengrundlage für die Region vorliegt. Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Entfernung zum Emittenten die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von beeinflussenden Rahmenfaktoren auf die Lärmwirkung (z.B. durch Relief, Vegetation) zunimmt. Zudem besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall Maßnahmen zur Schallreduzierung, wie z.B. geräuschreduzierte Betriebsmodi zur Nachtzeit, für den Betrieb der Windenergieanlage vorzusehen. Von einer vorsorgend pauschalen Abstandsbemessung zu reinen Wohngebieten auf Ebene der Regionalplanung wird deshalb abgesehen. Die notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes gegenüber reinen Wohngebieten sind deshalb im Einzelfall am konkreten Projekt und Standort zu bemessen und im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Frage eines entsprechenden Hinweises soll in Abstimmung mit der höheren Immissionsschutzbehörde geklärt werden.	Kenntnisnahme
0125	Fürstenfeldbruck, GKSt	Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck verweist auf den Beschluss vom 19.03.2024 zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Windenergienutzung im westlichen Stadtgebiet, um dort Windenergieanlagen zu realisieren. Diese Planungen weichen flächenmäßig vom Bereich des VRG_10_a ab. Im Laufe des kommunalen Bauleitplanverfahrens kann es zu Anpassungen des Geltungsbereichs kommen. Die große Kreisstadt wird dies ggf. im Rahmen des 1. und 2. Anhangsverfahrens dem RPV mitteilen.	Die Hinweise auf die bauleitplanerische Aktivität zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Eine dahingehende Änderung des Entwurfs ist zum jetzigen Informationsstand nicht veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0125	Fürstfeldbruck, GKSt	Entlang der B2 im Bereich des VRG_10_a liegt eine Gärtnerei und Baustoffwerke (Augsburger Str. 98 u. 100). Es wird um eine anstandsmäßige Berücksichtigung der zulässigen Betriebsleiterwohnung über eine entsprechende Reduzierung des Vorranggebietes gebeten.	Die Forderung ist dem Planungskonzept entsprechend zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet wird im erforderlichen Umfang zur Wahrung des Abstands zu betreffenden Wohnnutzung im Außenbereich reduziert.	Änderung des Entwurfs. Der bislang unberücksichtigten Wohnnutzung wird dem Planungskonzept entsprechend Rechnung getragen
0125	Fürstfeldbruck, GKSt	Es wird um abstandsmäßige Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung der beiden Ortsteile Aich und Puch gebeten. Zu diesem Zweck soll das Vorranggebiet um 100 m an der Südseite Richtung Aich und um 100 m an der Ostseite Richtung Puch reduziert werden.	Der überarbeitende Entwurf sieht vor, als planerische Vorsorge die Mindestabstände zur Wohnbebauung pauschal zu erhöhen, um Belangen künftiger Erweiterungen von Siedlungsgebieten und dem Schutz der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird entsprochen.
0126	nicht vergeben			
0127	Pullach	Bitte um Verlängerung der Abgabefrist (Stand 29.05.2024) bis zum 30.6.2024.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0128	nicht vergeben			
0129	Paunzhausen	Die Gemeinde Paunzhausen verlangt die Reduzierung des Vorranggebietes Windkraft auf die Fläche der gemeindlichen Konzentrationsfläche des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Flächen für Windkraftenergieanlagen" der 6. Flächennutzungsplanänderung.	Bei der Erstellung des regionalen Steuerungskonzepts fließen kommunale Vorstellungen und konkrete Windenergienutzungen – insbesondere rechtswirksame Bauleitplanungen zur Windenergienutzung und realisierte Anlagenstandorte – als ein zentraler Faktor in den Abwägungsprozess zur Identifizierung von Vorranggebieten ein. Eine 1:1-Übernahme kommunaler Planungen, die untereinander teils sehr große Unterschiede aufweisen, ist aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen Gesamtkonzepts mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, nicht möglich. Mit Blick auf den rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Paunzhausen ist festzustellen, dass sich die Lage des Vorranggebiets grundlegend an der kommunalen Flächendarstellung orientiert. Zudem wird der größere Zuschnitt der Vorranggebiete durch konzeptionelle Maßnahmen der planerischen Vorsorge (Erweiterung der Siedlungsabstände, Vermeidung einer unverhältnismäßigen technisch-visuellen Überprägung durch WEA) deutlich an die Grenzen der gemeindlichen FNP-Darstellung angenähert. Der Forderung der Gemeinde Paunzhausen wird damit vom Ergebnis her nennenswert Rechnung getragen.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird in Teilen entsprochen.
0130	Kranzberg	Die Gemeinde Kranzberg begrüßt die Arbeiten des RPV, die örtlichen Planungen im regionsweiten Konzept zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0130	Kranzberg	Um die Akzeptanz der künftigen Projekte auf dem Gemeindegebiet Kranzberg in der Bevölkerung nicht zu gefährden, fordert die Gemeinde, dass das vom RPV ausgewiesene Vorranggebiet 13 auf Kranzberger Gemeindegebiet auf 900 m von der nächsten Bebauung zurückgestellt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzepts unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0130	Kranzberg	Die Gemeinde Kranzberg fordert im Gegenzug, die Suchfläche im Miltacher Holz in die Vorrangfläche Nr. 13 mitaufzunehmen.	Die Suchfläche FFB_330 ist nicht als Teil der Vorranggebietskulisse berücksichtigt. Ausschlaggebend hierfür ist, dass durch eine weitere Ausdehnung des südlich angrenzenden Vorranggebietsclusters der Mindestabstand von rund 5 km gemäß dem räumlichen Konzept nicht mehr gewährleistet wäre, was der regionalplanerischen Zielsetzung, die Windenergienutzung möglichst zu bündeln und im Gegenzug Landschaftsbereiche von der Windenergienutzung frei zu halten, entgegensteht. Darüber hinaus würde die Aufnahme der Suchfläche FFB_330 als zusätzliches Vorranggebiet auch zu einer Verschlechterung der Situation hinsichtlich der technisch-visuellen Überprägung im westlichen Gemeindegebiet von Kranzberg, im südlichen Gemeindegebiet von Hohenkammer sowie im nördlichen Gemeindegebiet von Fahrnzhausen beitragen.	Kenntnisnahme. Der Forderung der Gemeinde zur Aufnahme der Suchfläche FFB_330 wird nicht entsprochen.
0131	Ismaning	Zum Vorranggebiet VRG_22_d werden hier keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Vorabentwurf ein ca. 5 ha großer Bereich im Süden aufgrund der geplanten und bereits raumgeordneten Trassenführung der 380 kV-Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen und dem vorsorgendem pauschalen Schutzabstand aus dem Umgriff von VRG_22 herausgenommen.	Kenntnisnahme
0131	Ismaning	Zu Vorranggebiet VRG_22_c werden von der Gemeinde Ismaning Bedenken vorgebracht, da bereits das Vorranggebiet VRG_22_d eine Fläche von ca. 80,8 ha und somit rd. 2 % der Gemarkungsfläche aufweist. Außerdem handelt es sich bei dieser Fläche (VRG_22_c) um hochwertige Almböden, die einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorrangig entzogen werden sollten. Aufgrund dessen fordert die Gemeinde Ismaning das Vorranggebiet VRG_22_c zu streichen.	Eine Fokussierung auf die Flächenanteile einzelner oder mehrerer Gemeinden ist nicht Ansatz eines regionsweiten Steuerungskonzeptes. Der Regionalplan muss der Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) gerecht werden. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des einheitlich gehandhabten Kriterienkatalogs für die gesamte Region. Größere Teilräume der Region sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung geeignet, weil hier die Durchsetzung der Windenergienutzung ausgeschlossen oder äußerst unwahrscheinlich ist. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch nach Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin umfassend möglich sein wird. Von einer Streichung des Vorranggebietes sollte mit Blick auf das überragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und das Erreichen des regionalen Flächenbeitrags abgesehen werden.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0132	Puchheim, St	Das vorausschauende und engagierte Handeln der Regionalen Planungsverbands zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergien wird ausdrücklich begrüßt, zumal sich bei Nichterreichen der festgelegten Flächenbeitragswerte gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Windenergieanlagen ergeben würden. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0132	Puchheim, St	Der Stadt Puchheim ist sehr dran gelegen, dass auch auf Puchheim Flur die grundsätzliche Möglichkeit sichergestellt bleibt, mit geringerem bürokratischen Aufwand zumindest eine Windenergieanlage realisieren zu können. In seiner Sitzung am 09.04.2024 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossen, dass sich die Stadt Puchheim für die Aufnahme des Suchraums FFB 250 als Vorrangfläche einsetzen solle.	Die Aufnahme der Suchfläche FFB_250 nördlich des Parsbergs befindet sich etwa mittig jeweils rund 3 km entfernt zwischen dem Vorranggebietscluster südwestlich von Alling und dem im überarbeiteten Entwurf vorgesehenen Vorranggebiet an der Grenze zwischen der Stadt Germering und der Landeshauptstadt München. Sie ist vergleichsweise klein und unterschreitet den Mindestabstand von 5 km, der gemäß dem räumlichen Konzept grundsätzlich von einer Überplanung als Vorranggebiet freigehalten werden soll. Das regionalplanerische Interesse, die Windenergieanlagen in der Region möglichst zu konzentrieren und einer Zersiedelung vorzubeugen, wird höher gewichtet. Deshalb wird von einer Übernahme der Suchfläche ML_430 als Vorranggebiet abgesehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0132	Puchheim, St	Als wichtig wird es zudem angesehen, dass die übrigen Flächen in der Region nicht als Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0132	Puchheim, St	Der aktuelle Vorabentwurf weist für die Planungsregion 14 zwar ca. 2,23 % der Fläche als mögliche Windvorranggebiete aus. Allerdings ist im Laufe des Verfahrens aufgrund von Einwänden mit einer Reduzierung dieser Flächen zu rechnen. Insofern wird dringend angeregt, im Zweifelsfalle eher mehr der als geeignet identifizierten Flächen auch als Vorranggebiete in das Verfahren zu geben, um in jedem Fall ausreichende Vorrangflächen auszuweisen zu können. Damit könnten auch Flächen mit gewissen Einschränkungen, wie z.B. die Fläche FFB 250 aufgrund der im Einzelfall noch zu klärenden Restriktionen hinsichtlich des Flughafen Oberpfaffenhofen, als Windpotentialflächen für die regionale Energiegewinnung gesichert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0133	Fürstfeldbruck (Lkr)	Es sollte daher überprüft werden, ob an der Mindesthöhe der WEA von 266,5 Metern festgehalten werden muss oder ob eventuell weitere potentielle Vorranggebiete in Bereichen mit weniger Auswirkungen auf die Blickbeziehungen zu den Alpen sowie auf das Landschaftsbild in die weitere Planung einbezogen werden können. Die Blickbeziehungen auf die Alpen zu berücksichtigen wird grundsätzlich begrüßt, wenig nachvollziehbar ist jedoch die Einschränkung auf den Bereich des Stadtgebiets München, die angrenzenden Gemeinden und den stadtnahen Bereich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Steuerungskonzept bereits vorsieht, Räume, in denen die Errichtung der Referenz-WEA mit einer Gesamthöhe von 266,5 m ü. GOK aufgrund einer MVA-Bauhöhenbeschränkung unzulässig ist, nicht von der Möglichkeit der regionalplanerischen Flächensicherung für Windenergienutzung kategorisch ausgeschlossen bleiben sollen, sofern sich dort WEA regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen lassen und sich trotz den Abstrichen technisch und wirtschaftlich betreiben lassen. Für eine Gesamthöhe von mindestens 230 m ü. GOK ist ein technisch und wirtschaftlicher Betrieb pauschal anzunehmen. Dies wird durch konkrete Planungen in der Region München von WEA an Standorten in Bereichen mit einer MVA-Höhenbeschränkung von 230 bis unter 267 m untermauert.	Kenntnisnahme
0133	Fürstfeldbruck (Lkr)	Die im Steuerungskonzept beschriebenen Abwägungskriterien werden u.E. nicht konsequent und für alle Bereiche in der Region in gleichem Maße berücksichtigt.	Die in den Planungsunterlagen dargestellten Abwägungskriterien wurden in die Gesamtbetrachtung zur Identifizierung der Vorranggebiete eingestellt und abgewogen.	Kenntnisnahme
0133	Fürstfeldbruck (Lkr)	Zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir, klarzustellen, ob und ggf. in welcher Gemeinde Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. auch S. 18).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0133	Fürstfeldbruck (Lkr)	Die Wahrung der Blickbeziehungen insbesondere auf die Alpen ist im Falle des Vorranggebietes VRG_09a auf Gilchinger Flur (LK STA) im Süden von Alling nicht gegeben; Die Wahrung der Blickbeziehungen insbesondere auf die Alpen ist im Falle der erweiterten Suchräume mit Bauhöhenbeschränkung (MVA) an der südwestlichen Landkreisgrenze in Richtung Landkreis Landsberg am Lech sowie an der südlichen Landkreisgrenze in Richtung Landkreis Starnberg im Bereich zwischen den Kommunen Moorenweis bis Alling nicht gegeben.	Der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung wurde ein räumliches Konzept zugrunde gelegt, das darauf abzielt, die Windenergieanlagen in der Region möglichst zu bündeln und einer Zersiedelung vorzubeugen. Das heißt, es sollen sich Räume mit intensiver Windenergienutzung mit Räumen ohne Windenergienutzung abwechseln, um dadurch Belangen der Landschaftsästhetik – also dem Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbilds und freier Blickachsen –, den Vorteilen einer effizienten Energienetzeinspeisung sowie der Minderung einer Umzingelung von Siedlungsgebieten Rechnung zu tragen. Nichtsdestotrotz lässt es sich nicht vermeiden, dass sich in den Räumen mit Windenergienutzung eine technisch-visuelle Überprägung einstellt, von dem auch die Blickbeziehung zu den Alpen beeinflusst werden kann. Zur regionalplanerischen Vorsorge werden zudem Kriterien herangezogen, um Belastungen für die Wohnbevölkerung durch Siedlungsumfassung vorzubeugen. Für die genannten Räume ist im überarbeiteten Entwurf keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung durch Vorranggebiete festzustellen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0133	Fürstenfeldbruck (Lkr)	Die Einhaltung von Abständen von Windenergieflächen untereinander wird im Falle der erweiterten Suchräume mit Bauhöhenbeschränkung (MVA) rund um die Gemeinde Moorenweis nicht konsequent berücksichtigt. Die erweiterten Suchräume rund um den Ortsteil Dünzelbach stellen für Moorenweis und den Ortsteil Dünzelbach eine visuelle Einkesselung dar. Verstärkt wird diese durch die dort festgelegten VRG 07a und 07b. Zusätzlich ergibt sich eine Barrierewirkung Richtung Südwesten für die Gemeinde Moorenweis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der erweiterte Suchraum dient zur Identifizierung geeigneter Vorranggebiete im Rahmen der Gesamtabwägung. Dabei wird auch der Belang des vorbeugenden Schutzes vor einer unverhältnismäßig technisch-visuellen Überprägung von Siedlungsgebieten geprüft wird.	Kenntnisnahme
0133	Fürstenfeldbruck (Lkr)	VRG 09a hat erhebliche Auswirkungen auf alle Blickbeziehungen in Richtung Süden in die freie Landschaft und sorgt visuell für eine Teil-Umzingelung der zwischen Alling und Fürstenfeldbruck liegenden Ortsteile. Die Vermeidung der Umzingelung von Siedlungen mit Windenergieflächen wird für mehrere Bereiche im Landkreis Fürstenfeldbruck nicht gewahrt. Die erweiterten Suchräume mit Bauhöhenbeschränkung (MVA) südlich der Gemeinden Alling, Schöngesing, Grafrath, Kottgeisering und Türkenfeld sorgen für erhebliche Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen und ergeben eine südliche visuelle Barriere; dies trifft insbesondere auf die Blickbeziehungen in Richtung des LSG Ampermoos zu bei einer Festlegung der erweiterten Suchräume mit Bauhöhenbeschränkung (MVA) als potentielle Vorranggebiete ist eine Einkesselung des Ortsteils Dünzelbach sowie eine erhebliche Barrierewirkung in Richtung Südwesten und Süden für die Gemeinde Moorenweis zu erwarten. Die erweiterten Suchräume bei VRG 09b sowie südlich von Mauern auf Starnberger Flur führen zu einer Einkesselung des Ortsteils Mauern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, also einer privilegierten Windenergieanlage im Außenbereich, in der Regel nicht entgegen, wenn mindestens ein Abstand von 2 H zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken eingehalten wird. Ob eine optisch bedrängende Wirkung (was auch Umzingelung oder Einkesselung einschließt) vorliegt, ist abhängig vom konkreten Standort der Windenergieanlagen und unterliegt einer Einzelfallprüfung. Da nach der gesetzlichen Regelung auch im Einzelfall bei einem Abstand von 2 H in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, kann dies hier auch als Orientierung für die Regionalplanebene, auf der keine konkreten Standorte bekannt sind, herangezogen werden. Zur regionalplanerischen Vorsorge werden darüber hinaus weitere Kriterien herangezogen, um Belastungen für die Wohnbevölkerung durch Siedlungsumfassung vorzubeugen. Eine unverhältnismäßige technisch-visuelle Überprägung in den genannten Bereichen ist im überarbeiteten Entwurf nicht festzustellen.	Kenntnisnahme
0133	Fürstenfeldbruck (Lkr)	In den Kommunen Jesenwang, Mammendorf und Maisach bestehen bereits Darstellungen in den Flächennutzungsplänen, die außerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0133	Fürstenfeldbruck (Lkr)	Ein Großteil der Vorranggebiete sowie nahezu alle erweiterten Suchräume mit Bauhöhenbeschränkung liegen in Waldgebieten. Der Landkreis Fürstenfeldbruck ist bereits jetzt einer der waldärmsten Landkreise Bayerns. Wir regen daher bei Übererreichung des Teilflächenziels an, die Ausweisung von Flächen in Waldgebieten zu minimieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0133	Fürstenfeldbruck (Lkr)	Zum besseren Verständnis wäre es wünschenswert, die Abgrenzung zwischen Kleinstrukturen/ Flächensplitter und großen Einzelflächen/ Cluster zu erläutern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0133	Fürstenfeldbruck (Lkr)	Von Seiten des Umweltschutzreferates, staatl. Abfallrecht/Bodenschutzrecht, werden deshalb keine weiteren Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans München vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0133	Fürstenfeldbruck (Lkr)	Hinweis, dass sich das Vorranggebiet Nr. 08 im Bereich eines Dichtezentrums der Kategorie 2 befindet. Außerdem ist der unteren Naturschutzbehörde im nördlichen Bereich des Vorranggebiets auf Höhe von Jesenwang bereits ein langjährig besetzter Rotmilanhorst bekannt mit nachgewiesenem Bruterfolg. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Umkreis von 1,2 km vom bekannten Horst sowie der mit dem Dichtezentrum der Kategorie 2 überlagerte Bereiche aus dem Vorranggebiet Nr. 08 ausgenommen werden.	Zur fachbehördlichen Prüfung von Belangen des Natur- und Artenschutzes wird auf Abstimmungen und Stellungnahme mit der höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Im vorliegenden Entwurf wurden entsprechende Bewertungen der höheren Naturschutzbehörde – insbesondere zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten – auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands eingearbeitet. Weitergehende Erkenntnisse und Anforderungen werden bei Erforderlichkeit in den zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet. Die dargelegten Sachverhalte werden hierfür an die höhere Naturschutzbehörde weitergegeben.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0133	Fürstfeldbruck (Lkr)	Alle zuvor genannten Suchräume bilden einen Halbkreis nördlich des Ampermooses in einem Gebiet, dem laut der Schutzgutkarte Landschaftsbild des Bayerischen Landesamt für Umwelt eine hohe landschaftliche Bedeutung zugeschrieben wird. Das Ampermoos ist selbst mit den Schutzkategorien Ramsar-Gebiet, FFH- & SPA-Gebiet Naturschutzgebiet ein international bedeutsames Vogelbrut- und Rastgebiet. Wir fordern daher die Flächen für den erweiterten Suchraum im Umfeld dieses bedeutsamen Gebietes zu reduzieren und Bereiche, die mit Dichtezentren überlappen aus den erweiterten Suchräumen auszunehmen.	Hinweis und Forderung werden zur Kenntnis genommen. Der überarbeitete Entwurf sieht eine deutliche Reduzierung der Flächenkulisse bei der Identifizierung der Vorranggebiete aus den Suchräumen vor. Dabei wurden entsprechende Bewertungen der höheren Naturschutzbehörde insbesondere zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands eingearbeitet.	Kenntnisnahme
0133	Fürstfeldbruck (Lkr)	Das Vorranggebiet Nr. 09 (Kommunen: Alling, Gilching) liegt im Wasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Ampergruppe der Zone III B. Des Weiteren ergänzen wir, dass dieses Gebiet auch teilweise innerhalb des am 21.12.2023 bekanntgegebenen festgesetzten Überschwemmungsgebiets an den Gewässern dritter Ordnung - Gröbenbach von Fluss-km 7 bis 17,5, Ascherbach von Fluss-km 0,0 bis 8,3 und Starzelbach von Fluss-km 0,0 bis 9,4 - in den Städten Germering, Puchheim und Olching sowie den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell im Landkreis Fürstfeldbruck liegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Bewertung der höheren Wasserwirtschaftsbehörde verwiesen (vgl. Stgn.-Nr. 0149)	Kenntnisnahme
0134	RPV Allgäu	Die vom RPV München übermittelten Unterlagen zu den derzeitigen Planungen zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windenergie wurden durchgesehen. Soweit im Grenzbereich zur Region Allgäu die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten vorgesehen ist, decken sich diese mit den derzeitigen Überlegungen des RPV Allgäu bzw. grenzen an Gebiete an, die zum derzeitigen Sachstand noch in der Suchraumkulisse verblieben sind. Insoweit sind aus regionalplanerischer Sicht derzeit keine Hinweise veranlasst.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0135	Anzing	Die Gemeinde Anzing möchte sich mit dieser Stellungnahme die Option bewahren, einen Beitrag zur Windenergie auf eigenem Gemeindegebiet leisten zu können. Die kommunale Planungshoheit zwischen den Vorranggebieten ist daher zu erhalten. Die Kriterien des Steuerungskonzeptes dürfen nicht als Ziele der Raumordnung definiert werden, da sonst die Gefahr besteht, dass kommunale Planungen in der Weißfläche diesen Zielen automatisch entgegenstehen. Ebenso wenig sollten die Kriterien des Steuerungskonzeptes als Begründung für die vorgeschlagenen Vorranggebiete die Realisierung von Flächennutzungsplanungen behindern. Auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten soll daher verzichtet werden. Die Flächenbeitragswerte nach WindBG sind als Mindestanforderung zu verstehen. Im Sinne des Positivplanungsansatzes müssen zusätzliche Ausweisungen durch kommunale Planungsträger möglich sein (vgl. § 249 Abs. 2 und 4 BauGB).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Übernahme bestimmter Kriterien des Steuerungskonzeptes als eigenständige Ziele der Raumordnung ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Auch sind im derzeitigen Entwurf keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0135	Anzing	Die Vorrangflächen befinden sich im Ebersberger Forst im Bereich der Wasserschutzgebiete des Wasserzweckverbandes Forst Nord mit den Mitgliedsgemeinden Anzing, Forstinning und Forstern. Um die Versorgungssicherheit der Gemeinden nachhaltig gewährleisten zu können, soll ein weiteres Wasserschutzgebiet im Ebersberger Forst ausgewiesen werden. Eine Prüfung des Gebietes des nördlichen Bereichs des Ebersberger Forstes zwischen den Ortsteilen Obefling (Gde. Anzing) und Schwaberwegen (Gde. Forstinning) wird derzeit durchgeführt. Bei der Prüfung wird auch die Versorgung von der Marktgemeinde Markt Schwaben geprüft. Hier ist in Absprache dem Landratsamt Ebersberg und den Wasserwirtschaftsamt Rosenheim für eine künftige kommunale Zusammenarbeit vorgesehen. Die ausgewiesenen Vorrangflächen dürfen den geplanten Wasserschutzgebieten bzw. bestehenden Wasserschutzgebieten mit ggf. Erweiterung nicht entgegenstehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde (vgl. Stgn.-Nr. 149) zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit WSG Zonen III B unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich vereinbar. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Unbestimmtheit eines neuen Zuschnitts und der grundsätzlich anzunehmenden Vereinbarkeit der Windenergienutzung in WSG Zonen III A, III ungegliedert und III B gemäß UMS vom 23.08.2023 ist hinsichtlich einer möglichen Neuabgrenzung der festgesetzten WSG keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufgrund der Bedeutung der geplanten Errichtung des neuen Brunnens als Redundanz der WV Forst Nord und den Markt Markt Schwaben erscheint es planerisch geboten, diesem Belang in der Gesamtabwägung trotz des überragend öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen, um diese wichtige Entwicklungsmöglichkeit für die Sicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden. Aus diesem Grund ist der gekennzeichnete Bereich im überarbeiteten Entwurf aus dem Umgriff des Vorranggebietes VRG_06_a herausgenommen. Nach telefonischer Auskunft der WV Forst Nord wird derzeit ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnis Anfang 2025 zu erwarten ist. Auf Basis der neuen konkreten Erkenntnisse kann dann ggf. eine planerische Anpassung von VRG_06_a vorgenommen werden (vgl. Stgn.-Nr. 73).	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0135	Anzing	<p>Das Vorranggebiet im Ebersberger Forst ist das größte zusammenhängende in der ganzen Region und trägt mit über 20 Prozent zur gesamten Flächenkulisse bei. Am 16.05.2021 fand ein vom Kreistag initiiertes Bürgerentscheid zu dem Projekt im LSG Ebersberger Forst statt, der von der Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger befürwortet wurde. Damit wurde grundsätzlich das LSG im Ebersberger Forst auf Ebene der Regionalplanung für Windenergieanlagen geöffnet. Der Anzinger Gemeinderat befürwortet mit Blick auf den Bürgerentscheid lediglich die Verwirklichung von maximal fünf WEA auf dem Gebiet des LSG Ebersberger Forsts. Der Bürgerentscheid erfolgte unter dem Eindruck des Grundsatzbeschlusses des Kreistags vom 27.01.2020, der beinhaltete, bestimmte Bereiche im Ebersberger Forst von Windenergieanlagen freizuhalten. Auch wenn diese Bereiche - insbesondere die Freihaltung der Wasserschutzgebiete und die Einhaltung des 10 H-Abstands - nicht ausdrücklich in der Frage des Bürgerentscheids enthalten waren, so ist der Grundsatzbeschluss des Kreistags doch kommunizierte Geschäftsgrundlage des Bürgerentscheids gewesen. Um die Akzeptanz des Projekts im Ebersberger Forst in der Bevölkerung nicht zu gefährden, fordert der Kreistag daher, dass im Vorabentwurf enthaltene Vorranggebiete 06 im Bereich des gemeindefreien Gebiets zu verkleinern und folgende Flächen von Windenergie freizuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiete inklusive aller Schutzgebietszonen - Abstandsflächen nach der 10H-Regelung - Wildruhezone - Bereiche südlich der Höhenlinie 545 m ÜNN (Endmoränenzug) 	<p>Die Hinweise auf den Grundsatzbeschluss des Kreistags vom 27.01.2020 und den Bürgerentscheid vom 16.05.2021 werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung sichert nur Flächen für die Windenergienutzung, sie legt weder Zahl noch Standorte für Windenergieanlagen fest. Die vom Kreistag genannten Kriterien fließen in die Gesamtabwägung ein, sind aber mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und dem Ziel zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) nicht einzuhalten.</p> <p>In dem überarbeiteten Entwurf ist das Vorranggebiet gegenüber der zur Verfügung stehenden Suchfläche bereits massiv reduziert. Es wird Belangen zum Ausbau der Trinkwasserversorgung durch den neuen Brunnen als Redundanz der WV Forst Nord und den Markt Markt Schwaben und der Waldklimastation als Messeinrichtung zur langfristigen Analyse des Waldzustands Rechnung getragen. Zur Reduzierung der Wirkung der Windenergienutzung auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion sind die Randbereiche des Forstes insbesondere auch mit Blick auf die angrenzenden bevölkerungsreichen Siedlungsgebiete nicht als Vorranggebietsfläche vorgesehen. Im Übrigen reicht die Grenze im Süden des Vorranggebietes bereits wesentlich an die geforderte Höhenlinienbegrenzung heran (an der Südgrenze ist sie erfüllt und verläuft dann nach Nordosten ca. 5 m Höhenmeter darüber).</p> <p>Die Einhaltung eines "10 H-Abstandes" ist aus planerischer Sicht nicht zu begründen und mit Blick auf das regionsweite Steuerungskonzept unter Anwendung eines einheitlich gehandhabten Kriterienkatalogs abzulehnen.</p> <p>Die Freihaltung der Wildruhezone von einer Windenergienutzung würde bedeuten, dass deutlich über 400 ha des im überarbeiteten Entwurf vorgesehenen Vorranggebietes entfallen. Eine Vereinbarkeit von Wildruhezone und Windenergienutzung erscheint grundsätzlich möglich. Der störende Eingriff bleibt wesentlich auf den Zeitraum der Errichtung der Windenergieanlage beschränkt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer konkreten Windenergieanlage kann auf die Minimierung des Eingriffs hingewirkt werden. Darüber hinaus besteht die Option, dem Konflikt mittels einer Verlegung der Wildruhezone in nicht für die Windenergienutzung vorgesehene Forstareale vorzubeugen.</p> <p>Die Konfliktsituation mit den Belangen der Trinkwasserversorgung wurde im überarbeiteten Entwurf weitgehend ausgeräumt. Eine Überlagerung der Vorranggebietsfläche für Windenergienutzung mit bestehenden Wasserschutzgebieten ist ausschließlich noch im Bereich der Zone III b des Wasserschutzgebietes Brunnen I und II für die Stadt Ebersberg gegeben. Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde ist dort eine Windenergienutzung unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich zu vereinbaren.</p>	Kenntnisnahme
0136	Ebersberg, St	Der Ausweisung der Vorranggebiete auf dem Gebiet der Stadt Ebersberg wird zugestimmt.	Das Einverständnis zu den Vorranggebieten im Stadtgebiet wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0136	Ebersberg, St	Das Vorranggebiet 06 (Ebersberger Forst) ist soweit zurückzunehmen, dass das Wasserschutzgebiet der Stadt Ebersberg nicht mehr betroffen ist. Es dürfen höchstens 5 Windkraftanlagen errichtet werden.	Die Vorranggebietsfläche im Ebersberger Forst ist im überarbeiteten Entwurf nochmals wesentlich reduziert worden und umfasst nur noch einen deutlich untergeordneten Teil der Forstfläche. Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde (vgl. Stgn-Nr. 149) zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit WSG Zonen III B unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich vereinbar. Zu berücksichtigen ist, dass die Regionalplanung nur Flächen für die Windenergienutzung sichert, sie legt weder Zahl noch Standorte für Windenergieanlagen fest.	Kenntnisnahme
0136	Ebersberg, St	Die Stadt fordert keine Ausschlussgebiete festzusetzen.	Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0137	Höhere Naturschutzbehörde Reg OB	<p>Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern hat sich bereits im Rahmen der fortlaufenden Vorabstimmungen mit der höheren Landesplanungsbehörde in den gegenständlichen Planungsprozess auf der Suche nach geeigneten Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten eingebracht und eng abgestimmt. Um im Zuge der Planung den fachlich-rechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes gerecht zu werden, wurde ein Kriterienkatalog erstellt. Die verschiedenen Belange des Naturschutzes (z. B. Artenschutz, Gebietsschutz, Biotopschutz), die i. d. R. nicht mit der Ausweisung von Vorranggebieten (und insbesondere nicht mit der Ausweisung von Windenergiegebieten) vereinbar sind, werden darin im Wesentlichen berücksichtigt. Es wird begrüßt, dass der RPV beabsichtigt, diesem Kriterienkatalog weitestgehend zu folgen und durch die Ausweisung hinreichend großer und aggregiert liegender Vorranggebiete eine Steuerung und damit auch die hinreichende Freihaltung anderer Gebiete in der Region 14 forciert.</p> <p>Vorbehaltlich der Erstellung des Umweltberichtes, in dem die naturschutzfachlichen Betroffenheiten (Umweltauswirkungen) die sich bei Ausweisung als Vorranggebiet ergeben, flächenspezifisch ermittelt werden, geht die höhere Naturschutzbehörde davon aus, dass die Berücksichtigung des Kriterienkatalogs zu einer wesentlichen Reduktion der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beiträgt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0137	Höhere Naturschutzbehörde Reg OB	<p>Zu Karte A-1: Vorabentwurf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung:</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Dichtezentren der Kategorie 1 sowie multiple Dichtezentren grundsätzlich von einer Überplanung freigehalten werden können und so der Erhaltungszustand der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten durch die Planung voraussichtlich nicht verschlechtert wird. Vor dem Hintergrund der noch nicht abschließend geklärten Rechtslage im Umgang mit den Dichtezentren (siehe Referentenentwurf zur Umsetzung von RED III BMUV – Stichwort „sensible Gebiete“) wird empfohlen, Dichtezentren der Kategorie 2 ebenfalls von einer Überplanung auszuschließen, sofern alternative Suchflächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Gemäß der Bewertungssystematik der höheren Naturschutzbehörde besteht die Möglichkeit, in Dichtezentren Kategorie 2 von einzelnen nicht im Erhaltungszustand gefährdeten Vogelarten sowie bei sich überlagernden Bereichen der Dichtezentren der Kategorie 2, bei denen die Überlagerung durch den Rotmilan begründet ist, Vorranggebiete für Windenergienutzung vorzusehen. An dieser Möglichkeit soll festgehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus ist im überarbeiteten Entwurf vorgesehen, bis zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diese eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufzunehmen.</p>	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0137	Höhere Naturschutzbehörde Reg OB	Zu Karte A-2: Erweiterter Suchraum im bauhöhenbeschränkten Bereich der MVA Lechfeld und MVA Manching: Wie bereits in der Präsentation zum Vorabentwurf vermerkt, sind in der Auswahl Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand integriert. Auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind einzelne Flächen nicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten geeignet. Es wird vorgeschlagen, den oben genannten Kriterienkatalog analog auf den erweiterten Suchraum anzuwenden. Nach cursorischer Prüfung und unter Anwendung des naturschutzfachlichen Kriterienkataloges erscheinen die neuen Suchflächen nördlich der Dichtezentren um Dünzelbach im Landkreis Fürstenfeldbruck (Erweiterung der Suchfläche G_LL_356) als weiteres Cluster sinnvoll.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0138	nicht vergeben			
0139	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ebersberg	Die im Regionalplan-Süden vorgesehene Freihaltung von Teilen des Alpenpanoramas sollte nicht dazu führen, dass einzelne große Waldgebiete extrem große Vorranggebiete bekommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0139	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ebersberg	Auch die bewaldeten Ränder der Moränengebiete zu den Schotterebenen können, soweit sie wenig besiedelt sind, für einzelne Anlagen und kleinste Gruppen besonders geeignete Standorte geben, weil sie besonders windhöflich sind. Dazu zählen auch Hochpunkte der Moränengebiete. Das führt zu einer regional ausgeglichenen, behutsamen und im Landschaftsbild sinnfälligen Verteilung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0139	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ebersberg	Der BN Ebersberg fordert den Planungsverband 14 auf, zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Wind-land-Gesetz, auf Basis des Digitalen Energienutzungsplanes für den Landkreis Ebersberg a) das Maximum von 5 WKAs im gemeindefreien Gebiet des Ebersberger Forstes nicht zu überschreiten, b) auch die Flächen, auf denen in den 21 Gemeinden bereits Planungen für WKAs im Gange sind (darunter Bruck, Grafing, Ebersberg, und weitere), als Vorrangflächen auszuweisen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Gesamtabwägung eingestellt.	Kenntnisnahme
0140	Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting	Die aus rein finanziellen Eigeninteressen einer Vielzahl von Gemeinden entstandene „Goldgräberstimmung“ führt dazu, dass praktisch jeder denkbare Ort der Region für eine Windkraftanlage ins Auge gefasst wird. Dabei sehen wir die Gefahr, dass von den Kommunen alle für die Errichtung von Windkraftanlagen maßgeblichen, tatsächlichen und rechtlichen Aspekte über Bord geworfen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0140	Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting	Völlig zu Recht hat der RPV auf dieser Basis die im Rahmen des TeilFNP ausgewiesenen Gautinger Flächen bei seiner Vorrang- und Vorbehaltsgebietsplanung nicht berücksichtigt. Denn nach den validen Zielen und Kriterien des RPV sind alle Flächen auf Gautinger Gemeindegebiet für Windkraftanlagen ungeeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0140	Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting	Die Gautinger Flächen eignen sich aus Gründen des Natur-, Wald- und Artenschutzes sowie der Luftverkehrssicherheit nicht für Windenergieanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0141	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern	Grundsätzlich befürworten wir den Bau von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung einer ökologischen Ausrichtung. Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt ausdrücklich den Ausbau regenerativer Energien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0141	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern	Aufgrund bereits vorhandener Kartierungsergebnisse von Großvögeln und Fledermäusen, die im Ebersberger Forst durch das Landratsamt Ebersberg beauftragt wurden, lehnt der Landesbund für Vogel- und Naturschutz e. V. alle Vorranggebiete mit der ID VRG_06_a, VRG_06_b, Vorbehaltsgebiete mit der ID VBG_06_a und VBG_06_b sowie die Suchkulissen EBE_138, EBE_139, EBE_083, EBE_084, EBE_088) im Ebersberger Forst aus naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Gründen in seiner Gesamtheit kategorisch ab.	Der Ablehnung der genannten Vorranggebiete und Suchflächen wird zur Kenntnis genommen. Zur fachbehördlichen Prüfung von Belangen des Natur- und Artenschutzes wird auf Abstimmungen und Stellungnahme mit der höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Im vorliegenden Entwurf wurden entsprechende Bewertungen der höheren Naturschutzbehörde – insbesondere zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten – auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands eingearbeitet. Weitergehende Erkenntnisse und Anforderungen werden bei Erforderlichkeit in den zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet.	Kenntnisnahme
0141	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern	Der Ebersberger Forst ist das einzige größere unzerschnittene Landschaftsschutzgebiet und Waldgebiet im Osten des Ballungsraumes München. Zugleich ist der Ebersberger Forst Bannwald und gehört in großen Teilen zum europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 mit Verantwortung für den Aufbau eines europaweiten Lebensraumverbunds. Unzerschnittene Wälder und Landschaftsschutzgebiete haben für das Gemeinwohl so wichtige Funktionen, dass sie nicht der bevorzugte Suchraum für Windkraftanlagenstandorte sein dürfen! Der LBV wird weitere Daten erheben zur Vorbereitung einer möglichen Klage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0142	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit tangiert, als Ihr Verbandsgebiet von den Anlagenschutzbereichen folgender Flugsicherungseinrichtungen tangiert wird: a) Oberpfaffenhofen Peiler (EDMO) b) Maisach DVORDME c) Großhaager Forst SREM PSR+Mode S d) Ottersberg DVORDME e) München Süd ASR PSR+Mode S f) München Nord ASR PSR+MSSR g) Radaranlagen des Flughafens München (EDDM) Je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Folgende – im Steuerungskonzept ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung – liegen in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen (ASB): a) VRG 09 und 09a zwischen Gilching und Alling liegen im ASB Oberpfaffenhofen Peiler b) VRG 06a und 06B östlich von Vaterstetten liegen im ASB Großhaager Forst SREM PSR+Mode S c) VRG 21, 21a, 21b, 21c, 21d, 21e südlich von Walpertskirchen liegen im ASB Großhaager Forst SREM PSR+Mode S d) VRG 22a, 22b, 22c, 22d und 22e zwischen Neufahrn bei Freising und Garching liegen im ASB München Nord und Süd	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0142	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen in diesen Bereichen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Windenergieanlage dimensioniert sind. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände und anderen Bauwerken ergeben. Bei Windenergieanlagen ist im Einzelfall auch der Grad der Vorbelastung zu würdigen, d.h. konkret wie viele solcher Anlagen sind bereits vorhanden und wie vielen Anlagen wurde bereits eine rechtskräftige Zustimmung nach § 18a LuftVG erteilt. Bei der Ausweisung von VRG im Anlagenschutzbereich empfehle ich auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.	Die Hinweise auf potenzielle Einschränkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Anlagenschutzbereichen werden zur Kenntnis genommen und in die Gesamtabwägung eingestellt. Der Zusammenhang zwischen der Entfernung einer Windenergieanlage zur Flugsicherungseinrichtung und der Wahrscheinlichkeit möglicher Einschränkung wurde bei der Identifizierung der Vorranggebietskulisse berücksichtigt. Dennoch kann dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass die Belange der Flugsicherungseinrichtungen in Vorranggebieten einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Da die Regionalplanung nur Flächen für die Windenergienutzung sichert und sie weder Anzahl noch Standorte für Windenergieanlagen festlegt, sind mögliche Beeinträchtigungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Hinweise auf die Lage von Vorranggebieten in Anlagenschutzbereichen mit entsprechender Erläuterung sollen in die Fortschreibungsunterlagen integriert werden.	Kenntnisnahme
0142	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Zur Vermeidung von Fehleinschätzungen möchte ich darauf hinweisen, dass eine wie immer geartete Zwangsläufigkeit dergestalt – dass Windenergieanlagen in Anlagenschutzbereichen gänzlich unmöglich sind – nicht besteht. Ich empfehle daher Ihren Verbandsgremien auch und gerade an jenen VRG planungsrechtlich festzuhalten, die in Anlagenschutzbereichen belegen sind. Meine Stellungnahme hat keineswegs die Intention, dass sich Ihre Gremien von den neuralgischen VRG „verabschieden“. Vielmehr verfolgt diese das Ziel, Sie für entsprechende widerstreitende und höherrangige fachliche Zielvorgaben zu sensibilisieren und eine nachvollziehbare und priorisierte Planungsgrundlage schaffen. Daran können sich dann die betroffenen Städte und Gemeinden sowie Windenergieprojektiertler orientieren.	siehe darüberliegende Zeile	Kenntnisnahme
0142	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Mai 2024).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0143	Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting	Das Luftamt Südbayern bestätigt, dass sechs der beantragten sieben Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit nicht genehmigungsfähig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0143	Bürgerinitiative Umwelt-Energie-Gauting	Der am 15.05.2012 von der Gemeinde Gauting beschlossene Teilflächennutzungsplan sieht für alle Konzentrationsflächen auf Gemeindegebiet eine maximale Höhe von 210 Metern. Damit ergibt sich: Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting gefährden nicht nur die Luftverkehrssicherheit. Bei einer Höhe über 210 Meter sind sie auch wegen Verstoßes gegen die Höhenbeschränkung des Teilflächennutzungsplans rechtswidrig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0144	Taufkirchen (Vils)	Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen (Vils) hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.05.2024 beschlossen, dem Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie nichts entgegenzusetzen. Insbesondere das Vorranggebiet 20 liegt im Verwaltungsbereich der Gemeinde Taufkirchen (Vils).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0145	Moosach	Die Gemeinde Moosach möchte im Steuerungskonzept Windenergie keine Festlegungen, welche die Planungshoheit der Gemeinde auf dem Gebiet der Gemeinde Moosach einschränken. Insofern besteht mit dem aktuellen Planungsentwurf Einverständnis.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) zu erfüllen. Danach entfällt für die Region die Außenbereichsprivilegierung von Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb von Windenergiegebieten (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Dort sind Windenergieanlagen dann nicht generell unzulässig, es gelten aber deutlich strengere Anforderungen. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben). Die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) bleibt in diesem Falle grundsätzlich unberührt, es sei denn, es wäre z.B. ein regionalplanerisches Ausschlussgebiet festgelegt. Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0146	Grasbrunn	Die Kriterien der Flächenabwägung der VRG für Windenergie sind grundlegend anzupassen. Ziel ist zumindest die Übernahme der größten, im sachlichen Teilflächennutzungsplan definierten Konzentrationszonen A und C als Vorranggebiete Windenergie im Regionalplan.	Das räumliche Konzept der Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, möglichst auf eine Bündelung von Windenergieanlagen hinzuwirken, damit sich Räume mit intensiver Windenergienutzung mit Räumen ohne Windenergienutzung abwechseln, um dadurch Belangen der Landschaftsästhetik – also dem Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbilds und freier Blickachsen – sowie den Vorteilen einer effizienten Energienetzeinspeisung und der Minderung einer Umzingelung von Siedlungsgebieten Rechnung zu tragen. Im Sinne eines ausgewogenen Ausgleichs zwischen kommunalen Interessen am Ausbau der Windenergienutzung und der Zielsetzung zu einer räumlichen Konzentration dieses Ausbaus wurde das räumliche Konzept überarbeitet und sieht jetzt eine Angleichung der Mindestabstände zwischen den Vorranggebietsclustern auf ein regionsweit einheitliches Maß von rund 5 km vor. Aus diesem Grund wurde die Kulisse der Vorranggebietscluster ergänzt. Im überarbeiteten Entwurf ist im Bereich des Höhenkirchner Forstes ein neues Vorranggebietscluster enthalten. Die Konzentrationsflächen C, D1 und E sind dort in Teilen integriert. Einer vollständigen Übernahme stehen insbesondere wasserwirtschaftliche Belange entgegen (vgl. Stgn.-Nr. 0149). Demgegenüber liegt die Konzentrationsfläche A der Gemeinde deutlich abgesetzt ca. 3,2 km entfernt von dem Vorranggebietscluster. Von einer Übernahme der Konzentrationszone A ist abzusehen, denn sie würde eine weitere räumliche Streuung des Vorranggebietsclusters bedeuten.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0146	Grasbrunn	Es ist nicht nachvollziehbar aus welchen Gründen die ausgewiesenen Konzentrationszonen bei der Abwägung von Seiten des RPV ausgeschieden wurden, da keine Konflikte mit angewandten Abwägungskriterien des Steuerungskonzept bestehen.	siehe darüberliegende Zeile	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0146	Grasbrunn	Es sollen keine Ausschlussgebiete durch den RPV festgelegt werden um die kommunale Planungshoheit nicht einzuschränken.	Im derzeitigen Entwurf sind keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Der BUND Naturschutz (BN) befürwortet grundsätzlich die Windkraft. Der BN unterstützt das Ziel, in der Gesamtregion die am besten geeigneten 1,1-1,8 % der Fläche als Windenergie-Vorranggebiete auszuweisen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Nach Ansicht des BN sind die Abstände zu Infrastrukturflächen oft zu hoch bemessen. Geringere Abstände, wie in anderen Bundesländern z. T. üblich, würden die Suchräume erweitern.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Erdbebenmessstationen: Wie in Nordrhein-Westfalen geregelt, fordert der BN eine Einzelfallüberprüfung, ob der Abstand von den vorgeschlagenen 2 km verringert werden kann. Erdbebenmessstationen sollten keine generellen Ausschlussgebiete sein. Militärische Anlagen: Der BN unterstützt eine Einzelfallprüfung, um einen möglichst geringen Abstand zu ermöglichen. Sie sollten daher keine generellen Ausschlussgebiete sein. Wir bitten den RPV München, die militärischen Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und mit der Bundeswehr nach praktikablen Lösungen zu suchen, welche die Windenergie-Zielsetzungen ermöglichen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Ein Ausschluss von Wasserschutzgebieten der Zone 1 und 2 aus den Vorranggebieten ist sinnvoll.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Bei möglichen Windenergievorranggebieten in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist den Windenergievorranggebieten der Vorzug gegeben. Der Grundsatz bei Zielkonflikten Vorrang für Belange des Natur- und Umweltschutzes zu geben, ist auch im LEP enthalten. Wir bitten daher um Prüfung, welche zusätzlichen Vorranggebiete sich bei der Nutzung von Abbaugebieten ergeben würden.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Beide der genannten Gebietskategorien – also Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – für den Abbau von Bodenschätzen sind bei der Identifizierung der Suchflächen für Vorranggebiete für Windenergienutzung nicht von vornherein ausgeschlossen worden. Allerdings sind Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen im Regionalplan München als Ziel der Raumordnung (RP 14-Ziel B IV 5.5.1) festgelegt und damit als verbindliche Vorgabe gemäß Art. 2 BayLplG einer Abwägung nicht zugänglich. Von einer isolierten Streichung eines einzigen oder weniger Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen aus dem Regionalplan ist abzusehen, weil eine einfache Herausnahme aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres möglich ist. Stattdessen wäre ein aufwändiges Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen, in dem der regionale Bedarf zum Abbau von Bodenschätzen neu zu bewerten wäre, was dann auch entsprechende Neuausweisungen erforderlich macht.	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope und Standorte gefährdeter Arten werden regelmäßig in Vorranggebieten liegen. Der BN weist darauf hin, dass bei der Standortwahl innerhalb der Vorranggebiete eine Beeinträchtigung solcher Flächen zu vermeiden ist. Nicht wiederherstellbare Biotoptypen wie alte Wälder müssen vollkommen verschont werden. Wo Eingriffe in andere Typen (Extensiv-Wiesen, Unkenhabitate etc.) unvermeidbar sind, müssen die Schäden ausgeglichen und ggf., betroffene gefährdete Arten umgesiedelt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erscheinen im regionalplanerischen Maßstab nicht planrelevant. Die Regionalplanebene befasst sich mit der Flächensicherung und weist Gebiete aus, auf denen die Nutzung von Windenergie privilegiert ist. Etwaige Konflikte der Windkraftnutzung mit kleinflächig gesetzlich geschützten Biotopen und Standorten gefährdeter Arten sind im Genehmigungsverfahren konkreter Anlagenstandorte abzarbeiten.	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Ergänzend zu den Naturwaldreservaten sollten auch Naturwälder nach Art. 12a Abs. 2 BayWaldG als flächenhafte Ausschlussgebiete aufgenommen werden. Der BN unterstützt den Ausschluss von SPA-Gebieten.	Naturwaldflächen nach Art. 12 a Abs. 2 BayWaldG zählen zu den Flächen, die sich aus rechtlichen / faktischen Gründen von vornherein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eignen (vgl. Kriterienkatalog Tabelle B-2 der Vorabeteiligung).	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Sollte die Ausweisung der für die Windkraft benötigten Flächen (1,8% der Landesfläche) im Zuge der aktuellen Planungen nicht möglich sein, befürwortet der BUND Naturschutz eine Überprüfung der Dichtezentren beim Rotmilan vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Erkenntnisse zur Verbreitung der Art (nach unserem Wissen plant das LfU eine Großvogelkartierung), ihrer Bestandsentwicklung und den Erfahrungen mit modernen Antikollisionssystemen sowie der Wirksamkeit anderer Schutzmaßnahmen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Vogelzuggebiete sind für den BN keine Ausschlussgebiete. Dennoch muss die Frage der Zugrouten von windkraftsensiblen Arten als weiches Kriterium in eine Überprüfung von Vorranggebieten eingehen und ist im Einzelfall in der Genehmigungsplanung zu prüfen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Auch wenn in einzelnen FFH-Gebieten (derzeit) keine windkraftsensiblen Arten vorkommen, halten wir einen generellen Ausschluss des gesamten FFH-Netzes für nötig, um in diesen Gebieten eine möglichst ungestörte ökologische Optimierung und Renaturierung zu ermöglichen.	FFH-Gebiete zählen zu den Flächen, die sich aus rechtlichen / faktischen Gründen von vornherein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eignen (vgl. Kriterienkatalog Tabelle B-2 der Vorabeteiligung).	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Zum Schutz der Wiesenbrüter sollte die ausgewiesene Wiesenbrüterkulisse inkl. einem Puffer von 1000 m nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	Der Umgang mit dem Belang von Wiesenbrütergebieten und dem erforderlichen Schutzabstand wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde bestimmt. Demnach ist ein Schutzabstand von 500 m notwendig.	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Besonders schützenswerte Wälder sind nach Ansicht des BN aus der Planungskulisse auszunehmen. Das betrifft insbesondere: Naturwaldreservate und Naturwälder nach Bayerischem Waldgesetz, – Schutzwälder nach WaldG Art. 10 Abs. 1, – Wälder in Schutzgebieten Sollten für die Ausweisung von Vorranggebieten Auswahlmöglichkeiten in einer Region vorhanden sein, sollte auf Waldstandorte verzichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Daher dürfen alle Moorböden, die potenziell wiedervernässbar sind, nicht in die Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie aufgenommen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sollten nach Ansicht des BN nicht aus der Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen werden. Allerdings ist hier besonders Rücksicht auf die Belange des Landschaftsschutzes zu legen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0147	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Anmerkungen zu ausgewählten Suchräumen Vorranggebiet 01: Denklingen (Rotwald): In diesem Wald, der großteils durch Fichten dominiert ist, ist Windkraft an vielen Stellen möglich. Vorranggebiet 02: Dießen; Das Gebiet besteht aus zwei Flächen östlich und westlich der Kreisstraße LL3. Das östliche Gebiet auf dem Ammersee-Höhenrücken ist nur bedingt für WKAs geeignet und hier wären nur im nördlichen Teil wenige Windräder denkbar. Das Gebiet westlich der Kreisstraße LL 3 von Dießen nach Entraching besteht überwiegend aus Fichtenmonokulturen und Intensiv-Grünland. Dort befürwortet der BN die Windkraftnutzung - außer einem Bereich mit Bachstruktur und Streuwiesen auf der dort östlichen Seite. Vorranggebiet 07: Egling an der Paar: Grundsätzlich gut geeignet, jedoch sollten einige kleine Biotope am Waldrand sowie der Bach und Bachbereich des Dünzelbachs aus dem Gebiet genommen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0148	Eching	Um den Abstand zum Hauptort Eching zu vergrößern wird gebeten, dass VRG_22_e im Norden zu reduzieren und damit die Siedlungsentwicklung von Eching in Richtung Süden nicht zu beschränken.	Im überarbeiteten Entwurf zeigt sich das Vorranggebiet aufgrund der Berücksichtigung der bereits raumgeordneten Trassenführung der 380 kV-Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen bereits nennenswert reduziert.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0148	Eching	Aufgrund der rechtskräftigen FNP-Änderung Baugebiet Dietersheim Süd-West wird gebeten die Abstände zum Ortsteil Dietersheim zu vergrößern.	Nach unserem Kenntnisstand zur Lage des Baugebietes Dietersheim Süd-West sind die Siedlungsabstände gemäß den angelegten Planungskriterien korrekt bemessen. Insofern erscheint keine Anpassung erforderlich. Deshalb nur Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme
0148	Eching	Die Hochspannungsleitung der Fa. Tennet könnte in Konflikt treten mit der Errichtung von WEA im Bereich des VRG_22_e und 22_b	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geplanten und bereits raumgeordneten Trassenführung der 380 kV-Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen und dem vorsorgendem pauschalen Schutzabstand wurde das Vorranggebiet im Norden ohnehin reduziert.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0148	Eching	Das Vorranggebiet VRG_22_e sollte westlich der Autobahn A9 in Richtung Süden auf das Gebiet des bestehenden Kieswerks erweitert werden - der Kiesabbau ist hier weitgehend abgeschlossen. Im Norden des Kieswerks wird gerade das Genehmigungsverfahren für Kiesabbau abgeschlossen, so dass hier auf längere Sicht keine Windenergieanlagen errichtet werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausdehnung des Vorranggebietes nach Süden ist nicht möglich, weil sich dort in 500 m Entfernung ein Wiesenbrüteregebiet befindet, für das ein Schutzabstand von 500 m gilt, innerhalb dem aus Gründen des Artenschutzes die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ausgeschlossen ist.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0148	Eching	Bitte um Prüfung, ob im nördlichen Gemeindegebiet eine Vorrangfläche Windenergie möglich ist. Es wurden bereits 2 Standorte identifiziert (vgl. Klimaschutzkonzept Gemeinde Eching, Standortanalyse Gemeinde Eching)	Die beiden Suchflächen FS_333 und FS_332 sind nicht als Teil der Vorranggebietskulisse berücksichtigt. Ausschlaggebend ist insbesondere der fehlende Mindestabstand von 5 km zum westlich gelegenen Vorranggebietscluster gemäß dem vom Planungsausschuss beschlossenen räumlichen Konzept. Das räumliche Konzept zielt darauf ab, die Windenergieanlagen in der Region möglichst zu bündeln und einer Zersiedelung vorzubeugen. Das heißt, es sollen sich Räume mit intensiver Windenergienutzung mit Räumen ohne Windenergienutzung abwechseln, um dadurch Belangen der Landschaftsästhetik – also dem Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbilds und freier Blickachsen –, den Vorteilen einer effizienten Energienetzeinspeisung sowie der Minderung einer Umzingelung von Siedlungsgebieten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind weitere Raumwiderstände auf den beiden Suchflächen gegeben, die den Planunterlagen zur Vorabeteiligung (vgl. Tabelle B-3c) zu entnehmen sind.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	siehe Zelle rechts daneben	Erläuternde Anmerkung des Regionsbeauftragten: Die höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern (hWB) wurde gebeten, zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Vorabentwurfs der Vorabeteiligung sowie zu ausgewählten Flächen der Suchkulisse und des erweiterten Suchraums Stellung zu nehmen. Die hWB hat hierzu die zuständigen Wasserwirtschaftsämter (WWA) der Region beteiligt. Nachfolgend wird für die betreffenden Flächen eingangs immer die Bewertung der WWA und darauffolgend die ergänzende Stellungnahme der hWB wiedergegeben. In der Regel wird dabei Bezug zum UMS vom 23.08.2023 genommen. Dieses Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gibt Handlungsempfehlungen zum Vorgehen in der Regionalplanung bei Überlagerung von Schutzgebieten für Trinkwasser mit Vorranggebieten für Windenergie.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	In den Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter wird an verschiedener Stelle ein Schutzabstand bzw. Sicherheitsabstand zu Wasserschutzgebieten der Zone II benannt, um im Havariefall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können. Dieser Abstand solle gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LfU-Merkblattes die 2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage betragen. Demgegenüber verweist die höhere Wasserwirtschaftsbehörde darauf, dass für alle Wasserschutzgebiete Zone I und II ein Havarieabstand für Windenergieanlagen im Außenbereich der Schutzgebiete von 1 h (Anm. RB 14; 1 h entspricht hier der einfachen Nabenhöhe einer Windenergieanlage) anzusetzen ist, um ein mechanisches Einwirken (Umfallen etc. der Anlage ins Gebiet) zu verhindern. Da hier Flächen außerhalb der Schutzgebiete betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die 1h Regel zum Schutze der Brunnen bzw. Schutzzone ausreicht. Die Fließrichtung des Grundwassers ist hier nicht wie innerhalb des Schutzgebietes innerhalb von 50 Tagen am Brunnen zu erwarten, somit sind außerhalb der Schutzgebiete nur allgemeingültige Gesetze und Regelungen zum Schutz des Bodens und Grundwasser einzuhalten. Die WSG (Zone I und II) selber sind jedoch vor einem Einwirken (Havarien) zu schützen. Diese Anmerkung ist aufgrund der im Regionalplan München vorliegenden hydrogeologisch errechneten WSG erforderlich. Hier sind die Zonen I und II oftmals nicht gänzlich von Zonen III umschlossen und können daher durch WKA in den Außenbereichen tangiert werden. Zusätzlich ist innerhalb der WSG die 2h Abstandsregelung der WKA zur Zone II zu beachten, da hier auch die Fließrichtung des Grundwassers zum Entnahmebrunnen der Zone I Berücksichtigung findet.	Ein Havarieabstand zu WSG-Zonen I und II wird aufgrund noch bestehender Unklarheit über den Sachverhalt zur Bemessung dieses Schutzabstands und dessen Erforderlichkeit (pauschal zwingend oder vom Einzelfall abhängig) nicht vorsorglich abgezogen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zu Vorranggebiet VRG_01: Fläche überschneidet sich mit der ungegliederten Zone III des WSG Schöner Brunn der Gemeinde Fuchstal. In Zone 2 hohe Fließgeschwindigkeiten durch hohes Grundwassergefälle sowie zunehmend geringere Überdeckung. In Zone III überwiegend mittlere Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Es bestehen in dem Überlagerungsbereich bereits 2 WKA im WSG (Ausnahmegenehmigung 2015) mit einer Abstrommesstelle 300m abstromig der WKA. Diese zeigt eine vorrangig kiesige Überdeckung mit einer 5 m mächtigen Nagelfluhschicht über dem GW bei 30m Tiefe. Es besteht eine weitere Bezugsmöglichkeit durch den Brunnen Welden der Gemeinde Fuchstal. Auch da bereits bei der Errichtung der bestehenden 2 WKA die Vereinbarkeit mit dem Trinkwasserschutz im südlichen Bereich geprüft wurde und eine Abstrommesstelle vorhanden ist, sind Windenergieanlagen im Bereich südlich der bereits bestehenden WKA unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, voraussichtlich möglich. ; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit WSG Zone III ungegliedert unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich vereinbar.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zu Vorranggebiet VRG_02: Lt. Moorbodenkarte MBK25: teilweise vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor, teilweise degradiert. Bereiche sind aus bautechnischer und aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes aus dem Suchbereich herauszunehmen; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes aus dem Suchbereich herauszunehmen.	Der fachlichen Empfehlung aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes Moorflächen soll gefolgt werden. Dementsprechend sind im überarbeiteten Entwurf Moorflächen aus dem Umgriff des Vorranggebietes herausgenommen.	Änderung des Entwurfs. Der fachlichen Empfehlung wird gefolgt.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zu Vorranggebiet VRG_03: Fläche überschneidet sich mit der ungegliederten Zone III des WSG Harkirchen der Gemeinde Berg. Die Reinigungswirkung des Aquifers gering: es herrschen Fließgeschwindigkeit bis zu 30m/d. Überwiegend geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (Moräne/Schotter). Versorgung der Gemeinde gemeinsam mit dem Brunnen Pfaffental, aktuell keine ausreichenden redundanten Bezugsmöglichkeiten. Wir empfehlen daher das WSG aus der Vorranggebietsskizze herauszunehmen.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten (Fließgeschw. Und Deckschicht) und fehlende alternativen Wasserversorgungsmöglichkeiten kein VR Wind (Nach UMS vom 23.08.2023).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern sich aus noch zu erwartenden fachlichen Darlegungen zu den Belangen des Artenschutzes (Dichtezentren) ergibt, das dem Bereich des VRG_03 eine grundsätzliche Eignung für die Festlegung als Vorranggebiet attestiert werden kann, soll gemäß der wasserwirtschaftlichen Bewertung entsprochen und die sich überlagernde Fläche (weniger als 5 ha groß) mit der WSG-Zone III herausgenommen werden,	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zu Vorranggebiet VRG_04: die nordöstliche und die südöstliche Teilfläche grenzt jeweils an die WSG-Zone II der SWM, WGA Forstenrieder Park, und der Gemeinde Baierbrunn, zur WSG-Zone II ist jeweils ein Sicherheitsabstand erforderlich, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LfU-Merkblattes beträgt dieser Abstand die 2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage; Fläche überschneidet sich mit WSG Zone IIIB der SWM, WGA Forstenrieder Park, und WSG-Zone III der VBS Kommunalunternehmen d. Gem. Pullach i. Isartal, die Versorgungssicherheit ist nach unserem Kenntnisstand jeweils uneingeschränkt; die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich überwiegend als mittel bis hoch einzustufen; Windenergieanlagen sind in diesem Bereich mit ausreichendem Abstand zur WSG-Zone II unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, voraussichtlich möglich; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit den WSG Zonen III und III B unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich vereinbar. Ein Havarieabstand zu WSG-Zonen I und II wird aufgrund noch bestehender Unklarheit über den Sachverhalt zur Bemessung dieses Schutzabstands und dessen Erforderlichkeit (pauschal zwingend oder vom Einzelfall abhängig) nicht vorsorglich abgezogen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zu Vorranggebiet VRG_05: östliche Teilfläche grenzt im Süden an WSG der Helfendorfer Gr. Br. II, derzeit wir das EZG neu ermittelt, die Grenzen des WSG können sich ändern u. sich ggf. mit dem VR überschneiden; westliche Teilfläche grenzt im Südwesten an WSG der SWM, WGA Sauerlach, derzeit wird das EZG/WSG überarbeitet, Grenzen werden sich vermutlich ändern; Ergebnisse der neuen Bemessungen sind zeitlich noch nicht absehbar, abschließende Bewertung nicht möglich; Überlagerung mit WSG-Zonen IIIB der Gde. Brunnthäl (2 Gewinnungsgebiete) u. Höhenkirchen-Siegertsbrunn, die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn ist nach unserem Kenntnisstand über einen Verbund mit der Gemeinde Hohenbrunn abgesichert; Windenergieanlagen in diesen Bereichen unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, voraussichtlich möglich; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit WSG Zonen III B unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich vereinbar. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Unbestimmtheit eines neuen Zuschnitts und der grundsätzlich anzunehmenden Vereinbarkeit der Windenergienutzung in WSG Zonen III A, III ungegliedert und III B gemäß UMS vom 23.08.2023 ist hinsichtlich einer möglichen Neuabgrenzung des WSG Helfendorfer Gr. Br. II keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Rosenheim zu Vorranggebiet VRG_06_a: Das vorgeschlagene Vorranggebiet umfasst teilweise die Zone III B der festgesetzten WSG Br. I und II für die Stadt Ebersberg sowie die Zone IIIB des festgesetzten WSG Br. III Markt Schwaben. Das WSG Ebersberg ist derzeit in der Überprüfung. Der Schutzgebietsvorschlag liegt uns bereits zur Begutachtung vor. Im östlichen Bereich des Schutzgebiets (in der Zone II, IIIA und IIIB) sind Abweichungen hinsichtlich der derzeitigen Grenzziehung des festgesetzten WSG zu erwarten. Wir haben daher keine genaue Kenntnis zu den Überlagerungsflächen des zukünftigen WSG mit dem VRG Wind. Die Schutzfunktion nach Hölting ist im Bereich des WSG Ebersberg (Zonen I-IIIB innerhalb des Ebersberger Forsts) gemäß Gutachten des IB Crystal Geotechnik vom 10.4.2024 sehr gering bis gering. Daher plädieren wir dafür, das gesamte WSG Br. I und II Stadt Ebersberg aus der Kulisse für VRG für Windkraft zu entfernen. Auch im Bereich der Zone IIIB für den Br. III Markt Schwaben liegt gemäß Gutachten des IB IGWU (S. 51 ff vom 17.12.2018) eine geringe bis sehr geringe Schutzfunktion nach Hölting vor. Gemäß aktueller Schutzgebietsverordnung sind WEA unter bestimmten technischen Voraussetzungen in der Zone IIIB möglich. Dennoch plädieren wir dafür, das gesamte WSG Br.III Markt Schwaben aus der Kulisse für VRG für Windkraft zu entfernen und hier jeweils im Genehmigungsverfahren eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit WSG Zonen III B unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich vereinbar. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Unbestimmtheit eines neuen Zuschnitts und der grundsätzlich anzunehmenden Vereinbarkeit der Windenergienutzung in WSG Zonen III A, III ungegliedert und III B gemäß UMS vom 23.08.2023 ist hinsichtlich einer möglichen Neuabgrenzung der festgesetzten WSG keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufgrund der Bedeutung der geplanten Errichtung des neuen Brunnens als Redundanz der WV Forst Nord und den Markt Markt Schwaben erscheint es planerisch geboten, diesem Belang in der Gesamtabwägung trotz des überragend öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen, um diese wichtige Entwicklungsmöglichkeit für die Sicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden. Aus diesem Grund ist der von der WV Forst Nord (vgl. Stgn.-Nr. 0047) gekennzeichnete Bereich im überarbeiteten Entwurf aus dem Umgriff des Vorranggebietes VRG_06_a herausgenommen. Nach telefonischer Auskunft der WV Forst Nord wird derzeit ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnis Anfang 2025 zu erwarteten ist. Auf Basis der neuen konkreten Erkenntnisse kann dann ggf. eine planerische Anpassung von VRG_06_a vorgenommen werden. Für diese Option soll der vorsorglich für die geplante Errichtung des neuen Brunnens ausgesparte Bereich als Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Im nordwestlichen Bereich des Ebersberger Forstes südlich von Schwaberwegen plant der WV Forst-Nord die Errichtung eines neuen Brunnens. Auch die Gemeinde Markt Schwaben führt Überlegungen in die Richtung. Derzeit wird hierfür im Auftrag der WV Forst Nord ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Zonen II und IIIA (siehe PDF im Anhang) würden vermutlich im vorgeschlagenen Vorranggebiet Windenergieanlagen zum Liegen kommen, weswegen der Brunnen ggf. nicht schützbar wäre und in Folge nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt werden könnte. Der geplante Brunnen stellt eine sehr wichtige Redundanz für den WV Forst Nord und die Gemeinde Markt Schwaben dar und soll ggf. den Brunnen II Markt Schwaben ersetzen. Eine alternatives, ortsnahes Erschließungsgebiet für einen neuen Brunnen gibt es für die beiden Wasserversorger nicht. Das Wasserschutzgebiet des Brunnen II Markt Schwaben ist seit mehr als 20 Jahren Gegenstand einer politischen Auseinandersetzung der Gemeinden Anzing und Markt Schwaben und wurde kürzlich vom Umweltausschuss des Landtags als zu berücksichtigen beurteilt. Wir widersprechen daher der Ausweisung eines Vorranggebietes WEA im nördlichen Bereich des Ebersberger Forstes, um diese wichtige Entwicklungsmöglichkeit für den neuen Brunnen für die WV Forst-Nord und den Markt Markt Schwaben zu bewahren und die politische Auseinandersetzung der Gemeinden Anzing und Markt Schwaben beenden zu können. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Nach UMS vom 23.08.2023 unter Bedingungen und Auflagen nach hydrogeologischem GA möglich. Beachtung der politischen Situation (Landtag).	siehe Zeile vorher	siehe Zeile vorher
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zu Vorranggebiet VRG_09_a: Fläche überschneidet sich mit dem "Erkundungsgebiet Gilching". Für die WV der Gemeinde Gilching werden in naher Zukunft Brunnen V und VI Gilching genutzt. Die weitere Nutzung des Brunnen IV Gilching als alternative Versorgung wird aktuell geprüft. Ggfs. sind aufgrund bestehender Konflikte weitere Erkundungen in alternativen Erschließungsgebieten nötig. Eine Erschließung in dem Erkundungsbereich ist daher nicht ausgeschlossen. Eine Zonierung kann aber aktuell nicht definiert werden. Wir empfehlen daher das Erkundungsgebiet aus der Vorranggebietskulisse herauszunehmen. Zu der Überschneidung mit dem WSG der Ampergruppe äußert sich in eigener Zuständigkeit das WWA M.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich, aber unter Beachtung der bestehenden Konflikte im Erkundungsbereich. Äußerung des WWA Weilheim zu Vorranggebiet VRG_09_a: Fläche überschneidet sich mit dem "Erkundungsgebiet Gilching". Für die WV der Gemeinde Gilching werden in naher Zukunft Brunnen V und VI Gilching genutzt. Die weitere Nutzung des Brunnen IV Gilching als alternative Versorgung wird aktuell geprüft. Ggfs. sind aufgrund bestehender Konflikte weitere Erkundungen in alternativen Erschließungsgebieten nötig. Eine Erschließung in dem Erkundungsbereich ist daher nicht ausgeschlossen. Eine Zonierung kann aber aktuell nicht definiert werden. Wir empfehlen daher das Erkundungsgebiet aus der Vorranggebietskulisse herauszunehmen. Zu der Überschneidung mit dem WSG der Ampergruppe äußert sich in eigener Zuständigkeit das WWA M.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich, aber unter Beachtung der bestehenden Konflikte im Erkundungsbereich..	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich grundsätzlich vereinbar, jedoch sollte der Konflikt im Erkundungsgebiet Gilching beachtet werden, der sich mit einem nennenswerten und zentralen Teil des Vorranggebietes überlagert. Hierzu ist festzustellen, dass aufgrund der räumlichen und zeitlichen Unbestimmtheit des neuen Zuschnitts und einer sich möglicherweise ergebenden Überlagerung an der bisherigen Vorranggebietsdarstellung festgehalten werden soll, insbesondere auch weil sich in großen Teilen des Vorranggebietes bereits eine rechtwirksame Konzentrationsfläche für Windenergienutzung der Gemeinde gegeben ist.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zu Vorranggebiet VRG_10_a: westliche Teilfläche grenzt an planreife WSG-Zone II der Gemeinde Mammendorf; derzeit jedoch nicht absehbar, ob WSG umgesetzt wird, Wassergewinnung noch nicht vorhanden; zur WSG-Zone II ist ein Sicherheitsabstand erforderlich, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LfU-Merkblattes beträgt dieser Abstand die 2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage; nordöstliche Teilfläche überschneidet sich mit WSG-Zone IIIB und IIIA der Gde. Maisach, nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer mittleren Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auszugehen, die Gde. Maisach verfügt nur dieses Wassergewinnungsgebiet für die Trinkwasserversorgung, es werden zwar unterschiedliche Grundwasserstockwerke erschlossen (3 Flach-, 2 Tiefbrunnen), allerdings erschliessen die Tiefbrunnen Tiefengrundwasser, das grundsätzlich nur bei abdingbarer Notwendigkeit genutzt werden darf; vor diesem Hintergrund plädieren wir für eine Herausnahme der gesamten WSG-Flächen aus der Vorranggebietskulisse; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 unter Bedingungen und Auflagen und unter Beachtung der laufenden Planung bzgl. WSG Zone II Gemeinde Mammendorf (inklusive Havarieabstand)..	Das planreife Wasserschutzgebiet der Gemeinde Mammendorf wird berücksichtigt, denn es besteht nach unserem Informationsstand keine Überschneidung. Ein Havarieabstand wird aufgrund der Unklarheit des Sachverhalts bzgl. der Bemessungshöhe des Abstands und der Frage der Einzelfallabhängigkeit nicht vorsorglich abgezogen. Eine Überschneidung mit WSG IIIa der Gemeinde Maisach ist im überarbeiteten Entwurf nicht mehr gegeben. Die noch bestehende und relativ kleine Überlagerung mit WSG-Zone III b ist gemäß der Bewertung der hWB unter Bedingungen und Auflagen möglich.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zu Vorranggebiet VRG_11_c: Fläche überschneidet sich mit WSG-Zone III des ZV Sulzemoos-Arnabach und grenzt zudem direkt an WSG-Zone II; Brunnen erschließt Tiefengrundwasser, die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist mit flächendeckend hoch bis sehr hoch einzustufen; der ZV verfügt über mehrere Gewinnungsgebiete; um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zur WSG-Zone II einzuhalten, sind allenfalls im äußeren östlichen Bereich (ca. 50 m v. WSG-Grenze entfernt) Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, sowie mit Gefährdungsabschätzung für den Fall eines Brandes oder einer Havarie denkbar; im westlichen Bereich aufgrund der topographischen Verhältnisse (Gefälle zur Zone II und zum Brunnen) auch im Randbereich keine Windenergieanlagen mit Trinkwasserschutz vereinbar; die Vorranggebietskulisse ist deshalb entsprechend anzupassen; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich, unter Beachtung des Havarieabstandes zu Zone II und der topographischen Lage.	Es wird empfohlen bis zur Klärung des Sachverhalts zu Erforderlichkeit und Umfang des Havarieabstandes die Überlagerung von WSG und Vorranggebiet beizubehalten. Denn erst nach entsprechender Information ist eine Neuabgrenzung sinnvoll möglich oder dann ggf. aufgrund der geringen Größe der Teilfläche des Vorranggebietes sogar obsolet.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zu Vorranggebiet VRG_22_a: Die genannten Vorranggebiete grenzen an Wasserschutzgebiete bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe von Wassergewinnungsanlagen des ZV WV Freising Süd (WGA Eichert) und der Gemeindewerke Ismaning. Es wird jeweils Tiefengrundwasser durch mehrere Brunnen erschlossen. In den nächsten 2-3 Jahren laufen jeweils die wasserrechtlichen Genehmigungen aus und es ist aufgrund des besonderen Schonungsgebotes von Tiefengrundwasser eine detaillierte Bewertung von Versorgungsalternativen durchzuführen. Hier ist auch der quartäre Grundwasserleiter innerhalb der Münchner Schotterebene als oberflächennahes Grundwasser – ggf. auch als Teilversorgung – in Betracht zu ziehen. Eine künftige Trinkwassererschließung in den betroffenen Gebieten ist daher nicht ausgeschlossen. Eine konkrete Aussage zur Lage künftiger Wassergewinnungsanlagen und zu den erforderlichen Wasserschutzgebieten kann aber aktuell nicht erfolgen.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Gemäß UMS vom 23.08.2023 sind WEA grundsätzlich möglich, allerdings sollte beachtet werden, dass die wasserrechtlichen Genehmigungen auslaufen.	Der Hinweis auf auslaufende wasserrechtliche Genehmigungen wird zur Kenntnis genommen. Jedoch ist aufgrund der räumlichen und zeitlichen Unbestimmtheit künftiger Wassergewinnungsanlagen und der grundsätzlich anzunehmenden Vereinbarkeit der Windenergienutzung in WSG Zonen III A, III ungliedert und III B gemäß UMS vom 23.08.2023 keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zu Vorranggebiet VRG_22_b: Die genannten Vorranggebiete grenzen an Wasserschutzgebiete bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe von Wassergewinnungsanlagen des ZV WV Freising Süd (WGA Eichert) und der Gemeindewerke Ismaning. Es wird jeweils Tiefengrundwasser durch mehrere Brunnen erschlossen. In den nächsten 2-3 Jahren laufen jeweils die wasserrechtlichen Genehmigungen aus und es ist aufgrund des besonderen Schonungsgebotes von Tiefengrundwasser eine detaillierte Bewertung von Versorgungsalternativen durchzuführen. Hier ist auch der quartäre Grundwasserleiter innerhalb der Münchner Schotterebene als oberflächennahes Grundwasser – ggf. auch als Teilversorgung – in Betracht zu ziehen. Eine künftige Trinkwassererschließung in den betroffenen Gebieten ist daher nicht ausgeschlossen. Eine konkrete Aussage zur Lage künftiger Wassergewinnungsanlagen und zu den erforderlichen Wasserschutzgebieten kann aber aktuell nicht erfolgen.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Gemäß UMS vom 23.08.2023 sind WEA grundsätzlich möglich, allerdings sollte beachtet werden, dass die wasserrechtlichen Genehmigungen auslaufen. .	siehe Zeile vorher	siehe Zeile vorher
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zu Vorranggebiet VRG_22_c: Die genannten Vorranggebiete grenzen an Wasserschutzgebiete bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe von Wassergewinnungsanlagen des ZV WV Freising Süd (WGA Eichert) und der Gemeindewerke Ismaning. Es wird jeweils Tiefengrundwasser durch mehrere Brunnen erschlossen. In den nächsten 2-3 Jahren laufen jeweils die wasserrechtlichen Genehmigungen aus und es ist aufgrund des besonderen Schonungsgebotes von Tiefengrundwasser eine detaillierte Bewertung von Versorgungsalternativen durchzuführen. Hier ist auch der quartäre Grundwasserleiter innerhalb der Münchner Schotterebene als oberflächennahes Grundwasser – ggf. auch als Teilversorgung – in Betracht zu ziehen. Eine künftige Trinkwassererschließung in den betroffenen Gebieten ist daher nicht ausgeschlossen. Eine konkrete Aussage zur Lage künftiger Wassergewinnungsanlagen und zu den erforderlichen Wasserschutzgebieten kann aber aktuell nicht erfolgen.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Gemäß UMS vom 23.08.2023 sind WEA grundsätzlich möglich, allerdings sollte beachtet werden, dass die wasserrechtlichen Genehmigungen auslaufen.	siehe Zeile vorher	siehe Zeile vorher

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zu Vorranggebiet VRG_22_d: Die genannten Vorranggebiete grenzen an Wasserschutzgebiete bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe von Wassergewinnungsanlagen des ZV WV Freising Süd (WGA Eicht) und der Gemeindewerke Ismaning. Es wird jeweils Tiefengrundwasser durch mehrere Brunnen erschlossen. In den nächsten 2-3 Jahren laufen jeweils die wasserrechtlichen Genehmigungen aus und es ist aufgrund des besonderen Schonungsgebotes von Tiefengrundwasser eine detaillierte Bewertung von Versorgungsalternativen durchzuführen. Hier ist auch der quartäre Grundwasserleiter innerhalb der Münchner Schotterebene als oberflächennahes Grundwasser – ggf. auch als Teilversorgung – in Betracht zu ziehen. Eine künftige Trinkwassererschließung in den betroffenen Gebieten ist daher nicht ausgeschlossen. Eine konkrete Aussage zur Lage künftiger Wassergewinnungsanlagen und zu den erforderlichen Wasserschutzgebieten kann aber aktuell nicht erfolgen.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Gemäß UMS vom 23.08.2023 sind WEA grundsätzlich möglich, allerdings sollte beachtet werden, dass die wasserrechtlichen Genehmigungen auslaufen. .	siehe Zeile vorher	siehe Zeile vorher
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zu Vorbehaltsgebiet VBG_01_a: Überlagerung mit dem WSG III Stubental (Gemeinde Denklingen und ZV Gennach-Hühnerbach Gruppe). Deckschichtenschutzfunktion im Talbereich gering, im Bereich der randlichen Zustrombereiche flächig mittel. Für Denklingen ist ein Verbund mit den SW Schongau vorhanden. Da hier 2 Versorger Trinkwasser entnehmen und wegen der flächig geringen Schutzfunktion, außer in den Randbereichen, empfehlen wir eine Herausnahme des gesamten WSG aus dem Vorbehaltsgebiet. Auf den Hochflächen im Randbereich sind im Einzelfall mit Ausnahmegenehmigung WKA denkbar.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): In den Randbereichen nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich, im restlichen Bereich unter Bedingungen und Auflagen möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorbehaltsgebiet ist im überarbeiteten Entwurf nicht mehr enthalten. Für den östlichen Randbereich des Wasserschutzgebietes ist ein Vorranggebietsdarstellung vorgesehen.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Rosenheim zu Vorbehaltsgebiet VBG_06_a: Das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet umfasst die gesamte Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets Br. I und II Ebersberg. Laut hydrogeologischem Gutachten vom 10.4.2024 des IB Crystal Geotechnik zur Neubearbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist im gesamten Bereich des WSG Ebersberg (Zonen I-IIIB innerhalb des Ebersberger Forsts) geringe bis sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nach HÖLTING vorzufinden. Die Empfindlichkeit des Schutzgebiets gegenüber anthropogenen Einträgen ist in diesem Bereich sehr groß. Je nach Lage der Windräder wäre auch der erforderliche Sicherheitsabstand zur WSG-Zone II in 2-facher Gesamthöhe der Windenergieanlage nicht gegeben, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können (gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LfU-Merkblattes). Das WSG Ebersberg ist derzeit in der Überprüfung. Der Schutzgebietsvorschlag liegt uns bereits zur Begutachtung vor. Im östlichen Bereich des Schutzgebiets (in der Zone II, IIIA und IIIB) sind Abweichungen hinsichtlich der derzeitigen Grenzziehung des festgesetzten WSG zu erwarten. Wir haben daher keine genaue Kenntnis zu den Überlagerungsflächen des zukünftigen WSG mit dem VBG Wind. Aus den o.g. Gründen plädieren wir dafür, das gesamte WSG Br. I und II Stadt Ebersberg aus der Kulisse für VBG zu entfernen. Das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet überlagert zudem einen Teil der Zonen IIIA und IIIB des WSG der Wasserversorgung Forst Nord Br. I und II Anzing. Dieses WSG ist älteren Festsetzungsdatums. Die hydrogeologische Beurteilungsgrundlage ist hier derzeit daher nicht ausreichend für eine fachliche Bewertung. Der Wasserversorger plant, zukünftig die Brunnen weiter nach Osten zu verlegen, weswegen sich das WSG zukünftig auch weiter in östliche Richtung verschieben würde. Nach der internen überschlägigen Ermittlung der Schutzfunktion nach Hölting anhand von bestehenden Aufschlüssen vermuten wir eine geringe Schutzfunktion im Bereich der Zone IIIA und IIIB dieses WSG. Dies deckt sich auch mit den o.g. Berechnungen des IB Crystal Geotechnik für das WSG Br. I und II Ebersberg, das sich in Teilen mit dem festgesetzten WSG Br. I und II Anzing überschneidet. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Nach UMS vom 23.08.2023 unter Bedingungen und Auflagen nach hydrogeologischem GA möglich. Beachtung der politischen Situation (Landtag).	Den wasserwirtschaftlichen Belangen soll in diesem für die Trinkwasserversorgung sensiblen Bereich Rechnung getragen werden, indem in der WSG-Zone III A keine regionalplanerische Festlegung für Windenergienutzung erfolgt. Dementsprechend ist dort im überarbeiteten Entwurf kein Vorbehaltsgebiet mehr vorgesehen.	Änderung des Entwurfs. Das Vorbehaltsgebiet wird herausgenommen.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Rosenheim zu Vorbehaltsgebiet VBG_06_b: Das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet umfasst die Zone IIIA des festgesetzten WSG Br. III Markt Schwaben. Laut hydrogeologischem GA des Ingenieurbüros IGWU GmbH, S. 51 ff vom 17.12.2018 zur Neubearbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind in der Zone IIIA geringe bis sehr geringe Schutzfunktionen der Grundwasserüberdeckung nach HÖLTING vorzufinden. Die Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einträgen ist in diesem Bereich sehr hoch. Je nach Lage der Windräder wäre auch der erforderliche Sicherheitsabstand zur WSG-Zone II in 2-facher Gesamthöhe der Windenergieanlage nicht gegeben, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können (gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LfU-Merkblattes). Der Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für Windenergieanlagen in der Zone IIIA des WSG Br. III Markt Schwaben widersprechen wir daher aus fachlicher Sicht. ; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Nach UMS vom 23.08.2023, aufgrund der geringen bis sehr geringen Schutzfunktion keine WEA in Zone III A möglich.	Der fachlichen Bewertung zu den wasserwirtschaftlichen Belangen wird gefolgt. Aufgrund der geringen bis sehr geringen Schutzfunktion soll keine regionalplanerische Festlegung für Windenergienutzung innerhalb der WSG-Zone III A erfolgen. Dementsprechend ist dort im überarbeiteten Entwurf kein Vorbehaltsgebiet mehr vorgesehen.	Änderung des Entwurfs. Das Vorbehaltsgebiet wird herausgenommen.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	<p>Äußerung des WWA München zur Suchfläche EBE_128: Fläche überschneidet sich mit mehreren WSG-Zonen IIIB (Gemeindewerke Grasbrunn AöR, Gemeinde Hohenbrunn, gKu Ver- und Entsorgung München Ost, Gemeinde Oberpfarrmarn); für WSG-Zonen IIIB der gKu Ver- und Entsorgung München Ost u. Gemeinde Oberpfarrmarn ist jeweils das WWA-RO zuständig; nach unserer Kenntnis ist Versorgungssicherheit für WV im Bereich des WWA-M uneingeschränkt (2. Gewinnungsgebiet oder Verbund vorhanden); Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, voraussichtlich möglich; Fläche grenzt an WSG-Zone II der SWM, WGA Höhenkirchner Forst, zur WSG-Zone II ist ein Sicherheitsabstand erforderlich, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LFU-Merkblattes beträgt dieser Abstand die 2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage; derzeit wird das EZG/WSG der SWM, WGA Höhenkirchner Forst, überarbeitet, WSG-Grenzen werden sich voraussichtlich ändern; Ergebnisse der neuen Bemessungen sind zeitlich noch nicht absehbar; abschließende Bewertung derzeit in Bezug auf Abstand zur WSG-Zone II der SWM, WGA Höhenkirchner Forst, nicht möglich; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): keine.</p>	<p>Die wasserwirtschaftliche Bewertung zu Suchfläche EBE_128 ist für die im überarbeiteten Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich des Höhenkirchner Forstes relevant. Gemäß der fachlichen Bewertung des WWA München ist in den Überlagerungsbereichen mit den WSG-Zonen IIIB (Gemeindewerke Grasbrunn AöR, Gemeinde Hohenbrunn) eine Windenergienutzung unter Bedingungen und Auflagen möglich. Damit stehen dort wasserwirtschaftliche Belange der Festlegung eines Vorranggebietes nicht entgegen. Ein Havarieabstand zu WSG-Zonen I und II wird aufgrund noch bestehender Unklarheit über den Sachverhalt zur Bemessung dieses Schutzabstands und dessen Erforderlichkeit (pauschal zwingend oder vom Einzelfall abhängig) nicht vorsorglich abgezogen. Demgegenüber ist eine Windenergienutzung im gesamten Bereich der WSG Br. IV und V gku-VE München Ost sowie Zone IIIB des festgesetzten WSG für die Brunnen 1 und 2 der Gemeinde Oberpfarrmarn aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht mit den Belangen der Trinkwasserversorgung zu vereinbaren, weil der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt. Aufgrund dieser Bewertung werden entsprechende Bereiche im überarbeiteten Entwurf nicht als Vorranggebiet vorgesehen.</p>	<p>Kennntnisnahme. Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bewertung werden bei der Festlegung des neuen Vorranggebietes im Höhenkirchner Forst berücksichtigt.</p>
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	<p>Äußerung des WWA Rosenheim zur Suchfläche EBE_128: Ein Teil der vorgeschlagenen Suchfläche WEA liegt im Bereich der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Br. IV und V der Wasserversorgung gku-VE-München Ost. Dieser Wasserversorger besitzt derzeit KEIN 2. Standbein und KEINE Verbundleitung mit einem ausreichend leistungsfähigen Verbundpartner. Der Wasserversorger besitzt ausschließlich dieses eine Gewinnungsgebiet des Br. IV und V. Aufgrund dessen würde bei einem Ausfall des Br. IV oder V infolge eines Schadstoffeintrags durch den Bau von WEA die Versorgungssicherheit der Mitgliedsgemeinden des gku-VE München Ost akut gefährdet. Wir stimmen daher in diesem Fall der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen im Bereich der Zone IIIB und im gesamten WSG Br. IV und V gku-VE München Ost NICHT zu. Ein Teil der vorgeschlagenen Suchfläche WEA liegt in der Zone IIIB des festgesetzten WSG für die Brunnen 1 und 2 der Gemeinde Oberpfarrmarn. Die beiden Brunnen versorgen die Gemeinden Egmatung und Oberpfarrmarn. Derzeit besteht kein 2. Standbein für die Wasserversorgung und keine Verbundleitung mit einem Nachbarversorger zur Versorgung im Bedarfsfall. Der Wasserversorger besitzt ausschließlich dieses eine Gewinnungsgebiet. Aufgrund dessen würde bei einem Ausfall des Br. 1 oder 2 infolge eines Schadstoffeintrags durch den Bau von WEA die Versorgungssicherheit der Gemeinden Oberpfarrmarn und Egmatung akut gefährdet. Wir stimmen daher in diesem Fall der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Bereich der Zone IIIB und im gesamten WSG Br. 1 und 2 Oberpfarrmarn NICHT zu. ; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Sofern der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt, ist das gesamte WSG aus Vorsorgegründen von einer Überplanung freizuhalten (Nach UMS vom 23.08.2023).</p>	<p><i>siehe Zeile vorher</i></p>	<p><i>siehe Zeile vorher</i></p>
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	<p>Äußerung des WWA München zur Suchfläche EBE_129: Fläche überschneidet sich mit mehreren WSG-Zonen IIIA (Gemeindewerke Grasbrunn AöR, WHP Wasserfördergesellschaft Haar und Putzbrunn mbH, Gemeinde Hohenbrunn) sowie IIIB (gKu Ver- und Entsorgung München Ost, Gemeindewerke Grasbrunn AöR, Gemeinde Hohenbrunn) und grenzt an mehrere WSG-Zonen II; zu den WSG-Zonen II ist jeweils ein Sicherheitsabstand erforderlich, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LFU-Merkblattes beträgt dieser Abstand die 2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage; weiterhin ist überwiegend von sehr geringer bis geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auszugehen, deshalb ist im Bereich der WSG-Zonen IIIA nicht von einer Genehmigung von Windenergieanlagen auszugehen, diese Flächen sind in diesen Bereichen von der Suchflächen-Kulisse auszuschließen; für die WSG-Zone IIIB der gKu Ver- und Entsorgung München Ost ist das WWA-RO zuständig; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): In den Zonen III A kann nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnissen die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen möglich sein (gemäß UMS 23.08.2023) mit Beachtung des Havarieabstands zu WSG Zone II.</p> <p>Äußerung des WWA Rosenheim zur Suchfläche EBE_129: Ein Teil der vorgeschlagenen Suchfläche liegt im Bereich der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Br. IV und V der Wasserversorgung gku-VE-München Ost. Dieser Wasserversorger besitzt derzeit KEIN 2. Standbein und KEINE Verbundleitung mit einem ausreichend leistungsfähigen Verbundpartner. Der Wasserversorger besitzt ausschließlich dieses eine Gewinnungsgebiet der Br. IV und V. Aufgrund dessen würde bei einem Ausfall des Br. IV oder V infolge eines Schadstoffeintrags durch den Bau von WEA die Versorgungssicherheit der Mitgliedsgemeinden des gku-VE München Ost akut gefährdet. Wir stimmen daher in diesem Fall der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Bereich der Zone IIIB und im gesamten WSG Br. IV und V gku-VE München Ost NICHT zu. ; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Sofern der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt, ist das gesamte WSG aus Vorsorgegründen von einer Überplanung freizuhalten (Nach UMS vom 23.08.2023).</p>	<p>Die wasserwirtschaftliche Bewertung zu Suchfläche EBE_129 ist für die im überarbeiteten Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich des Höhenkirchner Forstes relevant. Gemäß der fachlichen Bewertung der höheren Wasserwirtschaftsbehörde ist in den Überlagerungsbereichen mit den WSG-Zonen IIIA (Gemeindewerke Grasbrunn AöR, WHP Wasserfördergesellschaft Haar und Putzbrunn mbH, Gemeinde Hohenbrunn) sowie III B (gKu Ver- und Entsorgung München Ost, Gemeindewerke Grasbrunn AöR, Gemeinde Hohenbrunn) eine Windenergienutzung gemäß UMS vom 23.08.2023 unter Bedingungen und Auflagen möglich. Damit stehen dort wasserwirtschaftliche Belange der Festlegung eines Vorranggebietes nicht entgegen. Ein Havarieabstand zu WSG-Zonen I und II wird aufgrund noch bestehender Unklarheit über den Sachverhalt zur Bemessung dieses Schutzabstands und dessen Erforderlichkeit (pauschal zwingend oder vom Einzelfall abhängig) nicht vorsorglich abgezogen. Demgegenüber ist eine Windenergienutzung im gesamten Bereich der WSG Br. IV und V gku-VE München Ost aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht mit den Belangen der Trinkwasserversorgung zu vereinbaren, weil der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt. Aufgrund dieser Bewertung werden entsprechende Bereiche im überarbeiteten Entwurf nicht als Vorranggebiet vorgesehen.</p>	<p>Kennntnisnahme. Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bewertung werden bei der Festlegung des neuen Vorranggebietes im Höhenkirchner Forst berücksichtigt.</p>

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	<p>Äußerung des WWA Rosenheim zur Suchfläche EBE_130: Die Suchfläche liegt zwar im Lkr. München (Zuständigkeit WWA M), betrifft aber einen Teil der Zone IIIA sowie IIIB des festgesetzten WSG Br. IV und V des gku-VE München Ost und einen Teil der Zone IIIB des festgesetzten WSG des WBV Baldham. Der gku-VE München Ost ist der größte Wasserversorger im Landkreis Ebersberg. Derzeit hat der Wasserversorgung lediglich dieses eine Gewinnungsgebiet zur Verfügung. Es bestehen zahlreiche einseitige Verbundleitungen des Wasserversorgers für andere Gemeinden. Der Wasserversorger hat derzeit kein 2. Standbein bzw. aufgrund seines hohen Wasserbedarfs keinen auch nur annähernd leistungsfähigen Verbundpartner bei Ausfall seiner Brunnen IV oder V. Der Bau von Windkraftanlagen in der Zone IIIA und IIIB dieses Schutzgebiets stellt daher ein großes Risiko für die Versorgungssicherheit dar. Wir widersprechen daher der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft im Bereich der Zonen IIIA und IIIB und im gesamten WSG Br. IV und V des gku-VE-München Ost.</p> <p>Die Suchfläche umfasst auch einen Teil der Zone IIIB des festgesetzten WSG des WBV Baldham. Für diesen Bereich liegen uns keine hydrogeologischen Erkenntnisse hinsichtlich der Gesamtschutzfunktion nach Hölting vor, da das WSG älteren Festsetzungsdatum ist. Die hydrogeologische Beurteilungsgrundlage ist derzeit daher für die Suchfläche im Bereich der Zone IIIB des WSG WBV Baldham nicht ausreichend für eine fachliche Bewertung. Nach der internen überschlägigen Ermittlung der Schutzfunktion nach Hölting anhand von bestehenden Aufschlüssen vermuten wir in diesem Bereich allerdings eine geringe - mittlere Schutzfunktion. ; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Sofern der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt, ist das gesamte WSG aus Vorsorgegründen von einer Überplanung freizuhalten (Nach UMS vom 23.08.2023).</p>	<p>Die wasserwirtschaftliche Bewertung zu Suchfläche EBE_130 ist für die im überarbeiteten Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich des Höhenkirchner Forstes relevant.</p> <p>Im gesamten Bereich der WSG Br. IV und V gku-VE München Ost und in Zone IIIB des festgesetzten WSG des WBV Baldham ist eine Windenergienutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht aus Vorsorgegründen nicht mit den Belangen der Trinkwasserversorgung zu vereinbaren, weil der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt. Aufgrund dieser Bewertung werden entsprechende Bereiche im überarbeiteten Entwurf nicht als Vorranggebiet vorgesehen.</p>	<p>Kennntnisnahme. Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bewertung werden bei der Festlegung des neuen Vorranggebietes im Höhenkirchner Forst berücksichtigt.</p>
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	<p>Äußerung des WWA München zur Suchfläche FFB_230: Fläche überschneidet sich mit WSG-Zonen III des ZV Gr. Landsberied u. der Gde. Schöngeising, für beide Wassergewinnungen werden derzeit Einzugsgebiete und Wasserschutzgebietsbemessung mittels eines Grundwassermodells neu ermittelt, die Arbeiten am Grundwassermodell dauern noch an; die Grenzen der Wasserschutzgebiete werden sich voraussichtlich ändern; der ZV Gr. Landsberied und die Gde. Schöngeising verfügen jeweils über nur ein Gewinnungsgebiet und haben nach unserer Kenntnis keine Absicherung über einen Verbund; die WSG sind deshalb aus unserer Sicht aus der Suchflächen-Kulisse auszuschließen;</p> <p>Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Sofern der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt, ist das gesamte WSG aus Vorsorgegründen von einer Überplanung freizuhalten (Nach UMS vom 23.08.2023).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist im Überlagerungsbereich der Suchfläche mit dem Wasserschutzgebiet der Zone III kein Vorranggebiet vorgesehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	<p>Äußerung des WWA München zur Suchfläche FFB_234: Fläche überschneidet sich mit WSG-Zone III des ZV Gr. Landsberied und grenzt direkt an die WSG-Zone II, derzeit werden Einzugsgebiet und Wasserschutzgebietsbemessung mittels eines Grundwassermodells neu ermittelt, die Arbeiten am Grundwassermodell dauern noch an, eine abschließende Bewertung ist nicht möglich; die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden sich ändern; der ZV Gr. Landsberied verfügt nur über dieses Gewinnungsgebiet und hat nach unserer Kenntnis keine Absicherung über einen Verbund; die WSG-Fläche ist deshalb aus unserer Sicht aus der Suchflächen-Kulisse auszuschließen;</p> <p>Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Sofern der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt, ist das gesamte WSG aus Vorsorgegründen von einer Überplanung freizuhalten (Nach UMS vom 23.08.2023).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist im Überlagerungsbereich der Suchfläche mit dem Wasserschutzgebiet der Zone III kein Vorranggebiet vorgesehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	<p>Äußerung des WWA München zur Suchfläche FS_320: Fläche überschneidet sich mit WSG-Zone III ZV WV Freising Süd, WGA Eicht, und grenzt direkt an die WSG-Zone II; zur WSG-Zone II ist ein Sicherheitsabstand erforderlich, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LFU-Merkblattes beträgt dieser Abstand die 2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage; die Wassergewinnung erschließt Tiefengrundwasser, es ist von einer flächendeckend mindestens hohen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auszugehen; der ZV verfügt über mehrere Gewinnungsgebiete und ist über Verbünde mit mehreren Wasserversorgern abgesichert; mit ausreichenden Abstand zur WSG-Zone II wären Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, denkbar; derzeit werden die Antragsunterlagen mit Überprüfung von Einzugsgebiet und Wasserschutzgebiet erarbeitet, eine abschließende Aussage ist deshalb derzeit nicht möglich; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 Errichtung WEA grundsätzlich möglich, unter Beachtung des Havarieabstands zu Zone II und ggf. Änderungen der WSG aufgrund laufender Prüfung .</p>	<p>Gemäß der Äußerung der höheren Wasserwirtschaftsbehörde ist eine Überlagerung von Vorranggebiet Windenergienutzung mit der WSG-Zone III ZV WV Freising Süd grundsätzlich möglich. Auf dieser Grundlage wurde das Vorranggebiet Nr. 22 in diesen Bereich hin ausgedehnt.</p>	<p>Änderung des Entwurfs. Das VRG_22 wird am nordwestlichen Rand im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos erweitert.</p>

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Außerung des WWA München zur Suchfläche ML_387: Fläche überschneidet sich im westlichen Bereich mit WSG-Zone IIIA der Gde. Oberhaching sowie in einem kleinen Bereich mit IIIB und grenzt direkt an die WSG-Zone II; die Gde. Oberhaching verfügt über ein Gewinnungsgebiet und ist nach unserer Kenntnis über einen Verbund mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe abgesichert; es ist von einer weitestgehend geringen bis sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auszugehen, die Fläche der Zone IIIA ist deshalb von der Kulisse herauszunehmen; in der Fläche der Zone IIIB wären Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, denkbar; weiterhin überschneidet sich die Fläche in weiten Teilen mit der WSG-Zone III der SWM, WGA Deisenhofener Forst, derzeit wird das EZG/WSG überarbeitet, Grenzen werden sich voraussichtlich ändern; Ergebnisse der neuen Bemessungen sind zeitlich noch nicht absehbar, eine abschließende Aussage ist nicht möglich; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): In den Zonen III B kann nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnissen die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen möglich sein (gemäß UMS 23.08.2023) mit Beachtung des Havarieabstands zu WSG Zone II. Aufgrund der sehr geringen Deckschicht in Zone III A keine WEA möglich.	Die wasserwirtschaftliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist innerhalb der Suchfläche ML_387 kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Außerung des WWA München zur Suchfläche ML_421: Fläche überschneidet sich mit WSG-Zone III der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting Br. I, das Wasserschutzgebiet wurde im Jahre 1998 festgesetzt, die hydrogeologischen Beurteilungsgrundlagen der damaligen Verfahrensunterlagen reichen nicht aus, um eine fachliche Bewertung durchzuführen; die Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting verfügt über zwei Gewinnungsgebiete und ist nach unserer Kenntnis durch Verbände mit ZV Endlhauser Gruppe und der Gemeinde Grünwald abgesichert; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 sind WEA grundsätzlich möglich.	Die wasserwirtschaftlichen Hinweise, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Zone III der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting Br. I grundsätzlich möglich ist, werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist in diesem Bereich jedoch kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Außerung des WWA München zur Suchfläche ML_449: Fläche überschneidet sich mit WSG-Zonen III der SWM, WGA Forstenrieder Park, sowie der Gemeinde Baierbrunn und grenzt direkt an die WSG-Zone II der Gemeinde Baierbrunn, weiterhin ist die WSG-Zone III der Gemeindewerke Schäftlarn betroffen, die WSG-Zone II der Gemeindewerke Schäftlarn grenzt ebenfalls direkt an; sowohl die Gemeinde Baierbrunn als auch die Gemeindewerke Schäftlarn verfügen über ein Gewinnungsgebiet, sind aber nach unserer Kenntnis durch Verbund mit anderen Wasserversorgern abgesichert; gestützt auf Daten der Trinkwasserbrunnen Baierbrunn und Schäftlarn ist von einer hohen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auszugehen, demzufolge wären Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, prinzipiell denkbar; zu den WSG-Zonen II ist jeweils ein Sicherheitsabstand erforderlich, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LfU-Merkblattes beträgt dieser Abstand die 2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 sind WEA grundsätzlich möglich, unter Beachtung des Havarieabstandes zu Zone II.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit den WSG Zonen III unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich vereinbar. Ein Havarieabstand zu WSG-Zonen I und II wird aufgrund noch bestehender Unklarheit über den Sachverhalt zur Bemessung dieses Schutzabstands und dessen Erforderlichkeit (pauschal zwingend oder vom Einzelfall abhängig) nicht vorsorglich abgezogen.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Außerung des WWA München zur Suchfläche ML_454: Fläche überschneidet sich im südöstlichen Teil mit WSG-Zone IIIA der WHP Wasserfördergesellschaft Haar und Putzbrunn mBH, zur WSG-Zone II besteht ein Abstand von mind. ca. 160m, zu den WSG-Zonen II ist jeweils ein Sicherheitsabstand erforderlich, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LfU-Merkblattes beträgt dieser Abstand die 2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage; nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer weitestgehend geringen bis sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auszugehen; die Fläche der WSG-Zone IIIA ist deshalb komplett aus der Suchflächen-Kulisse auszuschließen; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Aufgrund der sehr geringen Deckschicht in Zone III A keine WEA möglich.	Die wasserwirtschaftliche Bewertung zu Suchfläche ML_454 ist für die im überarbeiteten Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich des Höhenkirchner Forstes relevant. Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde ist aufgrund der sehr geringen Deckschicht in WSG-Zone III A der WHP Wasserfördergesellschaft Haar und Putzbrunn mBH keine Windenergienutzung möglich. Dem soll Rechnung getragen werden und im überarbeiteten Entwurf dort kein Vorranggebiet vorgesehen werden.	Kenntnisnahme. Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bewertung werden bei der Festlegung des neuen Vorranggebietes im Höhenkirchner Forst berücksichtigt.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Außerung des WWA München zur Suchfläche ML_455: Fläche überschneidet sich im mit mehreren WSG-Zonen IIIB (WHP Wasserfördergesellschaft Haar und Putzbrunn mBH, Gemeindewerke Grasbrunn AöR, Gemeinde Hohenbrunn, gKu Ver- und Entsorgung München Ost); für WSG-Zone IIIB der gKu Ver- und Entsorgung München Ost ist das WWA-RO zuständig; die Versorgungssicherheit der WV im Amtsbereich des WWA-M ist nach unserer Kenntnis uneingeschränkt (2. Gewinnungsgebiet oder Verbund vorhanden); Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, voraussichtlich möglich; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich.	Diese wasserwirtschaftliche Bewertung zu Suchfläche ML_455 ist für die im überarbeiteten Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich des Höhenkirchner Forstes relevant. Die Hinweise, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den Zonen III b im Amtsbereich des Wasserwirtschaftsamtes München unter Bedingungen und Auflagen grundsätzlich möglich ist, werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist unter grundlegender Orientierung an der Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn im nördlichen Bereich der Suchfläche ML_455 ein Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen.	Kenntnisnahme. Im überarbeiteten Entwurf ist im nördlichen Bereich der Suchfläche ML_455 ein Vorranggebiet vorgesehen, was mit wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar ist.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Außerung des WWA Rosenheim zur Suchfläche ML_455: Ein Teil der Suchfläche liegt im Bereich der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Br. IV und V der Wasserversorgung gku-VE-München Ost. Dieser Wasserversorger besitzt derzeit KEIN 2. Standbein und KEINE Verbundleitung mit einem ausreichend leistungsfähigen Verbundpartner. Aufgrund dessen würde bei einem Ausfall des Br. IV oder V infolge eines Schadstoffeintrags durch den Bau von WEA die Versorgungssicherheit der Mitgliedsgemeinden des gku-VE München Ost akut gefährdet. Wir stimmen daher in diesem Fall der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Bereich der Zone IIIB und im gesamten WSG der Br. IV und V gku-VE München Ost NICHT zu.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Sofern der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt, ist das gesamte WSG aus Vorsorgegründen von einer Überplanung freizuhalten.	Diese wasserwirtschaftliche Bewertung zu Suchfläche ML_455 ist für die im überarbeiteten Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich des Höhenkirchner Forstes relevant. Im Bereich der Zone III b des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Br. IV und V der Wasserversorgung gku-VE-München Ost ist eine Windenergienutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht aus Vorsorgegründen nicht mit den Belangen der Trinkwasserversorgung zu vereinbaren, weil der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt. Aufgrund dieser Bewertung werden entsprechende Bereiche im überarbeiteten Entwurf nicht als Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme. Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bewertung werden bei der Festlegung des neuen Vorranggebietes im Höhenkirchner Forst berücksichtigt.

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zur Suchfläche ML_456: Fläche überschneidet sich mit WSG-Zonen IIIA der WHP Wasserfördergesellschaft Haar und Putzbrunn mbH sowie der Gemeindewerke Grasbrunn AöR, weiterhin sind auch die WSG-Zonen IIIB der genannten Wasserversorger betroffen; die Versorgungssicherheit der WV ist nach unserer Kenntnis uneingeschränkt (2. Gewinnungsgebiet oder Verbund vorhanden); der Abstand zur WSG-Zone II der Gemeindewerke Grasbrunn AöR beträgt mind. ca. 160m, zur WSG-Zone II der Gde. Hohenbrunn mind. ca. 600m, zu den WSG-Zonen II ist jeweils ein Sicherheitsabstand erforderlich, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II auszuschließen und adhoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, gem. Vorentwurf des überarbeiteten LfU-Merkblattes beträgt dieser Abstand die 2-fache Gesamthöhe; zur Deckschichtensituation in den Bereichen der Zonen IIIA liegen derzeit keine Kenntnisse vor, im weiteren Umgriff ist von geringer bis sehr geringer, lokal auch mittlerer Schutzfunktion der GWüberdeckung auszugehen; da flächendeckend größtenteils von geringer bis sehr geringer Schutzfunktion auszugehen ist, sind die Flächen der Zonen IIIA von der Kulisse auszuschließen; im Bereich der Zonen IIIB wären Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, prinzipiell denkbar; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): In den Zonen III A kann nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-) geologischen Erkenntnissen die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen möglich sein (gemäß UMS 23.08.2023) mit Beachtung des Havarieabstands zu WSG Zone II.	Die Hinweise zur Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen in den Zonen III a unter Bedingungen und Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Jedoch wird in der Gesamtabwägung aus Gründen des Umfangsschutzes des Ortsteils Siegertsbrunn und der Würdigung der kommunalen Konzentrationsflächenplanung ist im überarbeiteten Entwurf im Bereich der Suchfläche ML_456 kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zur Suchfläche ML_462: Fläche grenzt an WSG-Zone II der Gemeindewerke Grasbrunn AöR, zur WSG-Zone II ist jeweils ein Sicherheitsabstand erforderlich, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, gemäß Vorentwurf des überarbeiteten LfU-Merkblattes beträgt dieser Abstand die 2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage; die Fläche ist deshalb voraussichtlich komplett von der Suchflächen-Kulisse auszuschließen; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Aufgrund der Nähe zu Zone II keine WEA möglich.	Die wasserwirtschaftliche Bewertung zu Suchfläche ML_462 ist für die im überarbeiteten Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich des Höhenkirchner Forstes relevant. Ein Havarieabstand zu WSG-Zonen I und II soll aufgrund noch bestehender Unklarheit über den Sachverhalt zur Bemessung dieses Schutzabstands und dessen Erforderlichkeit (pauschal zwingend oder vom Einzelfall abhängig) nicht vorsorglich abgezogen werden. Allerdings verbleiben nach Abzug der WSG-Zone III a der WHP Wasserfördergesellschaft Haar und Putzbrunn mbH (vgl. Äußerung der hWB zu ML_454) weniger als 2 ha, weshalb von der Suchfläche ML_462 als Vorranggebiet komplett Abstand genommen wird.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zur Suchfläche ML_463: Fläche überschneidet sich mit WSG-Zone IIIA der WHP Wasserfördergesellschaft Haar und Putzbrunn mbH und grenzt an die WSG-Zone II; es ist nach derzeitigem Kenntnisstand von überwiegend sehr geringer bis geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auszugehen, deshalb und aufgrund der Lage im zentralen Anstrombereich sowie der Lage zur WSG-Zone II ist nicht von einer Genehmigung von Windenergieanlagen auszugehen, die Fläche ist von der Suchflächen-Kulisse auszuschließen; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Aufgrund der sehr geringen Deckschicht in Zone III A keine WEA möglich.	Die wasserwirtschaftliche Bewertung zu Suchfläche ML_463 ist für die im überarbeiteten Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich des Höhenkirchner Forstes relevant. Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde ist aufgrund der sehr geringen Deckschicht in WSG-Zone III a der WHP Wasserfördergesellschaft Haar und Putzbrunn mbH keine Windenergienutzung möglich. Dem soll Rechnung getragen werden und im überarbeiteten Entwurf dort kein Vorranggebiet vorgesehen werden.	Kenntnisnahme. Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bewertung werden bei der Festlegung des neuen Vorranggebietes im Höhenkirchner Forst berücksichtigt.
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Suchfläche STA_468: Die Suchfläche überlagert sich mit dem WSG Mamhofen Zone III der Stadt Starnberg. Schutzfunktion der Deckschichten mittel bis hoch. Es bestehen weitere Bezugsmöglichkeiten über weitere WVA der Stadt Starnberg. Windenergieanlagen sind hier unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, voraussichtlich möglich. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit der WSG Zone III grundsätzlich vereinbar.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Suchfläche STA_470: Die Suchfläche überlagert sich mit dem WSG Mamhofen Zone III der Stadt Starnberg. Schutzfunktion der Deckschichten mittel bis hoch. Es bestehen weitere Bezugsmöglichkeiten über weitere WVA der Stadt Starnberg. Windenergieanlagen sind hier unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, voraussichtlich möglich. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit der WSG Zone III grundsätzlich vereinbar.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Suchfläche STA_483: Die Suchfläche überlagert sich mit dem planreifen WSG Mühlthal in der Zone IIIa sowie der Zone III des WSG Königswieser Forst (beide Würmtalzweckverband). Grundwasserstand bei ca. 35 m, überlagert von teils schluffigem Kies: Deckschichtenfunktion mittel, Lage im direkten Zustrombereich der leistungsstärksten WGA des WZV (Fischzuchtquelle), Redundanz dieser aktuell nicht vollwertig vorhanden. Wir empfehlen aufgrund der Wichtigkeit der WGA sowie der Deckschichtensituation dringend eine komplette Entnahme der WIIIA des WSG Mühlthal. Aufgrund der bisher fehlenden ausreichenden Redundanz des WZV empfehlen wir auch eine Herausnahme der WIII des WSG Königswieser Forst aus dem Suchbereich. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 unter Bedingungen und Auflagen nach hydrogeologischem GA möglich aufgrund der Lage im direkten Zustrombereich und planreifen WSG.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde ist eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit der WSG Zonen III und III a nach UMS vom 23.08.2023 unter Bedingungen und Auflagen nach hydrogeologischem GA aufgrund der Lage im direkten Zustrombereich und planreifen WSG grundsätzlich möglich.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Suchfläche STA_486: Die Suchfläche überlagert sich mit dem planreifen WSG Mühlthal in der Zone IIIa (Würmtalzweckverband). Grundwasserstand bei ca. 35 m, überlagert von teils schluffigem Kies: Deckschichtenfunktion mittel, Lage im direkten Zustrombereich der beiden Brunnen XI und XII. Wir empfehlen aufgrund der Betroffenheit von 2 WGA sowie der Deckschichtensituation dringend eine komplette Entnahme der WIIIA des WSG Mühlthal (somit faktisch Streichung der Suchfläche). Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 unter Bedingungen und Auflagen nach hydrogeologischem GA möglich aufgrund der Lage im direkten Zustrombereich und planreifen WSG.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde ist eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit der WSG Zone III a nach UMS vom 23.08.2023 unter Bedingungen und Auflagen nach hydrogeologischem GA aufgrund der Lage im direkten Zustrombereich und planreifen WSG grundsätzlich möglich.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Fläche des erweiterten Suchraums MVA_NZ_1: Fläche überschneidet sich mit der ungliederten Zone III des WSG Schöner Brunn der Gemeinde Fuchstal. Überwiegend mittlere Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Es bestehen südlich dieses Bereichs bereits 2 WKA im WSG (Ausnahmegenehmigung 2015) mit einer Abstrommesstelle 300m abstromig der WKA. Diese liegt genau im überlagernden Bereich und zeigt eine vorrangig kiesige Überdeckung mit einer 5 m mächtigen Nagelfluhschicht vor dem GW bei 30m Tiefe. Es besteht eine weitere Bezugsmöglichkeit durch den Brunnen Welden der Gemeinde Fuchstal. Der Überlagerungsbereich befindet sich teilweise im direkten Zustrom. Ob die Nagelfluhschicht großflächig ausgebildet ist, ist nicht bekannt. Aufgrund der Nähe zur Zone II und der Deckschichtensituation empfehlen wir eine Herausnahme der überlagernden Fläche des WSG III. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Nach UMS vom 23.08.2023 aufgrund der geologischen Situation (Deckschicht gering) somit Errichtung WEA unter Bedingungen und Auflagen nach Hydrogeologischen GA möglich. Havarieabstand in Zone III beachten.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit der WSG Zone III unter Bedingungen und Auflagen nach hydrogeologischen Gutachten möglich. Im überarbeiteten Entwurf ist in diesem Bereich ein Vorranggebiet vorgesehen. Ein Havarieabstand zu WSG-Zonen I und II wird aufgrund noch bestehender Unklarheit über den Sachverhalt zur Bemessung dieses Schutzabstands und dessen Erforderlichkeit (pauschal zwingend oder vom Einzelfall abhängig) nicht vorsorglich abgezogen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Fläche des erweiterten Suchraums MVA_019: Suchfläche überschneidet sich mit einem kleinen Teil der WSG Zone III Bischofsried des ZV z WV Ammersee und fast dem gesamten WSG Zone III des Brunnen Raisting. Deckschichtenschutzfunktion mittel bis hoch (überlagernde Geschiebelehne). Nur fliegender Verbund mit dem Nachbarversorger ZV z WV Ammersee. Wir empfehlen daher eine Herausnahme des WSG Raisting aus dem Suchbereich, auch wenn im Einzelfall WKA denkbar sind. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Fliegender Verbund und stark eingeschränkte Versorgungssicherheit (WVB Stand 2016). Allerdings hohe bis mittlere Deckschichtschutzfunktion, unter Bedingungen und Auflagen gemäß UMS von 23.08.2023 Errichtung der WEA möglich.	Die wasserwirtschaftliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist innerhalb der Suchfläche MVA_019 kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Fläche des erweiterten Suchraums MVA_023: Suchfläche überschneidet sich mit WSG Zone III Bischofsried des ZV z WV Ammersee und dem WSG Zone III der Quelle Bischofsried der Gemeinde Dießen. Deckschichtenschutzfunktion mittel bis hoch. Technischer Verbund jeweils nur mit dem hier benannten benachbarten Wasserversorger. Wir empfehlen daher eine Herausnahme beider WSG aus dem Suchbereich, auch wenn im Einzelfall WKA denkbar sind. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Nach UMS vom 23.08.2023 unter Bedingungen und Auflagen nach hydrogeologischem GA möglich.	Die wasserwirtschaftliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist innerhalb der Suchfläche MVA_023 kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Fläche des erweiterten Suchraums MVA_047: Die Suchfläche überlagert sich mit dem WSG Mamhofen Zone III der Stadt Starnberg. Schutzfunktion der Deckschichten mittel bis hoch. Es bestehen weitere Bezugsmöglichkeiten über weitere WVA der Stadt Starnberg. Windenergieanlagen sind hier unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, voraussichtlich möglich. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit der WSG Zone III grundsätzlich vereinbar.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Fläche des erweiterten Suchraums MVA_084: Suchfläche überschneidet sich mit WSG Rottenried Zone III des Brunnen V Gilching und einem kleinen Teil des WSG Zone III des planreifen Brunnen VI Gilching. Schutzfunktion der Deckschichten brunnenfern mindestens mittel. Bei Ausfall (Teil)Bezug aus Brunnen V Gilching oder weiteren Bezug über den Verbund der Wassergewinnung 4 Seenland. Windenergieanlagen sind hier unter Bedingungen und Auflagen, die im Einzelfall abzustimmen sind, voraussichtlich möglich. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich.	Gemäß der höheren Wasserwirtschaftsbehörde zeigt sich eine Vorranggebietsdarstellung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Überlagerungsbereich mit den WSG Zonen III grundsätzlich vereinbar.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Fläche des erweiterten Suchraums MVA_096: Überlagerung mit WSG Hohenzell. Fast komplettes WSG überlagert. Flurabstand nur wenige Meter, anmoorige Moorboden. Keine alternativen Versorgungsmöglichkeiten. Daher empfehlen wir sowohl aus Trinkwasser- als auch aus Bodenschutzsicht eine Herausnahme des gesamten WSG aus der Kulissee. Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): WVB Stand 2016 Gebiet nicht bewertbar, keine alternative Versorgungsmöglichkeit, sehr geringer Grundwasserflurabstand, unter Bedingungen und Auflagen mit hydrogeol. GA im Einzelfall möglich (UMS 23.08.2023).	Die wasserwirtschaftliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist innerhalb der Suchfläche MVA_096 kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA Weilheim zur Fläche des erweiterten Suchraums MVA_108: Suchfläche überschneidet sich mit WSG Zone III des WSG Obereglinger Holz der Gemeinde Egling. Mittlere Schutzfunktion der Deckschichten. Überlagerung umfasst fast das komplette WSG. Teilweise Notverbund mit Adelburggruppe, keine vollwertige Redundanz. Das WSG ist von 1999 und nach heutigen Maßstäben zu klein. Wir empfehlen daher zumindest das ausgewiesene Schutzgebiet aus der Suchfläche komplett auszunehmen.; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): nach UMS vom 23.08.2023 grundsätzlich möglich, allerdings sollte beachtet werden, dass das WSG nach heutigen Maßstäben zu klein ist und ggf. zeitnah eine neue Bewertung erfolgt.	Die wasserwirtschaftliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist innerhalb der Suchfläche MVA_096 im Überlagerungsbereich mit der WSG Zone III kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0149	höhere Wasserwirtschaftsbehörde der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52	Äußerung des WWA München zur Fläche des erweiterten Suchraums MVA_111: Fläche überschneidet sich mit WSG-Zone III des ZV Gr. Landsberied, der Abstand zur WSG-Zone II beträgt mind. ca. 300m; derzeit werden Einzugs- und Wasserschutzgebietsbemessung mittels eines Grundwassermodells neu ermittelt, die Arbeiten am Grundwassermodell dauern noch an, die WSG-Grenzen werden sich voraussichtlich ändern; der ZV Gr. Landsberied verfügt nur über dieses Gewinnungsgebiet und hat nach unserer Kenntnis keine Absicherung über einen Verbund; aus unserer Sicht ist die Fläche des WSG deshalb aus der Kulissee des erweiterten Suchraums auszuschließen; Ergänzende Stgn. durch die hWB (SG 52, ROB): Sofern der Wasserversorger nur über ein einziges Gewinnungsgebiet und über keinerlei Absicherung über einen Verbund verfügt, ist das gesamte WSG aus Vorsorgegründen von einer Überplanung freizuhalten (Nach UMS vom 23.08.2023).	Die wasserwirtschaftliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist innerhalb der Suchfläche MVA_111 im Überlagerungsbereich mit der WSG Zone III kein Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0150	Schwabsoien	Aus Sicht der Gemeinde Schwabsoien ist die Größe der geplanten VRG und VBG auf der Gemarkung Denklingen deutlich zu hoch. Der von der Gemeinde Denklingen im aktuellen Flächennutzungsplan festgelegten Konzentrationsfläche Windkraft hat die Gemeinde Schwabsoien vorbehaltlos zugestimmt. Zustimmung erfolgte lediglich zu den rechtskräftig im FNP ausgewiesenen Konzentrationsflächen.	Der überarbeitete Entwurf sieht eine deutliche Reduktion des Vorranggebiets VRG_01 aufgrund militärisch entgegenstehender Belange (EDR-141) vor. Damit bleibt das VRG_01 in seiner zur Gemeinde Schwabsoien gerichteten Ausdehnung auf die Konzentrationsflächendarstellung zur Windenergienutzung der Gemeinde Denklingen begrenzt. Somit ist davon auszugehen, dass sich die in der Stellungnahme aufgeführten Konflikte entschärft haben.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0150	Schwabsoien	Die Gemeinde Schwabsoien fordert eine zeitnahe Einarbeitung der flugsicherheitsrelevanten militärischen Belange des Standorts Altenstadt - diese sind bisher in den Planungen nicht berücksichtigt (Flugbeschränkungszone EDR 141).	siehe darüberliegende Zeile	Kenntnisnahme
0150	Schwabsoien	Das an der Gemeindegrenze situierte VRG_01 hat erhebliche Einwirkungen auf das Gebiet der Gemeinde Schwabsoien u.a. Schallmissionen und optische Wirkungen, es beschränkt außerdem kommunale Planungsspielräume der Gemeinde.	siehe darüberliegende Zeile	Kenntnisnahme
0150	Schwabsoien	Die Planungen zur Windenergienutzung des Planungsverbands Region Oberland im Zusammenwirken mit den Planungen des RPV München sowie die bereits bestehenden WEA auf der Gemarkung Königshausen führen zu einer Einkreisung, Umzingelung der Gemeinde Schwabsoien und deren Ortsteile.	siehe darüberliegende Zeile	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0150	Schwabsoien	Um die verschiedenen zum Teil gegenläufigen Planungsvorstellungen regionsübergreifend zu koordinieren, regt die Gemeinde eine raumordnerische Abstimmung der verschiedenen Planungen unter Einbindung der betroffenen Gemeinden und Planungsverbände im laufenden Raumordnungsverfahren an.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der RPV steht mit dem Planungsverband der Region Oberland in Abstimmung, um eine grenzüberschreitend möglichst einvernehmliche Festlegung der Vorranggebiete zu erreichen. Zu diesem Zweck fanden am 11.07.2023 und 30.07.2024 Gespräche der Verbandsvorsitzenden, Geschäftsführung und Regionsbeauftragten statt. Dabei wurde auch die Situation im südwestlichsten Teil der Region mit grenzüberschreitender Perspektive behandelt. Für eine darüber hinausgehende Ausweitung des Teilnehmerkreises wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen.	Kenntnisnahme
0150	Schwabsoien	Hinweis auf Schutz der Trinkwasserschutzgebiete im Bereich des VRG_01.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0151	Buch am Buchrain	Die Gemeinde weist darauf hin, dass einen genehmigten Vorbescheid bzgl. des Neubaus eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteil, Hofladen, Hackschnitzelheizung und Garagen in Hammersdorf 7 gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den bebauten Bereich Hammersdorf 7 ist bereits eine Wohnnutzung verzeichnet. Insofern erscheint der ggf. relevante Belang der Siedlungsabstände grundlegend berücksichtigt.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0152	Vaterstetten	Durch die Situierung des Vorranggebietes VRG_06_a und des Vorbehaltsgebietes VBG_06_a im gemeindefreien Gebiet des Ebersberger Forsts entsteht östlich der Gemeinde das größte zusammenhängende planungsrechtliche Gebiet Wind in der Planungsregion 14. Es kann dort ein Vorhaben für eine raumbedeutende Windenergieanlage, die sich aus mehreren WEA zusammensetzt, mit erheblicher überörtlicher Bedeutung entstehen. Darüber hinaus situieren sich aber auch die Suchraumkulissen EBE 138, 107 und 106 um den Ortsteil Purfing mit 360 Einwohnern. Es ist deshalb zu überlegen, ob man zum Schutze der Bürger des Ortsteils Purfing und des Landschaftsbildes zum Steuerungsinstrument des Ausschlussgebiets - Zweck: zur Freihaltung von Flächen, die an große Windenergiegebiete anschließen und als besonders belastet gelten können (vgl. Folie 131) - für die Suchflächen westlich und nördlich des Ortsteils Purfing, greift. Die Ausweisung von Ausschlussgebieten bedeuten auch einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Gemeinde Vaterstetten wird sich hierzu die nächsten Monate Gedanken machen und gibt im formellen Verfahren im Rahmen der Anhörung hierzu eine Stellungnahme ab.	Die Hinweise auf die Gefahr einer möglichen Überlastung des Ortsteils Purfing sowie die damit verbundene Überlegung zu den Möglichkeiten und Einschränkungen des regionalplanerischen Instruments des Ausschlusskriteriums werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0152	Vaterstetten	Die bezeichneten Suchräume liegen vollständig innerhalb des regionalen Grünzugs. Hier wird eine Prüfung durch den RPV angeregt inwieweit das raumplanerische Instrument regionaler Grünzug beeinträchtigt wird.	Windenergieanlagen sind keine Siedlungsgebiete und keine Infrastruktur, die den regionalen Grünzug unterbricht. Somit kann der regionale Grünzug einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwangsläufig entgegengehalten werden. Vielmehr obliegt es einer Einzelfallbetrachtung, ob die Funktionen des regionalen Grünzugs der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen. Unabhängig vom Einzelfall ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass die regionalen Grünzugsfunktionen zur Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches sowie zur Gliederung der Siedlungsräume durch die Errichtung einer oder mehrerer Windenergieanlagen eine nennenswerte Beeinträchtigung erfahren, weil ein vergleichsweise geringer Flächenbedarf sowie relativ weite Abstände der Anlagen zu Siedlungsgebieten und untereinander gegeben sind. Hinsichtlich der Erholungsvorsorge ist es in Einzelfällen denkbar, dass diese Grünzugsfunktion einem konkreten WEA-Projekt oder -Standort entgegenstehen kann, vor allem dann, wenn Erholungs- bzw. Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Rad- und Wanderwege davon direkt betroffen sind. Auf der Regionalplanebene erfolgt aber nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
0152	Vaterstetten	Die Gemeinde weist darauf hin, dass für die kommunale Entwicklung vorgesehene, noch nicht im Flächennutzungsplan enthaltene Flächenausweisungen zur Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat in Vaterstetten hat im März 2012 ein Gemeindeentwicklungsprogramm beschlossen (vgl. Anlagen); die Flächen werden über die Jahre sukzessiv entwickelt. Die Suchraumkulisse EBE 106 (Parsdorfer Hart) hält den notwendigen Abstand von 900 m zur GEP-Wohnbaufläche „Parsdorf Süd“ nicht ein. Ebenfalls berücksichtigen die Suchraumkulissen EBE 119 den Abstand von 800 m zur GEP-Fläche Weißenfeld Südost sowie EBE 110 (Zorneding) zur GEP-Fläche Baldham Dorf-Ost nicht.	Die Hinweise auf das Gemeindeentwicklungsprogramm werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf in die Abwägung eingestellt. Aufgrund der großen Entfernung zu den derzeit vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist aktuell hierfür kein Anlass gegeben.	Kenntnisnahme
0153	Hohenkammer	Die Gemeinde Hohenkammer wendet sich gegen die Ausweisung der beiden Vorranggebiete. Stattdessen sollten die Konzentrationsflächen, die auch im Flächennutzungsplan festgesetzt sind, im nördlichen Bereich des Gemeindegebiets berücksichtigt werden. Diese wurden unter Ausschlusskriterien erstellt u.a. Abstände zu Siedlungsflächen, Freihaltung von Schutzgebieten usw.. Eine Erweiterung würde Abstände zu Siedlungsflächen so sehr beschränken, dass eine Siedlungsentwicklung nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet wäre.	Bei der Erstellung des regionalen Steuerungskonzepts fließen kommunale Vorstellungen und konkrete Windenergienutzungen – insbesondere rechtswirksame Bauleitplanungen zur Windenergienutzung und realisierte Anlagenstandorte – als ein zentraler Faktor in den Abwägungsprozess zur Identifizierung von Vorranggebieten ein. Eine 1:1-Übernahme kommunaler Planungen, die untereinander teils sehr große Unterschiede aufweisen, ist aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen Gesamtkonzepts mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, nicht möglich. Die Lage der Vorranggebiete entspricht grundsätzlich der Lage der Konzentrationsflächendarstellung der Gemeinde. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden im überarbeiteten Entwurf zudem die Siedlungsabstände erhöht. Damit nähert sich der Vorranggebietsumgriff der Konzentrationsflächendarstellung grundlegend an.	Kenntnisnahme
0154	RPV Augsburg	Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans der Region Augsburg (9) sind durch die geplanten Änderungen des Regionalplans der Region München nicht zu erkennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Das Luftamt Südbayern weist darauf hin, dass es nicht für militärischen Flugbetrieb bzw. Militärflugplätze spricht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu Belangen der Flugsicherung des Militärs wurde das BAIUDBw als die für die Regionalplanung zu beteiligende Fachstelle der Bundeswehr beteiligt. Eine Stellungnahme ist auch auf Nachfrage bislang nicht eingegangen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Die Platzbetreiber der Flugplätze besitzen aufgrund ihrer luftrechtlichen Genehmigungen zur Anlage und Betrieb von Flugplätzen Bestandsschutz vor heranrückender Bebauung. Auch bei Flugplätzen und Segelfluggeländen ohne Bauschutzbereich wird das Luftamt bei Bauvorhaben in deren Umgebung durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden angehört und um luftrechtliche Zustimmung gebeten. Befände sich eine Windenergieanlage zu nah an einem genehmigten Flugplatz oder Segelfluggelände und würde dadurch der Flugbetrieb gefährdet, würde das Luftamt die luftrechtliche Zustimmung verweigern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Gemäß Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (siehe Anlage 1) ist von einer Gefährdung für den Flugbetrieb auszugehen, wenn relevante Bauwerke innerhalb der festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Der Sprung von 400 m auf 850 m Mindestabstand ist genau am Beginn der Kurve in den Queranflug, wenn die Kurve eingeleitet wird. Umgekehrt ist der Sprung von 850 m auf 400 m Mindestabstand genau am Ende der Kurve in den Gegenanflug, wenn die Kurve beendet ist. In Anlage 2 finden Sie eine schematische Darstellung einer Musterplatzrunde mit Mindestabständen zu Windkraftanlagen/relevanten Bauwerken. Da moderne Windkraftanlagen mittlerweile Rotordurchmesser von bis zu 180 m aufweisen und somit die Rotorblattlängen bis zu 90 m betragen können, kann nach Auskunft der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) im Einzelfall auch die Rotorblattlänge als zusätzlicher Abstand zu den Mindestabständen addiert werden, so dass sich bis zu 490 m bzw. 940 m als Mindestabstände ergeben können. Es erscheint deshalb empfehlenswert, die erhöhten Mindestabstände anzuwenden. Dasselbe gilt auch bei Segelfluggeländen (siehe Anlage 3 Nr. 10).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Platzrunden mit den entsprechenden Abstandspuffern (400 m im Gegenanflug und 850 m für die übrigen Bereiche) wurden unter zusätzlicher Berücksichtigung des Rotorradius der Referenzanlage (abzüglich Turmfußradius) auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes berücksichtigt und grundsätzlich nicht für die Festlegung als Vorranggebiet vorgesehen. Eine Ausnahme bildet hierbei das Vorranggebietscluster Nr. 11, bei dem sich auch im überarbeiteten Entwurf die beiden westlichen Teilflächen in geringem Ausmaß mit dem derzeit identifizierten Schutzbereich einer Platzrunde überlagern, aber unter Bezugnahme auf die Äußerung des Luftamts Südbayern von keinen grundlegenden luftverkehrlichen Bedenken auszugehen ist.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Gemäß NfL 1-847-16 (Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren; siehe Anlage 4) beträgt der Mindestabstand zu festgelegten Flugverfahren 1.000 m zu jeder Seite.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Gemäß NfL 1-847-16 beträgt der Mindestabstand um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte 2.000 m.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Zudem gibt es auch Hindernisbegrenzungsflächen (innere und äußere) an Flugplätzen, in die keine Bauwerke hineinragen sollten, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Die Vorranggebiete VRG_09_a und VRG_09_b befinden sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen und durchdringen diesen. Zudem befinden sich die beiden Vorranggebiete vollständig innerhalb der Kontrollzone des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen. Ob es dadurch zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Instrumentenflugs IFR und/oder eine Gefährdung für den Flugbetrieb am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen kommt, kann von uns nicht beurteilt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme der DFS notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DFS hat sich im Voraberteilungsverfahren geäußert, dass bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Die Suchflächen MVA_030, MVA_037, MVA_042, MVA_044, MVA_046, MVA_047, MVA_049, MVA_052, MVA_061, MVA_063, MVA_069, MVA_071, MVA_075, MVA_081, MVA_084, MVA_085, MVA_088 und MVA_099 befinden sich innerhalb der Kontrollzone des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen. Ob es dadurch zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Instrumentenflugs IFR oder eine Gefährdung für den Flugbetrieb am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen kommt, kann von uns nicht beurteilt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme der DFS notwendig (siehe weiter unten). Die meisten der oben genannten Suchflächen „MVA“ werden aufgrund der Nähe zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen für Windkraftanlagen nicht geeignet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es zeigt sich, dass für die Windenergienutzung in weiten Teilen der nördlichen Hälfte des Landkreises Starnberg neben der Konfliktsituation mit dem Artenschutz auch erhebliche Konflikte mit Belangen des zivilen Luftverkehrs durch den Flughafen Oberpfaffenhofen wahrscheinlich erscheinen. Der überarbeitete Entwurf sieht vor, bis zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufzunehmen (siehe beispielsweise Stgn.-Nr. 097). Insofern muss auch im Falle einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz davon ausgegangen werden, dass sich einige der Flächen aufgrund entgegenstehender Belange des Luftverkehrs dennoch nicht	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Der Abstand zum per DVO festgelegten und per NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlichten Pflichtmeldepunkt ECHO 1 ist für den südlichen Bereich des Vorranggebiets VRG_04 nicht ausreichend, da hier gemäß NfL 1-847-16 der Mindestabstand von 2.000 m nicht eingehalten wird. Der südliche Teil des Vorranggebiets VRG_04 ist für Windkraftanlagen nicht geeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand des Regionsbeauftragten war das Vorranggebiet VRG_04 gemäß Vorabentwurf von dem 2 km-Schutzpuffer des Pflichtmeldepunktes nur sehr randlich betroffen. Im überarbeiteten Entwurf ist eine Ausdehnung des Vorranggebiets VRG_04 am südwestlichen Rand vorgesehen. Dadurch könnte sich der Bereich, welcher innerhalb des Schutzabstandes um den Pflichtmeldepunkt ECHO 1 liegt, noch vergrößert haben. Allerdings sollen bis zur Klärung des Sachverhalts bezüglich der Lage und Belange des Pflichtmeldepunktes keine dahingehenden Anpassungen im südlichen Randbereich des VRG_04 vorgenommen werden.	Kenntnisnahme. Bis zur Klärung des Sachverhalts hinsichtlich der Betroffenheit durch den Schutzpuffer des Pflichtmeldepunktes ECHO 1 ist keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Der Abstand zum per DVO festgelegten und per NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlichten Pflichtmeldepunkt ECHO 2 ist für den südlichen Bereich der Suchflächen MVA_063 und MVA_069 nicht ausreichend, da hier gemäß NfL 1-847-16 der Mindestabstand von 2.000 m nicht eingehalten wird. Beide Suchflächen sind für Windkraftanlagen nicht geeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der überarbeitete Entwurf sieht dort kein Vorranggebiet vor.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Der Mindestabstand zu festgelegten Flugverfahren von 1.000 m zu jeder Seite ist bei den Suchflächen MVA_075, MVA_084 und MVA_088 nicht eingehalten. Diese drei Suchflächen sind zu großen Teilen für Windkraftanlagen nicht geeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es zeigt sich, dass für die Windenergienutzung in weiten Teilen der nördlichen Hälfte des Landkreises Starnberg neben der Konfliktsituation mit dem Artenschutz auch erhebliche Konflikte mit Belangen des zivilen Luftverkehrs durch den Flughafen Oberpfaffenhofen wahrscheinlich erscheinen. Der überarbeitete Entwurf sieht vor, bis zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (siehe auch mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufzunehmen (siehe beispielsweise Stgn.-Nr. 097). Insofern muss auch im Falle einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz davon ausgegangen werden, dass sich einige der Flächen aufgrund entgegenstehender Belange des Luftverkehrs dennoch nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet eignen.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Das Vorranggebiet VRG_02 befindet sich in Verlängerung der südwestlichen An- und Abflugstrecke. Ob es dadurch zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Instrumentenflugs IFR oder eine Gefährdung für den Flugbetrieb am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen kommt, kann von uns nicht beurteilt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme der DFS notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DFS hat sich im Vorabteilungsverfahren geäußert, dass bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Die Suchflächen MVA_048, MVA_053, MVA_055, MVA_061, MVA_071 und MVA_075 befinden sich in Verlängerung der südwestlichen An- und Abflugstrecke. Ob es dadurch zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Instrumentenflugs IFR oder eine Gefährdung für den Flugbetrieb am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen kommt, kann von uns nicht beurteilt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme der DFS notwendig (siehe weiter unten). Insbesondere MVA_061, MVA_071 und MVA_075 sind höchstwahrscheinlich für Windkraftanlagen nicht geeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es zeigt sich, dass für die Windenergienutzung in weiten Teilen der nördlichen Hälfte des Landkreises Starnberg neben der Konfliktsituation mit dem Artenschutz auch erhebliche Konflikte mit Belangen des zivilen Luftverkehrs durch den Flughafen Oberpfaffenhofen wahrscheinlich erscheinen. Der überarbeitete Entwurf sieht vor, bis zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (siehe auch mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufzunehmen (siehe beispielsweise Stgn.-Nr. 097). Insofern muss auch im Falle einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz davon ausgegangen werden, dass sich einige der Flächen aufgrund entgegenstehender Belange des Luftverkehrs dennoch nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet eignen.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Die Suchfläche MVA_102 befindet sich in Verlängerung der nordöstlichen An- und Abflugstrecke. Ob es dadurch zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Instrumentenflugs IFR oder eine Gefährdung für den Flugbetrieb am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen kommt, kann von uns nicht beurteilt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme der DFS notwendig (siehe weiter unten). Die Suchfläche ist aber höchstwahrscheinlich für Windkraftanlagen nicht geeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Suchfläche MVA_102 ist im überarbeiteten Entwurf nicht als Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Dem Luftamt Südbayern ist es aufgrund des vorliegenden Kartenmaterials nicht möglich, alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete umfassend und abschließend luftrechtlich zu überprüfen. Es wird deshalb dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange empfohlen, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter (IFR)-Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DFS hat sich im Vorabteilungsverfahren geäußert, dass bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Die DFS wird im öffentlichen Beteiligungsverfahren weiter beteiligt.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Ebenso wird aufgrund der vielfältigen Betroffenheiten dringend die Beteiligung des Betreibers des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen (EDMO-Flugbetriebs GmbH Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen (EDMO-Flugbetriebs GmbH Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) wird im öffentlichen Beteiligungsverfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Der nördliche Teil des Vorranggebiets VRG_08 hält wahrscheinlich die Mindestabstände von 400 m (490 m) bzw. 850 m (940 m) zur veröffentlichten Platzrunde des Sonderlandeplatzes Jesenwang nicht ein und ist deshalb für Windkraftanlagen nicht geeignet. Das Vorranggebiet VRG_10_a befindet sich wahrscheinlich ausreichend weit von der Platzrunde entfernt, so dass der Mindestabstand von 850 m (940) eingehalten wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der entgegenstehende Belang der Platzrunde des Flugplatzes Jesenwang wurde mit den entsprechenden Schutzabständen auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes in den überarbeiteten Entwurf der Vorranggebietskulisse eingearbeitet.	Kenntnisnahme. Berücksichtigung der Platzrunde Jesenwang im überarbeiteten Entwurf bei VRG_08
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Die Suchflächen MVA_115 und MVA_120 befinden sich direkt am Sonderlandeplatz oder in der Platzrunde, so dass sie für Windkraftanlagen nicht geeignet sind. Die Suchflächen MVA_103, MVA_111 und MVA_112 halten die Mindestabstände von 850 m (940 m) zur veröffentlichten Platzrunde des Sonderlandeplatzes Jesenwang in Teilen nicht ein und sind deshalb teilweise für Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Suchflächen MVA_101 und MVA_103 befinden sich im Bereich des Einflugs in die Platzrunde und können ggf. zu einer Gefährdung für den Flugbetrieb führen. Diese Flächen könnten deshalb für Windkraftanlagen nicht geeignet sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf ist dort keine Vorranggebietsdarstellung vorgesehen.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Die Vorranggebiete VRG_22_a, VRG_22_b, VRG_22_c, VRG_22_d und VRG_22_e befinden sich innerhalb der Kontrollzone des Verkehrsflughafens München. Hierzu ist eine Stellungnahme der DFS notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DFS hat sich im Vorabteilungsverfahren geäußert, dass bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Die DFS wird im öffentlichen Beteiligungsverfahren weiter beteiligt.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Insbesondere bei den Vorranggebieten VRG_22_e und VRG_22_b wissen wir aus früheren Verfahren zu Windkraftanlagen, dass es hier zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen für den Flugbetrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim kommt und diese beiden Flächen höchstwahrscheinlich für Windkraftanlagen nicht geeignet sind. Hierzu ist eine Stellungnahme der DFS notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DFS hat sich im Vorabteilungsverfahren geäußert, dass bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Die DFS wird im öffentlichen Beteiligungsverfahren weiter beteiligt. Die beiden westlichen Teilflächen des Vorranggebietsclusters Nr. 22 sollen bis zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts beibehalten werden.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Die Vorranggebiete VRG_22_a, VRG_22_c und VRG_22_d befinden sich in Verlängerung der östlichen IFR-An- und Abflugstrecke des Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim. Ob es dadurch zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Instrumentenflugs IFR am Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim kommt und somit zu Höhenbeschränkungen der Windkraftanlagen kommen würde, kann von uns nicht beurteilt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme der DFS notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DFS hat sich im Vorabteilungsverfahren geäußert, dass bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Die DFS wird im öffentlichen Beteiligungsverfahren weiter beteiligt. Die genannten östlichen Teilflächen des Vorranggebietsclusters Nr. 22 sollen bis zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts beibehalten werden.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Das Vorranggebiet VRG_18_d befindet sich genau im Bereich der Kurve der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Landshut und hält den Mindestabstand von 850 m (940 m) zur veröffentlichten Platzrunde nicht ein und ist deshalb für Windkraftanlagen nicht geeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die benannte östliche Teilfläche des Vorranggebietsclusters Nr. 18 ist im überarbeiteten Entwurf nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen.	Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Die Vorranggebiete VRG_19_a, VRG_19_c und VRG_09_d befinden sich wahrscheinlich ganz oder teilweise innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens München und durchdringen diesen. Aufgrund des vorliegenden Kartenmaterials ist keine genauere Aussage möglich. Die Vorranggebiete VRG_13_a, VRG_19_a, VRG_19_c, VRG_19_d, VRG_20_a, VRG_20_b, VRG_22_a, VRG_22_b, VRG_22_c, VRG_22_d und VRG_22_e befinden sich innerhalb der Kontrollzone des Verkehrsflughafens München. Bei diesen genannten Vorranggebieten und bei den Vorranggebieten VRG_19_b, VRG_20_c, VRG_20_d, VRG_20_e, VRG_13_b, VRG_13_c, VRG_13_d und VRG_13_e ist aufgrund der Lage im An- und Abflugbereich des Verkehrsflughafens München mit - zum teils drastischen - Höhenbeschränkungen der Windkraftanlagen zu rechnen, so dass ein wirtschaftlicher Betrieb ggf. nicht möglich ist. Genauere Angaben können wir leider nicht erteilen. Hierzu ist eine Stellungnahme der DFS notwendig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorranggebietsflächen Vorranggebiete VRG_19_a, VRG_19_c und VRG_19_d befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens München. Dass aufgrund der Lage von Teilflächen der Vorranggebietscluster Nr. 13, 19, 20 und 22 in der Kontrollzone des Flughafens München und/oder im An- und Abflugbereich mit Höhenbeschränkungen in diesen Bereichen gerechnet werden muss, wird zur Kenntnis genommen. Ein direkter Änderungsbedarf ergibt sich durch diese Äußerung nicht. Die DFS hat sich im Vorabteilungsverfahren geäußert, dass bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Die DFS wird im öffentlichen Beteiligungsverfahren weiter beteiligt.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Der Abstand des Vorranggebiets VRG_04 zum Hubschraubersonderlandeplatz des Klinikums Großhadern ist ausreichend groß, so dass höchstwahrscheinlich keine Einschränkungen für den Flugbetrieb zu erwarten sind. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird in den nächsten Jahren neu gebaut. Auch beim neu gebauten Landeplatz führen die An- und Abflugflächen nicht zum Vorranggebiet VRG_04.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Das Vorranggebiet VRG_11_c befindet sich unmittelbar westlich des UL-Geländes Altstetten. Innerhalb des VRG_11_c ist bereits eine Windkraftanlage errichtet worden und die An- und Abflugfläche wurde deshalb bei der Genehmigung so gewählt, dass der Abstand zur Windkraftanlage ausreichend ist und der Flugbetrieb nicht gefährdet wird. Eine weitere Windkraftanlage innerhalb des Vorranggebiets, die sich östlich von der bereits bestehenden Windkraftanlage befindet, ist nicht möglich, da dann der einzige An- und Abflug des UL-Geländes nicht mehr nutzbar ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im überarbeiteten Entwurf wurde das Vorranggebiet im Osten geringfügig angepasst, so dass einem weiteren Herausrücken der Windkraftnutzung nach Osten vorgebeugt wird.	Änderung des Entwurfs
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Das Vorranggebiet VRG_11_a befindet sich unmittelbar südlich des UL-Geländes (Abstand ca. 750 m) und durchdringt somit dessen Hindernisfreiflächen. Da allerdings die Platzrunde im Norden verläuft und der An- und Abflug von/nach Westen erfolgt, bestehen keine luftrechtlichen Bedenken gegen das Vorranggebiet.	Die fachliche Einschätzung zur Vereinbarkeit des Zuschnitts von VRG_11_a mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Abgesehen von den planfestgestellten bzw. nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplätzen, gibt es auch noch die sogenannten Landstellen im öffentlichen Interesse (public interest site), sog. PIS-Landstellen. Hierbei handelt es sich zumeist um Landstellen an Krankenhäusern (aber auch von Feuerwehr, Polizei und Bundeswehr), die sich in schwierigen Umgebungsbedingungen und/oder dicht besiedelten Gebieten befinden. Zuständig ist hier das Luftfahrt-Bundesamt (LBA). Diese Landstellen wurden – oftmals aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit – nicht förmlich genehmigt und erfahren daher grundsätzlich keinen so hohen Schutz wie die fachplanerisch zugelassenen Landeplätze. Aufgrund ihres besonderen öffentlichen Interesses, sollte die öffentliche Verwaltung aber auch diese nicht anders wie einen offiziellen Landeplatz behandeln. Weitere Informationen hierzu sowie die PIS-Masterliste samt Koordinaten finden Sie auf der Homepage des LBA unter: Luftfahrt Bundesamt - Public Interest Site (PIS) (lba.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Landeplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können. Nur weil ein Bauwerk (Windkraftanlage) innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG. Ob ein Suchraum innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden. Das Luftamt Südbayern empfiehlt deshalb dringend das BAF (Adresse: Monzastraße 1 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft und sich einige Flächen innerhalb eines Anlagenschutzbereiches befinden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde im Rahmen der Vorabeteiligung gehört (vgl. Stgn.-Nr. 0142).	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DFS hat sich im Vorabteilungsverfahren geäußert, dass bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Die DFS wird im öffentlichen Beteiligungsverfahren weiter beteiligt.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Für Modellfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die benannten beiden Verbände für den Modellflug werden im öffentlichen Beteiligungsverfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Aufgrund der Vielzahl an Hängegleitergeländen im Bereich des Regionalplans, für die die Zuständigkeit vollständig beim DHV liegt, empfehlen wir hierzu dringend auch dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Der DHV bewertet die flugbetrieblichen Belange aller Hängegleitergelände (z. B. Flugwege in Abhängigkeit von Windverhältnissen, Landevolte, Thermikfelder, etc.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Deutsche Drachen- und Gleitschirmverband wird im öffentlichen Beteiligungsverfahren beteiligt.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0155	Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25	Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Das Luftamt Südbayern regt daher auch dringend deren Beteiligung an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für eine Überprüfung des Vorabentwurfs der Vorranggebiete und der Potenzialflächen des erweiterten Suchraums wurde die Bundeswehr über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt. Eine Rückmeldung ist bislang nicht erfolgt.	Kenntnisnahme
0156	Andechs	Der Gemeinderat der Gemeinde Andechs stimmt dem vorgelegten Vorentwurf des Regionalen Planungsverbandes (RPV) zu und beschließt die im Sachverhalt dargestellte Stellungnahme zum Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0156	Andechs	Es soll mit aufgenommen werden, dass die Standorte aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Andechs mit in das Steuerungskonzept aufgenommen werden.	Bei der Erstellung des regionalen Steuerungskonzepts fließen kommunale Vorstellungen und konkrete Windenergienutzungen – insbesondere rechtswirksame Bauleitplanungen zur Windenergienutzung und realisierte Anlagenstandorte – als ein zentraler Faktor in den Abwägungsprozess zur Identifizierung von Vorranggebieten ein. Eine 1:1-Übernahme kommunaler Planungen, die untereinander teils sehr große Unterschiede aufweisen, ist aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen Gesamtkonzepts mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, nicht möglich. Die Konzentrationsflächen für Windenergienutzung der Gemeinde Andechs liegen in Bereichen, die aus artenschutzfachlichen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten geeignet sind. Ausschlaggebend sind ein Dichtezentrum I Rotmilan und Dichtezentrum II Schwarzmilan (alle drei Konzentrationsflächen der Gemeinde betroffen) sowie ein Dichtezentrum II Wespenbussard (nur die Teilfläche im Süden und marginal im Norden). Die Konfliktsituation, dass in kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten zumindest nachzeitigem Kenntnisstand fachbehördlich geprüfte Belange des Artenschutzes einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen, stellt einen Sonderfall dar, der insbesondere im Landkreis Starnberg gegeben ist. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts wird eine entsprechende Darlegung der obersten Naturschutzbehörde vermutlich im Herbst 2024 erwartet. Bis dahin sollen die rechtswirksamen Konzentrationsflächendarstellungen – sofern diesen eine grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet attestiert werden kann (sie sich also mit den identifizierten Suchflächen überschneiden) – vorsorglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den überarbeiteten Entwurf mitaufgenommen werden. Dies dient dem Zweck eine hinreichende Klärung des Sachverhalts zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes bezüglich der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuwarten und gleichzeitig eine Prüfung anderweitig relevanter Belange im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zu gewährleisten. Aufgrund der o.g. Unsicherheit wird hierbei auf eine ggf. notwendige Anpassung der Vorranggebiete (beispielsweise zum vorbeugenden Überlastungsschutz oder zur Vereinbarkeit mit dem räumlichen Konzept) zunächst verzichtet. Diese wäre aber nach Konkretisierung des Sachverhalts zum Artenschutz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachzuholen, insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass ein Gebiet grundsätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet wäre.	Änderung des Entwurfs. Bereiche mit grundsätzlicher Eignung als Vorranggebiet, die sich mit einer rechtswirksamen Bauleitplanung zur Windenergienutzung überschneiden und für die eine negative artenschutzfachliche Bewertung aufgrund der Lage in Dichtezentren vorliegt, sollen vorbehaltlich - d.h. bis zur hinreichenden fachbehördlichen Klärung des Sachverhalts zum Artenschutz und einer daran anschließenden Prüfung sonstiger Belange - als Vorranggebiete in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen werden.
0157	Denklingen	Allein die ausgewiesene Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen umfasst 415 ha. Zusammen mit den beiden bestehenden Windenergieanlagen werden damit etwa 8 % der Gemeindefläche für die Windkraft bereitgestellt. Die Gemeinde Denklingen kann in diesem Ausmaß nicht als Stromproduzent für die Planungsregion 14 mit dem Großraum München fungieren - allein dieses einzelne Vorranggebiet mit 1.180 ha würde 21 % der Gemeindefläche umfassen. Zusätzlich des Vorbehaltsgebiets mit 320 ha =+ 6% und des erweiterten Suchraums mit 207 ha = +4 % würden sich in Summe sogar 1.707 ha = 30 % der Gemeindefläche und damit 2, 1 % der Landkreisfläche ergeben. Demgegenüber hat der Regionale Planungsverband München ein Flächenziel von 1,8 % für die gesamte Region, sodass die Gemeinde Denklingen allein schon mit dem geplanten Vorranggebiet in erheblichem Umfang belastet wird.	Im überarbeiteten Entwurf ist das Vorranggebiet VRG_01 insbesondere aufgrund entgegenstehender militärischer Belange (EDR-141) deutlich reduziert worden. Damit entspricht es im Wesentlichen dem Umgriff der ausgewiesenen Konzentrationsfläche der Gemeinde. Von einer weiteren Ausdehnung des Vorranggebietes nach Norden wurde mit Blick auf die potenzielle Belastungssituation des Ortsteils Dienhausen, die sich neben der Vorranggebietsplanung, auch aus den rechtswirksamen Konzentrationsflächenplanungen der Gemeinden Denklingen und Fuchstal sowie dem bestehenden Windenergieanlagenbestand ergibt, grundsätzlich abgesehen. Es wurden lediglich die Bereiche im Westen des Suchraums MVA_NZ_01 in das Vorranggebiet integriert, die bereits von einer real bereits stattfindenden Windenergienutzung überprägt sind. Das Vorbehaltsgebiet VBG_01 ist im überarbeiteten Entwurf nicht mehr vorgesehen.	Kenntnisnahme
0157	Denklingen	Der Gemeinde Denklingen ist die Akzeptanz in der Bevölkerung sehr wichtig. Denn nur mit Akzeptanz kann die Energiewende gelingen. Mit den zwei bestehenden Windenergieanlagen, den bis zu sechs geplanten Anlagen in der Konzentrationsfläche sowie sieben weiteren Anlagen der Gemeinde Fuchstal (im Süden der Gemeinde Fuchstal) gibt es im räumlichen Umgriff des Sachsenrieder Forsts und Denklinger Rotwalds bereits genügend Windenergieanlagen. Ein weiterer Ausbau würde zu signifikanten Beeinträchtigungen führen und keine Akzeptanz in der Bevölkerung finden. So haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Denklingen im Jahr 2014 bereits in einem Bürgerentscheid gegen einen Windpark in großem Stil ausgesprochen. Acht Jahre später wurde in einem weiteren Bürgerentscheid nur die Errichtung von bis zu sechs Windenergieanlagen in der Konzentrationsfläche mehrheitlich befürwortet. Vor diesem Hintergrund wurde diese Konzentrationsfläche in den neu aufgestellten Flächennutzungsplan übernommen - das Ziel ist die Steuerung und Begrenzung von Windenergieanlagen auf verträgliche Standorte. Das geplante Vorranggebiet steht diesem Ziel jedoch entgegen - dies gilt ebenso für das erweiterte Suchgebiet und das Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen.	Im überarbeiteten Entwurf ist das Vorranggebiet deutlich verkleinert und wesentlich an die ausgewiesene Konzentrationsfläche angepasst. Damit wird dem kommunalen Interesse an einer Begrenzung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet entsprochen und einer übermäßigen Belastung vorgebeugt.	Kenntnisnahme
0157	Denklingen	Die Gemeinde Denklingen hat auf Basis zweier Bürgerentscheide bereits eine Konzentrationsfläche mit 415 ha für bis zu sechs Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Gesamtfläche für Windenergieanlagen soll sich an dieser Konzentrationsfläche orientieren. Der Erholungswald ist auszusparen und das Vorranggebiet soll aufgrund der 266,5 m hohen Referenzanlagen weiter von Wohngebäuden, der Crescentia-Kapelle und dem Dienhauser Weiher wegrücken. Der erweiterte Suchraum ist zu verwerfen.	Im überarbeiteten Entwurf ist das Vorranggebiet deutlich verkleinert und wesentlich an die ausgewiesene Konzentrationsfläche angepasst. Vom erweiterten Suchraum MVA_NZ_01 werden lediglich die westlichen Bereiche in das Vorranggebiet integriert, die bereits von einer real bereits stattfindenden Windenergienutzung überprägt sind.	Kenntnisnahme
0157	Denklingen	Das Flächenkonzept mit Großstrukturen südlich einer gedachten Linie ist abzulehnen. Vielmehr sollten alternative Flächenkonzepte mit sinnvollen Clustern in Kleinstrukturen geprüft werden, die die Sichtbeziehung zu den Alpen sowie die Vermeidung einer Zersiedelung angemessen berücksichtigen und hierbei weitere regionale Flächenpotenziale einbeziehen. Zudem sollten überambitionierte Flächenziele, die den Planungsprozess zeitlich gefährden, vermieden werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das räumliche Konzept wurde im überarbeiteten Entwurf angepasst. Die Regionalplanfortschreibung zielt primär darauf ab, die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) zu erreichen. Dies stellt in Anbetracht zahlreicher Restriktionen, die der Windenergienutzung rechtlich oder faktisch entgegenstehen, für die Region München eine große Herausforderung dar.	Kenntnisnahme
0157	Denklingen	Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse am Beispiel der Wieskirche sollte die Wirkung der Referenzanlagen von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen aus umfassend abgewogen werden. Dabei ist die Gesamtfläche für Windenergieanlagen (und somit deren Anzahl) zu begrenzen. Eine Orientierung an der bestehenden Konzentrationsfläche mit 415 ha bietet sich an.	Die Vorranggebietsfläche liegt nicht innerhalb des Prüfradius von 10 km um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Die Regionalplanung sichert nur Flächen für die Windenergienutzung, sie legt weder Anzahl noch Standorte für Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme
0157	Denklingen	Die Wirkung der Referenzanlagen auf das Landschaftsbild soll umfassend abgewogen werden. Dabei ist das Vorranggebiet so zu gestalten, dass von der B17 nach Denklingen aus gesehen ein weniger breites Windpark-Panorama entsteht - aus diesem Grund wird angeregt, dass der Regionale Planungsverband München Kriterien für die Anordnung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet definiert. Zudem soll nicht zu nah an die Ortschaft Dienhausen herangerückt werden und die Windenergieanlagen sind weiter in der räumlichen Tiefe zu platzieren. Auch ist die Gesamtfläche für Windenergieanlagen auf die 415 ha der bestehenden Konzentrationsfläche zu begrenzen.	Die Regionalplanung sichert nur Flächen für die Windenergienutzung, sie legt weder Anzahl noch Standorte für Windenergieanlagen fest. Im überarbeiteten Entwurf entspricht die Ausdehnung des Vorranggebietes grundlegend der der Konzentrationsfläche der Gemeinde. Der kürzeste Abstand vom Vorranggebiet zum Ortsrand von Dienhausen beträgt rund 1.500 m.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0157	Denklingen	Windenergieanlagen sollen nicht im Erholungswald der Gemeinde Denklingen errichtet werden, da am Erhalt des Erholungswalds ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind so festzulegen, dass der Erholungswald ausgespart wird, um seine Funktion nicht zu gefährden.	Der Belang des Erholungswaldes ist mit Blick auf die kommunale Konzentrationsflächenplanung und das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG zurückzustellen.	Kenntnisnahme
0157	Denklingen	Flächen für Windenergieanlagen sind in ihrer Größe zu begrenzen, um die Ziele, die mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet verfolgt werden, nicht zu gefährden.	Die Regionalplanung sichert nur Flächen für die Windenergienutzung, sie legt weder Anzahl noch Standorte für Windenergieanlagen. Von Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen ist mit Blick auf § 4 Abs. 1 WindBG bei der Regionalplanfortschreibung Abstand zu nehmen.	Kenntnisnahme
0157	Denklingen	Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen müssen die vielfältigen Funktionen des Waldes berücksichtigt werden. Die aktuell ausgewiesenen Flächen des Regionalen Planungsverbands sind erheblich zu groß dimensioniert und stehen im Widerspruch zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung der Bayerischen Staatsforsten. Sie sind daher in der jetzigen Form abzulehnen. Vielmehr sind waldschonende Lösungen umzusetzen, insbesondere bzgl. der Anzahl an Windenergieanlagen, ihrer Standorte und der Erschließungsstraßen.	Im überarbeiteten Entwurf ist das Vorranggebiet deutlich verkleinert und wesentlich an die ausgewiesene Konzentrationsfläche angepasst. Dadurch ist nur ein deutlich untergeordneter Teil des gesamten Waldareals für die Windenergienutzung vorgesehen.	Kenntnisnahme
0158	Hebertshausen	Der Gemeinderat beschließt die Vorplanungen des Regionalen Planungsverbands für die Gemeinde Hebertshausen grundsätzlich zu bestätigen und erteilt hierzu für den im Vorabentwurf vom März 2024 dargestellten Suchraum im Vorranggebiet Nr. 13 in der Gemeinde Hebertshausen sein Einverständnis. Mit der Ausdehnung der Suchräume auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000 m zu Wohngebieten und 800 m zum sog. Außenbereich besteht hingegen kein Einverständnis.	Das grundlegende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wurden durch eine pauschalierende Anwendung des Baugesetzbuches und der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm ausgehend von einer Referenzenergieanlage bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet. Andere einen Ausschluss rechtfertigende Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Siedlungsabstände erhöht. Eine Ausweitung auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß muss mit Blick auf die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) und eines regionsweit einheitlichen Steuerungskonzepts unter planerischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung der Gemeinde wird wesentlich entsprochen.
0159	München (Lkr)	Vermeidung von übermäßig ausgedehnten Windparks und Sicherung einer teilraumcharakteristischen, landschaftsgerechten, ausgeglichenen und gleichwertigen Raumordnung: Die massive Clusterung von Windenergieanlagen in wenigen großen Forstgebieten im Süden sollte derart auf kleinere Cluster verteilt werden, dass die flächenmäßige Festlegungen und räumlichen Ordnungen auch mindestens grundzöglich realisierbar sind, Stadt und Land gleichwertig behandelt werden und Windenergieanlagen jeweils regelbezogen landschaftsgerecht angeordnet werden können.	Das räumliche Konzept der Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, möglichst auf eine Bündelung von Windenergieanlagen hinzuwirken, damit sich Räume mit intensiver Windenergienutzung mit Räumen ohne Windenergienutzung abwechseln, um dadurch Belangen der Landschaftsästhetik – also dem Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbilds und freier Blickachsen – sowie den Vorteilen einer effizienten Energienetzeinspeisung und der Minderung einer Umzingelung von Siedlungsgebieten Rechnung zu tragen. Im Sinne eines ausgewogenen Ausgleichs zwischen kommunalen Interessen am Ausbau der Windenergienutzung und der Zielsetzung zu einer räumlichen Konzentration dieses Ausbaus wurde das räumliche Konzept überarbeitet und sieht jetzt eine Angleichung der Mindestabstände zwischen den Vorranggebietsclustern auf ein regionsweit einheitliches Maß von rund 5 km vor. Im Bereich von Perlacher und Höhenkirchner Forstes wurden auf dieser Grundlage größere Vorranggebiete ergänzt. Eine Abkehr vom regionalplanerischen Anspruch der Konzentration auf größere Flächen und Hinwendung zu einer Verteilung der Windkraft auf viele kleinere Gebiete wird aufgrund der o.g. Vorteile, aber auch hinsichtlich eines dann deutlich geringer zu erwartenden Beitrags zum regionalen Teilflächenziel als nicht zielführend erachtet.	Änderung des Entwurfs. Der Forderung des Landkreises wird in Teilen entsprochen.
0159	München (Lkr)	Vermeidung unnötiger Einschränkungen für die kommunale Bauleitplanung: Zugunsten einer expliziten Würdigung der kommunalen Planungshoheit sollten regionale Clusterkriterien nur auf große Windparks bezogen werden, so dass mindestens kleinere Gruppierungen mit jeweils max. 3-5 WEA von den Gemeinden in ihrer Bauleitplanung zusätzlich entwickelt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanfortschreibung zielt darauf ab, die Vorgabe zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß LEP-Ziel 6.2.2 (bis Ende 2027 1,1 % der Regionsfläche, bis Ende 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche) zu erreichen. Danach entfällt für die Region die Außenbereichsprivilegierung von Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb von Windenergiegebieten (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Dort sind Windenergieanlagen dann nicht generell unzulässig, es gelten aber deutlich strengere Anforderungen. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben). Die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) bleibt in diesem Falle grundsätzlich unberührt, es sei denn, es wäre z.B. ein regionalplanerisches Ausschlussgebiet festgelegt. Hierzu ist festzustellen, dass im derzeitigen Entwurf keine Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vorgesehen sind. Insofern bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer WEA im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung gewährleistet. Zur Festlegung von Ausschlussgebieten sowie zu deren etwaiger räumlichen Abgrenzung hat im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München bislang keine Diskussion oder Willensbildung stattgefunden; es wird vielmehr die grundsätzliche Zielsetzung verfolgt, im Sinne einer Positivplanung das Entstehen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0159	München (Lkr)	VRG in allen gemeindefreien Gebieten vorsehen. Im gemeindefreien Gebiet ist keine kommunale Bauleitplanung vorgesehen. Deshalb entfällt dort nach Erfüllung der Flächenbeitragswerte des WindBG der Privilegierungstatbestand nach § 35 und die Steuermöglichkeit für den Landkreis. Um dem Gedanken der Positivplanung des WindBG Rechnung zu tragen, sollten deshalb die Möglichkeiten der Errichtung von WEA in diesen Gebieten offengehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgabe der Regionalplanung ist es geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu identifizieren und über die Festlegung als Vorranggebiet zu sichern. Sie macht dabei keinen Unterschied hinsichtlich der Verfügbarkeit der Fläche, der Eigentumsstruktur oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gebietskörperschaft. Eine Fläche, allein aufgrund des Merkmals „gemeindefreies Gebiet“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung festzulegen, wäre nicht sachgerecht.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0159	München (Lkr)	Eine regelbasierte räumliche Ordnung festsetzen: Der Regionalplan sollte die entstehende räumliche Ordnung, also die tatsächliche Standortentwicklung der Windenergie und das letztlich zur Verfügung stehende Potenzial, nicht den Einzelfall-bezogenen Genehmigungsentscheidungen der militärischen Radaranlage in Haindling und damit dem Prioritätsprinzip bei Genehmigungsanträgen unterwerfen.	Die Regionalplanebene befasst sich mit der Flächensicherung und weist Gebiete aus, auf denen die Nutzung von Windenergie privilegiert ist. Sie regelt weder Anzahl noch Standorte für Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme
0159	München (Lkr)	VBG im Norden des Landkreises München vorsehen: Im Norden des Landkreises München sollten die, wohl aufgrund der Platzrunden des Sonderlandeplatzes Oberschleißheim als äußerst gering angenommenen Realisierungschancen von Standorten für Windenergieanlagen, mindestens über Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Bei der grundsätzlichen Neuordnung der öffentlichen Belange ist zu erwarten, dass künftig auch zwischen Anflugkorridoren für der öffentlichen Sicherheit dienende Hubschrauber und den Platzrunden für private Segel- und Motorflugzeuge unterschieden wird, so dass die gegebene Platzrunde erheblich verkleinert werden oder sogar ganz entfallen könnte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0159	München (Lkr)	In VRG Multifunktionalität ermöglichen: Die Abwägungskriterien hinsichtlich Freiflächenfotovoltaik, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen bzw. der Berücksichtigung der „Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd“4 sollten geprüft werden, Überlagerungen von Nutzungen möglich sind und auf derselben Maßstabsebene eine Beeinträchtigung der genannten Interessen aus wissenschaftlicher Sicht ausgeschlossen werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0159	München (Lkr)	Bestehende VRG und Grundsätze zum Landschaftsschutz durch VRG Windenergie überlagern oder ersetzen: Da Windenergiegebiete Zersiedelung ausschließen, besteht keine Notwendigkeit, „Regionale Grünzüge“ als regionalplanerische Gebietsfestlegung als Kriterium zu berücksichtigen. 5 Da Windenergiegebiete zudem mit der kulturellen und ökologischen Funktion großer geschlossener Waldgebiete und Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich vereinbar sind, gilt dies auch für die auf bei einigen Teilraum-Abwägungen angeführten Raumwiderstände „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“, „Bannwald“, „Landschaftsschutzgebiet“ sowie die in den Detailkarten („Kacheln“) zum „Thema Landschaft, Ästhetik, Heimat, Kultur, Erholung“ genannten Abwägungskriterien „Höhenrücken mit hoher Fernwirkung“, „Lage im LSG“ und „LfU-Schutzgutkarte Landschaftsbild: landschaftliche Eigenart hoch“; diese Kriterien werden in der Gesamt-Präsentation zur Vorabeteiligung auch nicht nachvollziehbar begründet. Dabei sollte der Regionalplan berücksichtigen, dass der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen nicht „auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden“ sollen, im LEP 2022 gestrichen wurde.	Die in den Planungsunterlagen dargestellten Abwägungskriterien wurden in die Gesamtbetrachtung zur Identifizierung der Vorranggebiete eingestellt und im Rahmen der Einzelfallbetrachtung abgewogen. Dabei sind raumordnerische Vorgaben – auch wenn die Regionalplanung diese selbst im Regionalplan festgelegt hat – bei Rechtskraft entsprechend zu prüfen.	Kenntnisnahme
0160	Pliening	Gegen den Vorabentwurf des Steuerungskonzept Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München werden keine Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
0161	Pullach i. Isartal	Der Gemeinderat schließt sich dem Beschlussvorschlag des Landkreises (Drucksache 15/1111), insbesondere dem Vorschlag von Herrn Prof. Schöbel-Rutschmann zur Stellungnahme an den RPV, bezogen auf die Flächen im Forstenrieder Park (Vorranggebiet Nr. 04) an und ergänzt diese um die Stellungnahme der ARGE vom 20.12.2023.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den konkreten Änderungsvorschlägen von Herrn Prof. Schöbel-Rutschmann ist bei der Behandlung der Stellungnahme des Landkreises München (Stgn.-Nr. 0159) ersichtlich. Die Auseinandersetzung mit Inhalten der Stellungnahme der ARGE erfolgt nachfolgend.	Kenntnisnahme
0161	Pullach i. Isartal	Stellungnahme der ARGE Windenergie Forstenrieder Park: Der in Folie 33 der Sitzungsvorlage gezeigte Entwurf (Anlage 1) nimmt weite Gebiete im südlichen Forstenrieder Park aus der weiteren Analyse heraus, die im ursprünglichen Suchraum beinhaltet waren (Folie 35 Sitzungsvorlage). Die Argumentation basiert auf der Überlappung mit Dichtezentren des Landesamtes für Umwelt (LfU) der Kategorie 1 und 2 für Wespenbussard und Rotmilan sowie einer „Akzentuierung der axialen Ausrichtung“. Bezüglich der LfU Dichtezentren verweisen wir auf die Hinweise des LfU zur Nutzung der Dichtezentrenkarte für die Regionalplanung von Weinbaugebieten (WEG). Demnach 1. stehen Dichtezentren nur im Einzelfall einer Festlegung als WEG entgegen, 2. muss ein Ausschluss im Einzelfall durch weitere Daten begründet werden und 3. ist eine Überplanung auf jeden Fall vertretbar bei Arten, für die technische Abschaltvorrichtungen vorliegen, wie dem Rotmilan. Die vorgeschlagene pauschale Herausnahme von Flächen aus der weiteren Analyse auf Basis von Überlappungen mit LfU Dichtezentren erscheint daher aus Sicht der ARGE Windenergie Forstenrieder Park nicht zielführend und könnte zudem § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energieversorgung) verletzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes wurden in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde vorab geprüft. Für den Rotmilan kann mittels Abschaltmechanismen das Kollisionsrisiko entscheidend gemindert werden. Vor diesem Hintergrund wurde das Vorranggebiet VRG_04 am südwestlichen Rand erweitert. Für andere kollisionsgefährdete Vogelarten stehen vergleichbare Techniken nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde nicht gesichert zur Verfügung. Der Überlagerungsbereich mit dem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Wespenbussards ist gemäß der fachbehördlichen Bewertung der höheren Naturschutzbehörde nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet. Dementsprechend ist für die südwestlichen Bereiche der Suchflächen ML_449 und ML_445 keine Festlegung als Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme
0162	Pullach i. Isartal	ARGE Windenergie Forstenrieder Park: Die vorgeschlagene pauschale Herausnahme von Flächen der Positivplanung des Landkreis München aus der weiteren Analyse auf Basis einer nicht näher erläuterten und begründeten, über die Positivplanung hinausgehende „Akzentuierung einer axialen Ausrichtung“ erscheint daher aus unserer Sicht nicht zielführend und könnte ebenfalls § 2 EEG verletzen. Aus benannten Gründen bitten wir daher darum, den Vorhabenentwurf entsprechend zu korrigieren (Anlage 2) und in dieser korrigierten Fassung in die weitere Analyse aufzunehmen.	Die von der ARGE vorgeschlagene Vorranggebietsfläche liegt im östlichen Bereich zu sehr großen Teilen außerhalb der für die Regionalplanfortschreibung identifizierten Suchflächenkulisse, weil sich diese Bereiche mit einem Wasserschutzgebiet der Zone II überlagern. Der in der Positivplanung des Landkreises München als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagene Sporn ist mit Blick auf die Umfangsminderung von Siedlungsgebieten der Gemeinde Baierbrunn nicht als Vorranggebiet vorgesehen.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0163	DFS Deutsche Flugsicherung	Je nach Art und Höhe der Windenergieanlagen können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0163	DFS Deutsche Flugsicherung	Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, [...] Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0163	DFS Deutsche Flugsicherung	Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung sichert nur Flächen für die Windenergienutzung, sie legt weder Anzahl noch Standorte für Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme
0164	München, Landeshauptstadt	Die Landeshauptstadt München begrüßt das vorausschauende und engagierte Handeln des RPV zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Würden die erforderlichen Flächenbeitragswerte nicht erreicht, hätte das gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen (WEA) in der gesamten Region München. Eine solche, weitestgehend ungesteuerte Entwicklung von WEA gilt es zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0164	München, Landeshauptstadt	Angesichts der räumlichen und fachlichen Betroffenheit der Landeshauptstadt München hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung frühzeitig mit den Planungen des RPV beschäftigt und mögliche Beiträge der Landeshauptstadt München zur Erreichung der Flächenbeitragswerte analysiert. Hierzu wurde insbesondere eine Analyse innerstädtischer Potenzialflächen für Windenergieanlagen aus dem Jahr 2014 an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend fortgeschrieben. Zusätzlich wurden möglicherweise geeignete Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt München bzw. im Eigentum von ihr verwalteter Stiftungen außerhalb des Münchner Stadtgebietes in die Betrachtungen miteinbezogen. Die Landeshauptstadt beabsichtigt, auf Basis des beiliegenden Beschlusses (siehe Anlage) und vorbehaltlich weiterer Entscheidungen des Stadtrates im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens weitere Flächen für die Aufnahme als Vorranggebiete Windenergie vorzuschlagen. Hierzu bedarf es noch vertiefter Abstimmungen. Die vorliegende Stellungnahme zum Vorab-Beteiligungsverfahren soll dem RPV hierzu in erster Linie zur Information und Orientierung dienen.	Die Arbeiten und Informationen der Landeshauptstadt München zur Identifizierung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung sowie die Absicht, nach vertieften Abstimmungen im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens weitere Flächen für die Aufnahme als Vorranggebiete Windenergie vorzuschlagen zu wollen, werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im überarbeiteten Entwurf Teile der Suchfläche LHM_352, die im Grenzbereich zwischen der Landeshauptstadt München und der Stadt Germering liegen, als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen sind. Allerdings erscheint die Eignung dieser Fläche aufgrund der Lage innerhalb des äußeren Bauschutzbereichs des Flughafens Oberpfaffenhofen im Bereich des An- bzw. Abflugsektors nach bisherigem Kenntnisstand fraglich zu sein.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung Regionsbeauftragter	Beschlussempfehlung
0164	München, Landeshauptstadt	Der jetzige Vorabentwurf weist für das Stadtgebiet München keine geplanten Vorranggebiete Windenergie mehr aus. Somit bestünden für die Landeshauptstadt München nach jetzigem Kenntnisstand abgesehen von städtischem Grundbesitz im Bereich des geplanten Vorranggebietes Nr. 08 derzeit keine regionalplanerisch festgesetzten Möglichkeiten, einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie in der Region München zu leisten und hierfür die Verfahrenserleichterungen innerhalb von Windenergiegebieten nutzen zu können. Der Prozess zum finalen Steuerungskonzept Windenergie sieht vor, dass zur abschließenden Abwägung relevante Informationen möglicherweise erst nach einer Vorabeteiligung der RPV-Mitglieder und ausgewählter Träger öffentlicher Belange ggf. auch erst nach dem formellen Anhörungsverfahren vorliegen werden. Insofern beabsichtigt die Landeshauptstadt München, dem RPV aufbauend auf den am 12.06.2024 erfolgten Beschluss des Münchner Stadtrates im formellen Anhörungsverfahren weitere, zur Abwägung relevante Informationen und Flächenvorschläge zu übermitteln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
0164	München, Landeshauptstadt	Der RPV wird bereits jetzt gebeten zu prüfen, ob Vorranggebiete für den Kiesabbau zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen aufgegeben werden können. Dabei sind mögliche Nutzungskonflikte wie beispielsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen, Lärmbelästigungen, Auswirkungen auf den Naturschutz, Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und mögliche Konflikte mit bestehenden Infrastrukturen zu vermeiden.	Der überarbeitete Entwurf sieht vor, den Suchraum ML_441 im Bereich des Forst Kasten zum überwiegenden Teil als Vorranggebiet auszuweisen. Nicht berücksichtigt werden Bereiche des Vorranggebiets für Kies und Sand (VR 804) des Regionalplans München. Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen sind im Regionalplan München als Ziel der Raumordnung (RP 14-Ziel B IV 5.5.1) festgelegt und damit als verbindliche Vorgabe gemäß Art. 2 BayLplG einer Abwägung nicht zugänglich. Von einer isolierten Streichung eines einzigen oder weniger Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen aus dem Regionalplan soll abgesehen werden, weil eine einfache Herausnahme aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres möglich ist. Stattdessen wäre ein aufwändiges Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen, in dem der regionale Bedarf zum Abbau von Bodenschätzen neu zu bewerten wäre, was dann auch entsprechende Neuausweisungen erforderlich macht.	Kenntnisnahme. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
0165	Moorenweis	Es wird ausgeführt, dass Moorenweis mit einer Zunahme von Fluglärm rechnen muss, wenn die Windräder wie geplant südlich von Moorenweis in den Staatsforsten (Ortsgrenzen Moorenweis, Grafrath, Kottgeisering) gebaut werden würden. Für Moorenweis wäre eine durch die Windräder verursachte Zunahme der Lärmbelastung aufgrund des geänderten Flugbetriebs vollkommen untragbar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Moorenweis bezieht sich in ihren Ausführungen auf ein konkretes Windenergievorhaben und nicht auf die Regionalplanfortschreibung Windenergienutzung.	Kenntnisnahme